

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen
der Naturschutzverbände
zur 1. Änderung des Regionalplans OWL
(Wind/Erneuerbare Energien)
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW
vom 01.10.2024 bis 11.11.2024

Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 24.06.2024 beschloss der Regionalrat Detmold das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der Leitlinien und der vorläufigen Flächenkulisse gem. §§ 9 Abs. 1 ROG, 19 Abs. 1 LPIG NRW das Änderungsverfahren durchzuführen (Drucksache RR-16/2024).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung beschloss der Regionalrat Detmold in der Sitzung am 16.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW durchzuführen (Drucksache RR-19/2024).

Im Amtsblatt Nr. 39/2024 für den Regierungsbezirk Detmold wurde über das anstehende Verfahren informiert. Ebenso wurde über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold das Beteiligungsverfahren angekündigt.

Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 01.10.2024 bis 11.11.2024.

Im Rahmen dieser Beteiligung sind ca. 360 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, fand gemäß Beschluss des Regionalrates vom 16.09.2024 (Drucksache RR-19/2024) nicht statt.

Nach Ablauf der Frist des Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen versehen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopse) findet sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

Diese Synopse enthält teilweise Links oder Verweise zu externen Websites Dritter. Auf die Inhalte anderer Anbieter hat die Bezirksregierung jedoch keinen Einfluss und macht sich diese auch nicht zu Eigen. Die Verantwortlichkeit für diese fremden Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält. Die Bezirksregierung Detmold schließt ausdrücklich jede Verantwortung für die Inhalte oder für die Datenschutzpolitik der externen Inhalte aus und übernimmt keinerlei Haftung für die Angebote Dritter. Für illegale, fehlerhafte, anstößige oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung von Informationen Dritter entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Abkürzungsverzeichnis:

ATKIS	Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlmschG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätz
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
BSLV	Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BTDrs	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EE	Erneuerbare Energien
EEG 2023	Erneuerbare Energien Gesetz 2023
etc.	et cetera

FFH	Flora Fauna Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
HQSG	Heilquellschutzgebiet
i.d.R.	in der Regel
i.W.	im Wesentlichen
LANUV NRW	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
m	Meter
MHKBD NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen
MLV NRW	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUNV NRW	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt

MWIKE NRW	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
s.o.	siehe oben
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VV	Verwaltungsvorschrift
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
z.T.	zum Teil

1032967_001, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <p>Beigefügt übersenden wir Ihnen namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund NRW (NABU NRW) die gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände zur 1. Änderung des des Regionalplans OWL.</p> <p>OWL braucht einen Regionalplan für einen naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien – Grundsätzliche Bedenken zum Planentwurf: Die anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) unterstützen die Energiewende und den Ausbau der regenerativen Energien, insbesondere der Wind- und Solarenergie. Die in der Planbegründung genannte Zielsetzung, dass die Umsetzung der vom Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die Bundesländer festgelegten verbindlichen Ausbauziele – für NRW bis zum 31.12.2027 1,1% und bis zum 31.12.2032 1,8% der Landesfläche – erreicht werden müssen, wird ausdrücklich geteilt, da ansonsten die Steuerungsmöglichkeit des Windenergieausbaus auf kommunaler und regionaler Ebene entfiele. Für die Planungsregion OWL sind damit Vorranggebiete für Windenergie im Umfang des im LEP festgelegten Flächenbeitragswertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold auszuweisen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
---	--

1032967_002, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <p>Die Naturschutzverbände halten allerdings die von der Landesregierung vorgegebene Frist des Grundsatzes 10.2-5 des LEP, nach der die Landes- und Regionalplanänderungen zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte bis 2025</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p>
---	---

abzuschließen sind, für zu ambitioniert, da diese Zeitvorgabe der notwendigen Aufbereitung von Natur- und Artenschutzbelangen für eine gute/vollständige Grundlage für die planerischen Festlegungen und Abwägungen in den Regionalplanverfahren entgegensteht¹. Dieses wird im 1. Änderungsverfahren des Regionalplans OWL bei den Artenschutzfachbeiträgen zu den WEB (Umweltbericht, Anhang D) deutlich, deren Datengrundlage veraltet/unvollständig ist und die zur Bewertung konkreter WEB- Flächen nicht geeignet sind (s. unter Ziffer 6/Artenschutz dieser Stellungnahme).

¹ Stellungnahme BUND NRW, LNU, NABU NRW vom 28.07.2022 zur 2. Änderung des LEP NRW, Ziffer 5, veröffentlicht auf den Websites des Landesbüros der Naturschutzverbände: [> Aktuelles > Meldung vom 9. August 2022](https://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Die Prüfung einer möglichen Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die in Qualität und Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren unter anderem:

Daten des LANUV; Das LANUV hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV vorliegenden Informationen auf der Basis von Kartenausschnitten der TK 1:25.000 ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. Die Erarbeitung des Tools erfolgte durch das LANUV in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV).

Nach der Sprachregelung des Landes sind die meßtischblattbezogenen Auswertungsergebnisse als „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des LANUV“ zu klassifizieren. Damit obliegt es dem Planungsträger die Inhalte des Fachbeitrages im Verfahren zur Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der Regionalplanung sachgerecht zu bewerten und zu berücksichtigen.

Neben dem LANUV-Tool erfolgte im Rahmen des Scoping bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Die Rückmeldungen waren dabei quantitativ und qualitativ heterogen.

Desweitern erfolgte eine Auswertung des Datenbanksystems „Ornitho.de“, das vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgrenzt werden.

Nach § 45b Absatz 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

	<p>Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den neu geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Die einzige Ausnahme bilden die Windenergiegebiete die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bereits ausgewiesen sind sowie einzelne Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind.</p> <p>In den Fällen, in denen die Windenergiebereiche Nahbereiche von Brutstandorte überlagern (Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt sind) werden in der Umweltprüfung die voraussichtlichen Beeinträchtigungen als erheblich eingestuft. Bei den überwiegenden Windenergiebereichen besteht keine Überlagerung mit den Nahbereichen, sodass nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden muss, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden können.</p> <p>Die Bewertung in der Umweltprüfung basiert damit auf den Vorgaben des BNatSchG und nicht auf den Bewertungen des LANUV-Tools</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die artenschutzrechtliche Prüfung nicht allein auf der Grundlage des LANUV-Tools erfolgt, sondern zusätzliche aktuelle und räumlich konkrete Daten verwendet werden.</p>
--	--

1032967_003, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Auch der vom Regionalrat beschlossene Verzicht einer Erörterung ist diesem Zeitdruck geschuldet. Eine Erörterung wäre aber angesichts der konfliktreichen Festlegungen zur weiteren Optimierung der Planung und zur Akzeptanz des Ausbaus der erneuerbaren Energien geboten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Es ist zutreffend, dass im Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL keine Erörterung mit den öffentlichen Stellen vorgesehen ist.</p> <p>Das Beteiligungsverfahren erfolgt gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG. Hiernach ist ausdrücklich keine Erörterung mit den öffentlichen Stellen vorgesehen oder gar verpflichtend vorzunehmen.</p> <p>Eine Erörterung kann freiwillig erfolgen, sofern der Regionalrat Detmold in seiner Funktion als Planungsträger eine solche als erforderlich ansieht. Gemäß Regionalratsbeschluss vom 16.09.2024 (Drucksache 19/2024) wurde von einer freiwilligen Erörterung mit den öffentlichen Stellen Abstand genommen, da bereits im Vorfeld zum formellen Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL</p>
--------	---	--

	<p>stets der Austausch mit den öffentlichen Stellen gesucht wurde und hierdurch ein aktives Miteinander der verschiedenen Stellen bei der Festlegung eines Planentwurfes gepflegt wurde. Eine Erörterung wurde deshalb als entbehrlich angesehen und der o.g. Beschluss durch den Regionalrat Detmold gefasst.</p> <p>Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor.</p>
--	---

1032967_004, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <p>Der Ausbau der Windenergie in OWL muss naturverträglich an geeigneten Standorten erfolgen. Von der Festlegung als Beschleunigungsgebiete müssen alle Windenergiebereiche im Bereich der Schwerpunkt vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten ausgeschlossen werden. Zudem muss für die mögliche Ausweisung weiterer kommunaler Windenergiebereiche im Regionalplan durch textliche Festlegungen von zu beachtenden Ausschluss- und Restriktionsbereichen sichergestellt werden, dass Positivplanungen der Kommunen unter Wahrung des planerischen Konzeptes des Regionalplans erfolgen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.</p> <p>In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.</p> <p>Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024 „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.</p> <p>Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie</p>
---	---

nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

Gem. des oben genannten Gesetzentwurfes, sollen in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergie zugleich als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

Der Entwurf zu § 28 (2) ROG führt hierzu aus:

Vorranggebiete für Windenergie sind zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.

Grundsätzlich wird hiermit klargestellt, dass die Bewertung auf der Grundlage vorhandener Daten erfolgt. Zusätzliche Kartierungen sind nicht erforderlich.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

In Bezug auf die Berücksichtigung sogenannter Schwerpunktvorkommen ist auf folgende Punkte hinzuweisen: In der Begründung des Gesetzentwurfes wird in Bezug auf den Entwurf zu § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG (BT-Drucksache 20/12785; S. 76) ausgeführt: „Nach der Nummer 2 sind darüber hinaus auch Gebiete mit für das Gebiet des betreffenden Bundeslandes bedeutendem Vorkommen

mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart oder streng geschützten Art nach § 7 Abs. 2 Nummer 12 oder 14 des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen. Diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. Hierbei handelt es sich z.B. um Dichtezentren, Schwerpunkt vorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Für die Ermittlung dieser Gebiete haben die Planungsträger einen fachlichen Beurteilungsspielraum.“

In NRW erfolgt durch das LANUV eine Abgrenzung von Schwerpunkt vorkommen windenergieempfindlicher Brut- und Rastvögel. Die Schwerpunkt vorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen bei Planung und Bau von WEA, sie sind jedoch keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Auf Grund der überdurchschnittlich hohen Nachweisdichte ist dort aber mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Auf Anfrage der Regionalplanungsbehörde beim LANUV hat der Leiter des Fachbereichs "Artenschutz, Vogelschutzwarte, Artenschutzzentrum Metelen" Dr. Kaiser klargestellt, dass die von der LANUV abgegrenzten Schwerpunkt vorkommen nicht im Sinne des Gesetzentwurfes zu definieren sind und sie somit der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht entgegenstehen. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft.

Die Betroffenheit von sogenannten Schwerpunkt vorkommen von windenergieempfindlichen Brut- und Rastvögeln gem. der Abgrenzung des LANUV (veröffentlicht im Energieatlas NRW, <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>; abgerufen am 03.02.2025) wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung vermerkt.

Zusammenfassend vertritt die Regionalplanungsbehörde die Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebiete den Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL, das Gesetzgebungsverfahren nicht abschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht. Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden

Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Für die neu geplanten Windenergiebereiche erfolgt keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip, zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten.

Für die kommunale Bauleitplanung bilden dabei sowohl das Fachrecht als auch die raumordnerischen Festlegungen einen maßgeblichen Rahmen.

Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Dieses eröffnet insbesondere den Kommunen mit einem vergleichsweise hohen Anteil an regionalplanerisch gesicherten Windenergiebereichen und einem hohen Waldanteil die Möglichkeit, selber darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie im Rahmen der Vorgaben aus dem LEP NRW (Ziel 10.2-6 und Grundsatz 10.2-7) Wald für die kommunale Positivplanung in Anspruch nehmen wollen.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche durch kommunale Planungen dahingehend zu ergänzen, dass z.B. das Abstandskriterium von 1.000 m zu Siedlungen bzw. zum ASB unterschritten wird.

Innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), ist nach den Festlegungen des LEP NRW im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur), die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Planung unzulässig. Dies trägt der herausragenden Bedeutung dieser Gebiete für den Erhalt und der Entwicklung des Biotopverbundes und damit der Biodiversität Rechnung. Es ist ausdrücklich zu betonen, dass der Erhalt der Artenvielfalt, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel aktuell und zukünftig ergeben, auch mit Blick auf die Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen, einen herausgehobenen Stellenwert einnimmt. Ein Verlust von Arten ist irreversibel.

Nach den Vorgaben in Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die Inanspruchnahme von BSN für die Festlegung von Windenergiebereichen nur durch die regionalen Planungsträger im Rahmen der Erreichung des Flächenbeitragswertes zulässig, soweit es sich nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 (Vorranggebiete für die

Windenergienutzung) des LEP NRW bzw. der im WindBG durch den Bund den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenzielen für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.

Nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 LEP NRW ist es der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich, BSN in Anspruch zu nehmen.

Das Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist abschließend formuliert. Es enthält somit keine weitergehenden Abweichungs- und/oder Öffnungsmöglichkeiten für ergänzende oder konkretisierende regionalplanerische Festlegungen.

Ziel F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) des Regionalplans OWL schließt die Inanspruchnahme von BSN für die Windenergienutzung aus. Eine Ausnahme bildet lediglich die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Rahmen des Repowering, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb des BSN befindet. Dies trifft nur für sehr untergeordnete Einzelfälle zu.

Die im Planungsraum vorhandenen Natura 2000-Gebiete sind bis auf wenige Ausnahmen als BSN festgelegt. Die Ausnahmen bilden z. B. punktuelle FFH-Gebietsausweisungen (Gebäude für den Schutz bestimmter Fledermäuse) oder z.B. das sehr großräumige Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, das aufgrund der Landschaftsstruktur nicht als BSN, sondern als Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) festgelegt worden ist. Sowohl innerhalb der BSN als auch der BSLV ist nach Maßgabe der Festlegungen im LEP NRW als auch im Regionalplan OWL, die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Planung unzulässig.

Im Rahmen einer kommunalen Positivplanung ist nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten zu besorgen sind. Dies gilt insbesondere auch für Flächen, die außerhalb aber räumlich angrenzend an Natura 2000-Gebiete geplant werden.

Naturschutzgebiete und Flächen der Biotopverbundstufe 1 sind im Regionalplan OWL fast vollständig als BSN zeichnerisch festgelegt.

Nach Berechnungen der Regionalplanungsbehörde, sind ca. 280 ha Naturschutzgebiete nicht als BSN festgelegt. Dieser Wert ist im Wesentlichen durch die Maßstabsebene des Regionalplans begründet. Hier können durch eine dem Maßstab angemessene Arrondierung der Gebietsgrenzen Flächenverschneidungen auftreten. Des Weiteren werden im Regionalplan OWL, Bereiche zum Schutz

der Natur, ab einer Flächengröße von 2 ha, festgelegt. Naturschutzgebiete mit einer Fläche kleiner 2 ha, werden entsprechend nicht gesichert.

Für die Frage der Zulässigkeit einer Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten für die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, sind die naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen maßgeblich. Zusätzliche Festlegungen auf der Ebene der Regionalplanung sind damit nicht erforderlich.

Der Regionalplan OWL ist insbesondere in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan ein zentrales Instrument zum Erhalt der biologischen Vielfalt (Biodiversität) und der Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems. Das LANUV hat gem. § 8 LNatSchG als Grundlage für den Regionalplan OWL als Landschaftsrahmenplan und zugleich als Grundlage für den Landschaftsplan einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet.

Das LANUV hat in dem Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL als BSN darzustellen und zu sichern.

Diese Empfehlung ist bei der Aufstellung des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die BSN umfassen damit die Flächen der Biotopverbundstufe 1. Die räumliche Kulisse der BSN ist dabei auf der Grundlage der 1. Auslegung und der hierzu eingegangenen Anregungen und Bedenken in Einzelfällen angepasst worden. In Einzelfällen sind somit weitere Flächen als BSN festgelegt worden oder Flächen der Biotopverbundstufe 1 in Abwägung aller Belange nicht als BSN festgelegt worden.

Besonders berücksichtigt wurden dabei die Landschaftspläne, die zeitlich +/- parallel zum Regionalplan OWL aufgestellt worden sind (u.a. Landschaftsplan Altenbeken, Landschaftsplan Herford). Hier erfolgte in Konkretisierung der Fachdaten des LANUV, eine differenzierte Biotoptypenkartierung und die naturschutzfachliche Bewertung des Planungsraumes. Diese Ergebnisse der Landschaftsplanung sind im Rahmen des Regionalplans OWL mit einer Anpassung der BSN-Kulisse berücksichtigt mit der Folge, dass vereinzelt die Abgrenzung der BSN zurückgenommen worden. Überwiegend ist der Flächenanteil der BSN vergrößert worden.

Insofern erfolgte eine sachgerechte Bewertung bei der Festlegung der Biotopverbundstufe 1 als BSN, aufgrund dessen Flächen der Biotopverbundstufe 1, die nicht als BSN festgelegt worden sind, auf der

Ebene der Regionalplanung konzeptionell nicht derart einzustufen sind, dass sie als Ausschluss für die Festlegung von Windenergiebereichen herangezogen werden.

Ein vergleichbarer Sachverhalt besteht in Bezug auf Flächen, die im Landesbiotopkataster des LANUV erfasst sind und die als naturschutzwürdig eingestuft werden. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass bei der Erarbeitung des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, fachlich in Bezug auf ihre Bedeutung für den regionalen Biotopverbund bewertet und in der Regel der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet sind. Damit sind diese Flächen dann nachfolgend als BSN im Regionalplan OWL festgelegt worden. Sofern sie der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet worden sind, erfolgte eine als Festlegung als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Der Ausschluss von BSLE bzw. von Flächen der Biotopverbundstufe 2 für die Ausweisung von Windenergiegebieten, kann auf der Ebene der Regionalplanung pauschal nicht hergeleitet werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Flächen auf der Ebene der Landschaftsplanung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gesichert worden sind. Hier ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung abzuprüfen, ob eine Befreiung von den Schutzbestimmungen bzw. eine Anpassung der Schutzgebietsgrenzen erfolgen kann.

Gesetzlich geschützte Biotope sind gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW), bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung für den Biotopschutz besitzen. Dies können bspw. Moore oder bestimmte Wälder, aber auch Wiesen und Gewässer sein. Handlungen die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Ergänzende regionalplanerische Festlegungen zur Steuerung der kommunalen Positivplanung sind somit nicht erforderlich.

Im LEP NRW ist im Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) festgelegt, dass in waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil im Gemeindegebiet) in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiebereiche verzichtet werden soll.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass in waldarmen Gemeinden nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zukommt. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiebereiche freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.

Ein pauschaler Ausschluss der Waldbereiche für die Windenergienutzung in waldarmen Kommunen, ist insbesondere für die Planungsregion Detmold, nicht sachgerecht.

Die Planungsregion Detmold weist in Bezug auf die Waldverteilung sowie die Potentialflächen für die Windenergienutzung unterschiedliche Strukturen auf. Dabei weisen gerade die Kommunen mit höheren Waldanteilen zugleich große Potentiale für die Windenergienutzung im Offenland auf. Dies sind insbesondere Kommunen in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe.

Die waldarmen Kommunen weisen insbesondere durch eine Siedlungsstruktur, die historisch durch eine stärkere Zersiedelung geprägt ist, nur wenige Potentialflächen für die Windenergienutzung im Offenland auf.

Diesem Sachverhalt wird Rechnung getragen, indem die Windenergienutzung im Wald in diesen Kommunen nicht generell untersagt ist, sondern im Sinne des Grundsatz 10.2-7 LEP NRW, im Einzelfall, zugelassen werden kann.

Wildnisentwicklungsgebiete dienen, gem. § 40 Abs. 1 S.1 LNatSchG NRW, der dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen. Wildnisentwicklungsgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten, einen geeigneten Lebensraum bieten. Alle Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können, sind gem. § 40 Abs. 2 S. 2 LNatSchG, verboten. Wildnisentwicklungsgebiete sind, gem. § 40 Abs. 1 S. 6 LNatSchG, Naturschutzgebiete i.S.d. § 23 BNatSchG. Bei den Wildnisentwicklungsgebiete handelt es sich um alte standorttypische Buchen- und Eichenbestände und nicht um Nadelwaldbestände.

Sowohl nach dem Status als Naturschutzgebiet als auch nach der vorherrschenden Baumart, ist eine Inanspruchnahme von Wildnisentwicklungsgebieten gem. Ziel 10.2-6 LEP NRW und dem Ziel F 22 (Waldbereiche) des Regionalplans OWL, unzulässig.

Die Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern ist nach den oben genannten Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplans OWL ebenfalls unzulässig.

Überschwemmungsgebiete werden definiert als Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. In diesen Überschwemmungsgebieten ist, gemäß § 78 Abs. 4 WHG, die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des BauGB, untersagt. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde, gem. § 78 Abs. 5 WHG, davon abweichend, die Errichtung baulicher Anlagen im Einzelfall genehmigen, wenn bspw. die Anlage den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt, oder nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Aufgrund der Tatsache, dass auf der regionalplanerischen Ebene keine spezifische Einzelfallprüfung für konkrete Windenergieanlagenstandorte vorgenommen werden kann, werden die Überschwemmungsbereiche des Regionalplans OWL, mit Blick auf den vorsorgenden Hochwasserschutz, als Ausschlussflächen definiert.

Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch innerhalb der Überschwemmungsgebiete, Windenergieanlagen zugelassen werden können, wenn eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Hochwasserschutzes besteht. In diesem Kontext wird auch auf die Erläuterungen zu Ziel 7.4-6 (Überschwemmungsbereiche) des LEP NRW verwiesen. Hier wird ausgeführt, dass Überschwemmungsbereiche für Windenergieanlagen geöffnet werden sollen, soweit es nach Wasserrecht zulässig ist. Eine vergleichbare Aussage enthalten die Erläuterungen zu Ziel F 34 (Überschwemmungsbereiche) des Regionalplans OWL.

Ein pauschaler Ausschluss von Windenergieanlagen innerhalb von Überschwemmungsgebieten ist damit nicht zu begründen.

Rechtliche Vorgaben für Wasserschutzgebiete (WSG) sind in § 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem § 35 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung oder Anordnungen nach § 52 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz festgelegt.

Wasserschutzgebiete werden in der begründenden Verordnung, in der Regel, in drei Wasserschutzzonen (WSZ I-III) eingeteilt. Sofern bei HQSG qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind diese mit den Schutzzonen in Wasserschutzgebieten vergleichbar.

In der Schutzone I sind Windenergieanlagen i.d.R. unzulässig. Darüber hinaus sprechen regelmäßig tatsächliche Gründe des Gewässerschutzes gegen eine Festlegung von Windenergiebereichen. Die Schutzone I wird daher bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie als Ausschlusskriterium verwendet.

In der Schutzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzvorschriften der Schutzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, sind die Schutzzonen II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet worden. Dies schließt im Einzelfall nicht aus, dass Windenergieanlagen innerhalb der Zone II mit den Zielen der Trinkwassernutzung vereinbar sind. Auch in der

Planungsregion Detmold sind in Einzelfällen, Wasserschutzgebietszonen II im Rahmen der kommunalen Planung von Windenergiegebieten ausgewiesen worden und Anlagen innerhalb der Zone II genehmigt worden. Ein pauschaler Ausschluss ist damit fachlich nicht zu begründen.

Moore haben eine herausragende Bedeutung für die biologische Vielfalt und sind Lebensraum für eine Vielzahl bedrohter Arten. Einige der Moor-Lebensräume unterliegen dabei einem strengen Schutz entsprechend der FFH-Richtlinie. Die ursprüngliche Fläche der Moore ist allerdings auch in Nordrhein-Westfalen durch Landnutzungsänderungen und Entwässerungsmaßnahmen historisch deutlich zurückgegangen

Moore gehören zu den Ökosystemen, die in besonderem Maße wichtige Ökosystemleistungen erfüllen. Bei zu niedrigen Wasserständen emittieren sie beträchtliche Mengen von Treibhausgasen.

Moorböden sind bundesweit eine der Hauptquellen von Treibhausgasemissionen im Landnutzungssektor. Durch die Anhebung der Wasserstände im Zuge von hydrologischen Optimierungen von Moorflächen lassen sich deshalb hohe Potenziale zur Einsparung von Treibhausgasemissionen verwirklichen. Unter günstigen Bedingungen können renaturierte Moore auch wieder CO₂ aus der Atmosphäre aufnehmen und dann als echte Senken fungieren.

Gleichzeitig spielen Moore aber auch eine bedeutende Rolle bei der Anpassung an den Klimawandel, denn intakte und naturnahe Moore wirken ausgleichend auf den Landschaftswasserhaushalt. Durch verschiedene Faktoren sind Moor-Lebensräume aktuell stark gefährdet. Im Zuge des Klimawandels erhöht sich der Druck auf Moore, die besonders empfindlich auf Änderungen der hydrologischen Bedingungen reagieren.

Zum Schutz und zur Wiederherstellung entsprechender Strukturen ist im Grundsatz F 5 Abs. 3 (Bodenschutz) des Regionalplans OWL ist festgelegt:

„Grund- und stauwasserwassergeprägte sowie organogene Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher sollen erhalten und ggf. wiederhergestellt werden.“

Bei Maßnahmen zur Wiedervernässung sind im Sinne der Klimafolgenanpassung auch die Ansprüche klimasensibler Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume zu berücksichtigen.“

Das LANUV hat als LANUV-Fachbericht 152 im Jahr 2024 das „Naturschutz-Fachkonzept zur Wiederherstellung von Mooren in Nordrhein-Westfalen Potenzialanalyse“ veröffentlicht.

In Kombination verschiedener Kriterien wie Bodentyp oder Vorkommen bestimmter Lebensraumtypen hat das LANUV ein Flächenpotential für die Wiederherstellung von Mooren in NRW ermittelt.

Als Ergebnis konnte insgesamt eine Maximalkulisse von rund 23.260 ha Potenzialfläche zur Neuentwicklung und Wiederherstellung von Mooren in Nordrhein-Westfalen ermittelt werden, davon rund 2.240 ha für Hochmoore und rund 20.590 ha für Nieder- und Übergangsmoore. Davon liegen ca. 6.900 ha in der Planungsregion Detmold.

Das größte theoretische Potenzial zur Neuentwicklung und Wiederherstellung von Hochmooren befindet sich in den Kreisen Borken, Steinfurt und Minden-Lübbecke. Das größte theoretische Potenzial zur Entwicklung von Nieder- und Übergangsmooren liegt in den Kreisen Viersen, Kleve, Wesel, Steinfurt, Minden-Lübbecke und Paderborn.

In der Planungsregion Detmold werden ca. 6.900 ha als Potentialfläche ausgewiesen. Die weit überwiegenden Teile liegen im Kreis Minden-Lübbecke (4384 ha), gefolgt von den Kreisen Paderborn (1332 ha) und Gütersloh (731 ha)

Dieses theoretische Potential stellt laut Fachbericht, einen Suchraum für Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Neuentwicklung von Mooren dar. Auf dieser Grundlage, kann als endabgewogene Zielfestlegung, der Ausschluss der Potentialflächen, nicht begründet werden.

Allerdings werden die Erläuterungen zum Grundsatz F 5 (Bodenschutz) des Regionalplans OWL dahingehend ergänzt, dass auf die Ergebnisse des LANUV Fachberichtes 152 hingewiesen wird.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass gem. der Potentialstudie des LANUV, 70 % der Potentialflächen innerhalb der Biotopeverbundstufe 1 liegen. Die Flächen der Biotopeverbundstufe bilden in der Planungsregion Detmold die Grundlage der Festlegung der BSN. Nach dem Plankonzept, werden BSN für die Festlegung von Windenergiebereichen, als Ausschlusskriterium definiert. Hierdurch erfolgt mittelbar, auch eine umfassende Sicherung der Potentialflächen, für die Sicherung und Wiederherstellung von Moorflächen, in der Planungsregion Detmold

Als unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) werden Landschaftsräume typisiert, die nicht durch Elemente wie Straßen, Kanäle oder Bahnstrecken zerschnitten werden. Straßen werden dabei ab einer Verkehrsdichte von 1.000 Kfz/Tag berücksichtigt.

Die Erhaltung dieser Räume dient insbesondere der Sicherung des Biotopeverbundes. Aber auch für das Naturerleben der Bevölkerung und die Erholungsqualität ist es wichtig, Räume zu sichern, die großflächig unzerschnitten und damit zugleich auch in weiten Teilen frei von Verkehrslärm sind. Das

ROG legt in § 2 Abs. 2 fest, dass die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden ist.

Im BNatSchG ist der Erhalt weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume als zentrales Ziel formuliert (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). Der LEP NRW trifft im Grundsatz 7.1-2 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) die Vorgabe, eine weitere Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund der ausgeprägten Zerschneidung der Landschaft in NRW, legt der LEP NRW im Grundsatz 7.1-3 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) fest, dass insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume ab einer Flächengröße von 50 km², nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden sollen.

Ergänzende Festlegungen zur Berücksichtigung der UZVR bei dem Ausbau der Windenergie werden im LEP NRW nicht getroffen.

Eine Übersicht der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in OWL, gibt im Regionalplan OWL die Karte in Abbildung 7 (Kapitel 2.2), wieder. Sie veranschaulicht, dass auch OWL durch eine starke Zerschneidung der Landschaft geprägt ist. Dies gilt insbesondere für den nördlichen Bereich des Planungsraumes, während sich die größeren UZVR im Süden/Südosten konzentrieren.

Innerhalb der Planungsregion Detmold sind drei UZVR > 100 km² abgegrenzt. Eine der Flächen umfasst den Truppenübungsplatz Senne, er reicht von Paderborn-Schloß Neuhaus im Südwesten bis nach Detmold,

Ein weiterer UZVR > 100 km² liegt südwestlich der Stadt Büren und reicht bis in den Regierungsbezirk Arnsberg.

Das dritte Gebiet befindet sich in zentraler Lage im Kreis Höxter. Dieser wird im Westen durch die B 252 und im Norden durch die B 64 begrenzt. Im Osten reicht dieser UZVR bis nach Beverungen. Er umfasst damit Flächen in den Städten Willebadessen, Brakel, Höxter, Beverungen und Borgentreich.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass nach der Klassifizierung der UZVR, nur Straßen ab einer Verkehrsdichte von 1.000 Kfz/Tag relevant sind. Insofern stellen die Zuwegungen zur Windkraftanlagen zwar lineare Verkehrsfläche dar, die sich aber auf die Abgrenzung der UZVR nicht auswirken.

Aus landschaftsökologischer Sicht ist zu berücksichtigen, dass die Zuwegungen zu den Windkraftanlagen regelmäßig am Standort der jeweiligen Windkraftanlage enden. Dadurch wird der

	<p>Zerschneidungseffekt gemindert, betroffene Tierarten können die Zuwegung im Grundsatz räumlich umgehen.</p> <p>Insbesondere in dem UZVR > 100 km² im Kreis Höxter, sind auf kommunaler Ebene, zahlreiche Windenergiegebiete festgelegt worden. Dies dokumentiert ebenfalls, dass ein Ausschluss dieser Bereiche für die Windenergienutzung fachlich und rechtlich nicht zu begründen ist.</p> <p>Im Plankonzept werden die Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume nicht als Ausschlusskriterium festgelegt.</p> <p>Auch in der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellten Potentialstudie „Flächenanalyse Windenergie Nordrheinwestfalen“ (LANUV Fachbericht 142, 2023) werden die UZVR nicht als Ausschlusskriterium angewendet.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung werden die UZVR als Kriterium erfasst und bewertet.</p>
--	---

1032967_005, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <p>Die Planung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien wurde in OWL stark von den Kommunen vorangetrieben. Laut dem Planentwurf sind durch die kommunale Bauleitplanung bereits insgesamt über 14.200 ha Windenergiebereiche ausgewiesen worden (Planbegründung, S. 5). Das sind mehr Flächen als der regionale Flächenbeitragswert von 13.888 ha. Die kommunalen Windenergieplanungen erfolgten in NRW – entgegen der Forderungen der Naturschutzverbände – allerdings ohne die Vorgaben einer abschließend im Regionalplan festgelegten Gebietskulisse. So konnte der Ausbau der Windenergie auch an naturunverträglichen Standorten erfolgen. Zu dieser Entwicklung hat auch die Ausweisung einer großen Flächenkulisse in den Flächennutzungsplänen vieler Kommunen im Kreis Höxter vor dem Stichtag 1.2.2024 beigetragen. Durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) können solche Fehlentwicklungen nicht korrigiert werden. Umso wichtiger ist es, dass der Regionalplan OWL bei der Darstellung neuer WEB und der textlichen Festlegungen alle Möglichkeiten für einen naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien ergreift. Die Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme vom 31.3.2021 zum Planentwurf des Regionalplans OWL²</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Ausführungen beziehen sich auf die Anregungen, die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan OWL seinerzeit eingebracht worden sind. Es erfolgt der Hinweis, dass einzelne der damaligen Anregungen und Bedenken erneut eingebracht werden.</p>
--	---

angeregt, im Kapitel „Energieversorgung“ des Regionalplans die raumordnerisch relevanten Handlungsfelder zum Klimaschutz/-anpassung in allen Bereichen „querschnittsorientiert“ in Grundsätzen und Zielen aufzuzeigen und in zeichnerischen Darstellungen zur Windenergie und Freiflächen-PV räumlich zu steuern. Diesen Bedenken und Anregungen wurde nicht gefolgt. Für die Windenergie- und Solarenergienutzung werden einige dieser Forderungen, wie zum Schutz von Mittelgebirgskammlagen und der textlichen Festlegungen zur Solarenergienutzung, von den Naturschutzverbänden in das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans erneut eingebbracht.

² veröffentlicht auf der Website des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW: : [> Aktuelles > Meldung vom.14.04.2021](https://www.lb-naturschutz-nrw.de)

1032967_006, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	Abwägung
<p>Der jetzt vorgelegte Entwurf für die 1. Änderung des Regionalplans OWL mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie sowie den textlichen Festlegungen für die Wind- und Solarenergie genügt unseres Erachtens nicht den Anforderungen an einen naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Naturschutzverbände machen zum Planentwurf folgende Einwendungen geltend.</p> <p>Kritik am Verfahren / Öffentlichkeitsbeteiligung: Der Offenlagezeitraum von 6 Wochen ist angesichts des Umfangs der zu prüfenden Planunterlagen, insbesondere für die Kreise Höxter und Paderborn mit fast 90 % der WEB-Flächenanteile, nicht geeignet, die textlichen und zeichnerischen Festlegungen einschließlich der planerischen Grundlagen für eine Stellungnahme vollständig zu prüfen. Zu dem vom Regionalrat in seinem Beschluss für das Verfahren geltend gemachten dialogorientierten Verfahren passt unseres Erachtens nicht der Verzicht auf eine Erörterung. Als Begründung für den Wegfall eines Erörterungstermins wird auf das zur Erarbeitung der Entwurfssatzung erfolgte sehr transparente und dialogorientierte Verfahren verwiesen. Die Naturschutzverbände waren außer an den formalen Beteiligungsschritten – frühe Unterrichtung der Öffentlichkeit (Oktober 2023) und Scoping zur SUP (April 2024) – an einem Workshop am 24.10.2023 beteiligt. Die Naturschutzverbände haben sich in einem offenen Brief vom 24.01.2024 an die Mitglieder des Regionalrates</p>	<p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans eine Mindestbeteiligungsfrist von einem Monat vorgesehen. Das Beteiligungsverfahren fand in der Zeit vom 01.10.2024 bis 11.11.2024 statt. Dieser Zeitraum umfasst 6 Wochen und wurde durch den Regionalrat in seiner Sitzung am 16.09.2024 entsprechend beschlossen (vgl. hierzu Drucksache RR 19/2024). Der Beteiligungszeitraum geht somit über das gesetzlich verankerte Mindestmaß von einem Monat hinaus. Ebenso wurde fristgerecht auf das Beteiligungsverfahren im Amtsblatt Nr. 39/2024 der Bezirksregierung Detmold unter der Ifd. Nr. 147 gem. § 9 Abs. 2 ROG informiert.</p> <p>Zudem erfolgte eine zusätzliche und freiwillige Information über die Homepage der Bezirksregierung Detmold.</p> <p>Es ist zutreffend, dass im Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL keine Erörterung mit den öffentlichen Stellen vorgesehen ist.</p> <p>Das Beteiligungsverfahren erfolgt gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW. Hiernach ist ausdrücklich keine Erörterung mit den öffentlichen Stellen vorgesehen oder gar verpflichtend</p>

<p>gewandt, um insbesondere auf die fehlende räumlich ausgewogene Verteilung der WEB, die zu einer extremen Belastung der Kreise Höxter und Paderborn führt, sowie auf die Defizite des Kriteriensets zur Identifizierung der WEB aufmerksam zu machen. Einen Dialog zu den von den Verbänden in ihrem Brief aufgeworfenen Fragestellungen gab es jedoch nicht. Durch den Wegfall der Erörterung wird die Chance vertan im Austausch mit den Naturschutzverbänden und anderen beteiligten Stellen den Planentwurf zu optimieren, um damit letztlich mehr Akzeptanz für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erreichen. Aufgrund der bei der Zulassung von Windenergieanlagen angewendeten beschleunigten Verfahren (§ 6 WindBG und geplanter Bundesgesetz- gebung zur Umsetzung der RED III-Richtlinie) werden Genehmigungen von WEA in den WEB ohne Öffentlichkeits-/Verbandsbeteiligung erteilt. Umso mehr Bedeutung kommt dem Regionalplanverfahren als erste und zugleich letzte Gelegenheit zur Beteiligung für die Öffentlichkeitsbeteiligung zu. (2 veröffentlicht auf der Website des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW: : https://www.lb-naturschutz-nrw.de Aktuelles > Meldung vom.14.04.2021)</p>	<p>vorzunehmen. Eine Erörterung kann freiwillig erfolgen, sofern der Regionalrat Detmold in seiner Funktion als Planungsträger eine solche als erforderlich ansieht. Gemäß Regionalratsbeschluss vom 16.09.2024 (Drucksache 19/2024) wurde von einer freiwilligen Erörterung mit den öffentlichen Stellen Abstand genommen, da bereits im Vorfeld zum formellen Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL stets der Austausch mit den öffentlichen Stellen gesucht wurde und hierdurch ein aktives Miteinander der verschiedenen Stellen bei der Festlegung eines Planentwurfes gepflegt wurde. Eine Erörterung wurde deshalb als entbehrlich angesehen und der o.g. Beschluss durch den Regionalrat Detmold gefasst.</p> <p>Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor.</p>
--	--

1032967_007, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <p>Plankonzept: Identifizierung geeigneter kommunaler Flächen und Bestandsanlagen: Den Kriterien zur Berücksichtigung kommunaler WEB wird hinsichtlich des Ausschlusses von Flächen mit einer Höhenbeschränkung von weniger als 100 m und von bisher nicht genutzten kommunalen Fachplanungen, welche einen Abstand von unter 400 m zu Wohngebäuden aufweisen, gefolgt. Dagegen wird der generelle Ausschluss aller Flächen kleiner 10 ha abgelehnt. Die bereits planerisch in Flächennutzungsplänen (FNP) der Kommunen in OWL festgelegten WEB weisen einen Flächenumfang von 14.200 ha auf (Planbegründung, S. 5) , der über dem für OWL zu erbringenden Flächenbeitragswertes liegt. Geeignete FNP-Konzentrationszonen für WEA sollten deshalb unseres Erachtens auch bei Flächen unter 10 ha in den Regionalplan einbezogen werden, um den weit über dem Landesdurchschnitt liegenden Bestand an WEA in OWL weitgehend in die regionalplanerisch darzustellenden WEB einzubringen. Nur so wird der Vorbelastung durch bestehende WEA insbesondere im südlichen Teil von OWL angemessen entsprochen und die Ausweisung neuer WEB auf das erforderliche Maß beschränkt. Rechtsgültige WEA-Zonen der FNP's haben unabhängig von ihrer</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen / raumordnerischen Kriterien.</p>
---	---

<p>Größe für die Sicherung und den Ausbau (Repowering) der Windenergienutzung eine besondere regionalplanerische Bedeutung. Neben den kommunalen Windenergieplanungen sollen auch bestehende und bereits genehmigte Windenergiestandorte berücksichtigt werden. Der Einbeziehung dieser Flächenstandorte wird zugestimmt. Dieses darf aber nur für bestehende WEA mit rechtskräftigen Genehmigungen gelten. Zu dem Hinweis im Plankonzept, dass es im Rahmen des weiteren Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL zu Erweiterungen der Flächenkulisse unter Berücksichtigung aktueller Genehmigungen kommen kann (Plankonzept, S. 8), sollte klargestellt werden, dass dieses nicht für WEA-Vorhaben gilt, die den grundsätzlichen Anforderungen des Plankonzeptes des Regionalplans widersprechen.</p>	<p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßige Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilläufen führen würde.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha.</p> <p>Ausdrücklich erkennt der Planungsträger die Möglichkeit an, dass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Positivplanung auch kleinere Flächen für geeignete und lokal akzeptierte Standorte nutzen können. Diese kommunalen Planungen können die regionalplanerisch festgelegte Flächenkulisse sinnvoll ergänzen. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit eröffnet und sichert der Planungsträger den Kommunen die Entscheidungen darüber. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips.</p> <p>Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird</p>
--	--

	<p>gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.</p> <p>Ergänzend wird auf die Erläuterungen, die Begründung sowie das Plankonzept verwiesen. Auf eine Ergänzung des Plankonzeptes hinsichtlich der Berücksichtigung von bestehenden Windenergieanlagen wird verzichtet. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird die Methodik ausreichend im Plankonzept behandelt.</p>
1032967_008, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst.</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich auf inhaltliche Punkte, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind. Die Planunterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) umfassen den Planentwurf mit textlichen Festlegungen (rot hinterlegte Bereiche) mit integrierter Begründung und Erläuterungen, die zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000), die Planbegründung, das Plankonzept sowie den Umweltbericht mit Anhängen.</p> <p>Gem. § 3 Abs. 1 WindBG ist ein prozentualer Anteil der jeweiligen Fläche eines jeweiligen Bundeslandes für Windenergie auszuweisen. Für NRW liegt der Anteil an der Landesfläche bei 1,8%.</p>

<p>ungeordneten Zuwachs („Wildwuchs“) beim Ausbau der Windenergie zu verhindern.</p> <p>(³ in der Fassung vom 3.9.2024)</p>	<p>Das Land NRW hat sich gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 WindBG dazu entschieden, das Erreichen der regional geltenden Flächenbeitragswerte zentral über Festlegungen in den Regionalplänen sicherzustellen. Auf die Planungsregion Detmold entfallen mindestens 13.888 ha.</p> <p>Bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, als auch neue Flächen berücksichtigt, sofern diese geeignet sind. Damit wird dem Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gem. § 1 Abs. 3 ROG Rechnung getragen.</p> <p>Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW soll das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW zur Festlegung von Windenergiebereichen bereits im Jahr 2024 abgeschlossen sein. Im Jahr 2025 soll gem. Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW das gesamte regionalplanerische Verfahren abgeschlossen sein.</p> <p>Das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL dient dazu, den im LEP NRW für OWL festgelegten Teil-Flächenbeitragswert entsprechend den zeitlichen Festlegungen aus den vorgenannten Grundsätzen des LEP NRW zu erreichen.</p>
--	---

1032967_009, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <p>Identifizierung neuer Flächen: Die bereits in der Stellungnahme vom 22.04.2024 zum Scoping kritisierten Defizite des zur Identifizierung der Potentialflächen für neue WEB zugrunde gelegten Kriteriensests bleiben in dem Planentwurf im Wesentlichen erhalten (Plankonzept, S. 11 ff, Anhang 1). Die vorgebrachten Kritikpunkte werden aufrecht gehalten. Artenschutz: Gravierend ist, dass der Artenschutz bei den Kriterien außer Acht gelassen wird. Die als Ausschlusskriterien berücksichtigten raumordnerischen Flächenkategorien bzw. Schutzgebietskategorien (BSN, BSLV, NSG, VSG, FFH-Gebiet, gesetzlich geschützte Biotope) decken räumlich die Schutzerfordernisse des Artenschutzes nur unzureichend ab, da wesentliche (Teil-) Lebensräume der Arten außerhalb dieser Flächen/Gebiete liegen. Dieses verdeutlichen auch die vom Land NRW ermittelten Schwerpunkt vorkommen windkraftsensibler Vogelarten. Angesichts des Wegfalls von UVP und Artenschutzprüfung in den Genehmigungsverfahren</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in mehreren Arbeitsschritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In</p>
--	--

<p>für diejenigen WEA, die innerhalb der WEB des Regionalplanes und der FNP-Konzentrationszonen beantragt werden (vgl. aktuell § 6 WindBG, Beschleunigungsgebiete nach RED III-Richtlinie zusätzlich unter Wegfall der FFH-VP) hätten die Belange des Artenschutzes, insbesondere durch die Berücksichtigung der Schwerpunkt vorkommen - windkraftsensibler Vogelarten, zumindest als Restriktionskriterium schon bei der Ermittlung der Potentialflächen berücksichtigt werden müssen. Positiv ist zu bewerten, dass in der Umweltprüfung bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere die im Scoping angefragten Daten zu Artvorkommen – darunter auch Daten des ehrenamtlichen Naturschutzes („Ornitho“-Datenbank) – einbezogen wurden (s. unter 6. /Artenschutz). Die daraufhin erfolgten Änderungen der WEB-Darstellungen können allerdings die fehlende Vorsorge für den Artenschutz schon bei der Festlegung der WEB- Flächenkulisse nicht ausgleichen. Dieses Manko ist wegen der beabsichtigten Festlegung nahezu aller WEB (99%) als Beschleunigungsgebiete für den Artenschutz besonders gravierend.</p>	<p>einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.</p> <p>Im Rahmen des vierten Prüfschrittes erfolgt eine planerische Abgrenzung der zuvor identifizierten Bereiche vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs von 1:50.000. Dies kann bedeuten, dass z. B. besonders schmale Teilbereiche reduziert werden, da diese nicht dem regionalplanerischen Maßstab entsprechen.</p> <p>Im abschließenden Prüfschritt 5 erfolgte die Einbeziehung der Ergebnisse der Umweltprüfung.</p> <p>Im Rahmen der Prüfschritte 1 bis 4 wurden bereits wesentliche Umweltbelange in die Betrachtung einbezogen. So werden als Ausschlusskriterien z. B. Waldbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur, gesetzlich geschützte Biotope oder Natura 2000-Gebiete aufgenommen.</p> <p>Eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Umweltbelangen erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs. 1 ROG. Dabei wurde auch eine Artenschutzprüfung sowie eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p> <p>Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl in ihrer Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u. a.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Daten des LANUV: Das LANUV hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV vorliegenden Informationen auf der Basis von Kartenausschnitten der TK 1:25.000 ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, das vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgrenzt werden.
---	---

Nach § 45b Absatz 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend angepasst worden.

Darüber hinaus sind in einem zweiten Prüfschritt die verwendeten Abstände zu Natura 2000-Gebieten einer vertiefenden Prüfung unterzogen worden. Für die planerische Abgrenzung ergeben sich folglich spezifische Abstände. Hieraus ergaben sich in Teilen Änderungen der zeichnerischen Festlegungen der Windenergiebereiche.

Nach dem dargestellten Ablauf der Arbeitsschritte erfolgte die Berücksichtigung windenergieempfindlicher Arten nicht im Prüfschritt 1 oder 2, die Artvorkommen werden entsprechend nicht in den Kriterienlisten aufgeführt.

Der maßgebliche Grund hierfür besteht in der zeitlichen Chronologie. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeitsschritte 1 und insbesondere 2, also der Anwendung der Ausschlusskriterien lagen keine vollständigen Daten über das Vorkommen der windenergieempfindlichen Arten vor. Diese Daten mussten zum einen über das nachfolgende Scoping ermittelt werden, zum anderen über die Bereitstellung der Daten aus der - nichtöffentlichen - Datenbank Ornih.de.

Unabhängig von der Frage, wann bzw. in welchem Arbeitsschritt die Daten zu windenergieempfindlichen Arten berücksichtigt worden sind, ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Artenschutzbelaenge entsprechend der Planungsebene des Regionalplans auf der Grundlage vorhandener Daten umfassend berücksichtigt worden sind. Sofern die Daten bereits zum Zeitpunkt des 2. Arbeitsschrittes vorgelegen hätten, wären die Daten und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Planung (keine Überplanung der Nahbereiche der bekannten Brutstandorte) bereits zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt und entsprechend in die Kriterienliste aufgenommen worden. Zusätzliche Änderungen des Planungskonzeptes hätte sich hierdurch allerdings nicht ergeben.

Die Schwerpunkt vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten werden ebenso wie weitere Kriterien (Landschaftsbildeinheiten, bedeutsame Kulturlandschaften, schutzwürdige Böden etc.) im Rahmen der Umweltprüfung erfasst und dokumentiert.

	<p>Insbesondere in der zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung ist damit transparent und nachvollziehbar dokumentiert, bei welchen Windenergiebereichen eine besondere Betroffenheit von Umweltschutzzügen gegeben ist.</p> <p>Das Ergebnis der Umweltprüfung bietet damit für den Planungsträger eine fundierte Grundlage in Abwägung aller Belange ggf. einzelne Windenergiebereiche aufgrund der prognostisch zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen auszuschließen.</p>
--	---

1032967_010, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Begründung</p>
<p>Gebietsschutz: Hinsichtlich des Gebietsschutzes ist positiv zu bewerten, dass das Plankonzept die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) vollständig von der Planung der WEB ausgenommen hat. Die Naturschutzverbände haben in ihrer Stellungnahme vom 22.04.2024 zum Scoping die berücksichtigten Abstände zu den Gebietsschutzkategorien der Kriterien „Freiraum und Umwelt“ kritisiert, da diese nicht den schutzgebietsspezifisch erforderlichen Puffer zu den WEB sicherstellen. Dieses trifft für die mit einem unveränderten Abstandsbereich im Planentwurf berücksichtigten Kriterien – BSN und NSG mit jeweils einem Abstand von 75 m – weiterhin zu. Bei anderen Kriterien wurden als Ergebnis der Umweltprüfung sowie der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung die Abstände verändert: Für die Vogelschutzgebiete und die Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV), die Bereiche des VSG „Hellwegbörde“ sowie kleinere Teilflächen außerhalb des VSG „Weseraue“ umfassen, werden anstelle des pauschalen 300 m - Ausschlussbereiches jetzt gebietsspezifisch Abstände von 300 – 500 m berücksichtigt. Damit bleibt der Abstand weit unter dem von den Naturschutzverbänden geforderten Abstand in Höhe der 10- fachen Anlagenhöhe⁴, mindestens aber 1.200 m. Heutige mögliche Anlagenhöhen liegen derzeit bei ca. 280 m, sodass der Abstand zu VSG bei 2.800 m liegen sollte. Der 1.000 m - Abstand der ASB wird mit Vorsorge der Wohnbevölkerung (aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG) begründet und ausgeführt, dass dieses über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umweltauswirkungen hinausgeht. Für die Vogelschutzgebiete sollten vergleichbare Maßstäbe gelten. Dieses bedeutet, dass zumindest die Bereiche, in denen schädliche Umweltauswirkungen durch Windparks nicht auszuschließen sind, als Abstandsbereiche einzuhalten sind. Für die VSG werden in der FFH-VP die für die Erhaltungsziele der einzelnen VSG</p>	<p>Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN und Naturschutzgebieten berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor- außerhalb Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einer Rotorlänge von 75m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreich. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windkraftanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll.</p> <p>Durch die landschaftsökologische Aufwertung von Flächen, können zugleich Habitatstrukturen geschaffen werden, die eine Attraktivitätssteigerung für windenergieempfindliche Arten bewirken und somit das Tötungsrisiko von kollisionsgefährdeten Arten erhöhen können.</p> <p>In diesem Kontext ist auf die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG hinzuweisen. In dieser Anlage werden u. a. Schutzmaßnahmen, zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung kollisionsgefährdeter Vogelarten, aufgelistet. Als eine Maßnahme wird die „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ aufgeführt, die folgendermaßen beschrieben wird:</p> <p>„Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete</p>

relevanten WEA- sensiblen Vogelarten ermittelt, aber nur mit der Konsequenz, dass bei diesen VSG entsprechend der in den Erhaltungszielen aufgeführten Art mit dem größten artspezifischen Puffer (bis 3.000 m) eine FFH-VP erfolgt und die WEB bei negativem Ergebnis der FFH-VP gestrichen werden. Ein wie bei den ASB abgeleiteter Vorsorgegrundsatz würde dagegen für diese VSG-Abstandsbereiche zu einem generellen Ausschluss für WEB führen. Angesichts der Verpflichtungen für den Artenschutz aus den Biodiversitätsstrategien von EU, Bund und Land NRW und angesichts des sich aus der Staatszielbestimmung des Artikel 20 a Grundgesetz sowie Artikel 29a der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ergebenden besonderen Verantwortung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere halten die Naturschutzverbände jedenfalls eine deutliche Vergrößerung der Schutzabstände zu den VSG für dringend geboten.

⁴ Positionspapier der Naturschutzverbände zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen, Anlage 1, Stand Mai 2017, <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/positionspapier-zum-arten-und-habitatschutz-bei-planung-und-zulassung-von-windenergieanlagen.html>

Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten.“

Die Maßnahme ist insbesondere für die Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan oder Weißstorch relevant. Alle drei Vogelarten sind in der Planungsregion anzutreffen.

Gerade der Rotmilan weist in den Kreisen Paderborn, Höxter und in Teilen des Kreises Lippe großflächig Schwerpunkt vorkommen auf.

Beim Weißstorch ist in den letzten Jahren eine deutliche Bestandszunahme festzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL auch der Grundsatz E 4 (Keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkungsbereich der Windenergiebereiche) festgelegt worden.

Durch die Festlegung eines Mindestabstandes von 75 m der Windenergiebereiche zu den BSN wird sichergestellt, dass innerhalb der BSN Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Flächen nicht maßgeblich eingeschränkt werden.

Die Vergrößerung des Abstands der Windenergiebereiche zu BSN auf 125 m, den engeren Mastfußbereich gem. BNatSchG, wird als nicht erforderlich bzw. sachgerecht eingestuft. Bei Einhaltung eines Abstandes von 75 m zum BSN ist sichergestellt, dass im Einzelfall nur kleine Teilflächen eines BSN innerhalb des Mastfußbereiches liegen. Damit wird im Regelfall die Funktionsfähigkeit, respektive die Auswertungsmöglichkeit innerhalb eines BSN, sichergestellt. In Einzelfällen, z.B. lineare BSN entlang von Gewässern oder besonders geschützte Bereiche wie Natura 2000-Gebiete, kann durch eine kleinräumige Standortverschiebung eine Konfliktlösung erzielt werden. In diesem Kontext ist auch auf die Erläuterungen zum Grundsatz E 4 (Keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkungsbereich der Windenergiebereiche) hinzuweisen:

„Die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Natura-2000-Gebieten, zeichnerisch festgelegten Bereichen zum Schutz der Natur sowie erforderlicher Maßnahmen die der Entwicklung von Oberflächengewässern im Sinne der Bewirtschaftungsziele dienen sollen, ist zu gewährleisten.“

In Bezug auf Gewässerentwicklungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob diese ggf. räumlich aus dem Wirkbereich heraus verlagert werden können. Ist dies nicht der Fall, ist die Gestaltung so zu

konzipieren, dass eine Attraktivitätssteigerung für windenergieempfindliche Arten vermieden oder verhindert wird.“

Dies schließt auf der kommunalen Ebene oder im Rahmen von Einzelgenehmigungen Projektstandorte, bei denen der Rotor ein BSN überstreicht, nicht pauschal aus. Hier ist auf der Grundlage des Flächenumfangs, der bestehenden Biotopstrukturen und insbesondere des Schutzzieles der Fläche im Einzelfall die Verträglichkeit zu prüfen. Das Schutzziel des jeweiligen BSN ergibt sich dabei aus dem Projektsteckbrief der jeweiligen Biotopverbundfläche.

Zentrale Fragestellungen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung der Auswirkungen von Windenergieanlagen sind zum einen, die Bewertung welche Arten negativ durch Windkraftanlagen z.B. durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko betroffen sind und zum anderen, ab wann von einem signifikant erhöhten Tötungs- bzw. Beeinträchtigungsrisiko ausgegangen werden muss. Hierzu sind in der Vergangenheit in vielen Bundesländern Leitfäden veröffentlicht worden. Auf Bundesebene ist als weitere Fachgrundlage das sogenannte Helgoländer Papier erarbeitet worden. Das sog. Helgoländer Papier ist eine von der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2015 veröffentlichte Publikation, die artspezifische Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen enthält. (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), in: Berichte zum Vogelschutz 51, 2014).

Zu Vogelschutzgebieten sieht das Helgoländer Papier, wie auch in der Einwendung gefordert, einen Abstand von 10 x der Höhe der Anlagen, mindestens aber 1.200 m vor.

Dabei entfalten die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers grundsätzlich keine rechtliche Bindungswirkung in der behördlichen Genehmigungsentscheidung. Gleichwohl stellt bzw. stellt das Helgoländer Papier, eine wichtige naturschutzfachlichen Grundlage für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen dar.

2022 erfolgte eine Änderung des BNatSchG. Das Ziel dieser Änderung bestand darin, dass Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen. Hierzu sind für die Artenschutzrechtliche Prüfung bundeseinheitlich geltende Standards festgelegt worden. Die Änderungen fokussieren sich dabei insbesondere auf die Signifikanzprüfung sowie auf die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung

In der Anlage 1 des BNatSchG sind abschließend die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten aufgelistet. Differenziert nach Nahbereich, zentraler Prüfbereiche und erweiterter Prüfbereiche erfolgen dabei artspezifisch die Festlegung von Abständen zum Brutstandort.

Inhaltlich ergeben sich aus dem BNatSchG deutliche Abweichungen zum Helgoländer Papier.

Die im BNatSchG definierten artspezifisch definierten Abstandswerte liegen deutlich unter denen des Helgoländer Papiers. So wird beispielsweise für den Rotmilan der Nahbereich um den Brutstandort, also der Bereich in dem mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gerechnet werden muss, dass in der Regel auch nicht durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen relevant reduziert werden kann, mit 500 m festgelegt. Im Helgoländer Papier wird als Mindestabstand ein Wert von 1.500 m festgelegt.

Damit ergeben sich erkennbar erhebliche Unterschiede bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Auswirkungen von Windenergieenergieanlagen auf die Avifauna. Vorrangig sind dabei die rechtsverbindlichen Regelungen des BNatSchG, die auch im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegt worden sind.

Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten, ist auf der Basis der Vorgaben des BNatSchG fachlich hergeleitet und begründet.

Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen, in der Regel, eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets, ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten, ergibt.

Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar). Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung, gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten, eine herausragende Bedeutung aufweisen.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen.

Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind:

Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist.

Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen.

Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist.

Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes, den größten artspezifischen zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele, nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammensetzung der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche, betrachtungsrelevante Störungen und Barrierefunktionen hervorzurufen.

	<p>Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und in dem Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032967_011, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <p>Auch mangelt es an einer Berücksichtigenden faktischen Vogelschutzgebiete, dazu gehören in OWL: Erweiterungsbereiche des VSG „Weseraue“, Erweiterungsbereiche des VSG „Diemel- und Hoppeketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ sowie die Kernflächen des Rotmilanvorkommens in OWL (s. dazu im Detail in der Stellungnahme der Naturschutzverbände zur Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 16.10.2023, S.3⁵).</p> <p>⁵ veröffentlicht auf der Website des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW: > Fachthemen > Neue Regionalpläne für NRW > Stand der Planungen/Beteiligungen > Regionalplan.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Zum Thema „Faktische Vogelschutzgebiete“ wird in der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18) ausgeführt:</p> <p>„Ein faktisches Vogelschutzgebiet ist ein Gebiet, das nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, obwohl es hätte ausgewiesen werden müssen, weil es zu den für den Vogelschutz „geeignetsten Gebieten“ gehört (vgl. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL). Nach der Rechtsprechung des EuGH muss ein Mitgliedstaat solche geeigneten Gebiete als Vogelschutzgebiet ausweisen (vgl. EuGH, Urteil vom 2. August 1993, C-355/90, „Santoña-Urteil“).</p> <p>Für die Rechtsprechung ist hinsichtlich des Vorliegens eines faktischen Vogelschutzgebietes wesentlich, ob die EU-Kommission die Gebietsmeldung beanstandet, insbesondere einen Vorbehalt hinsichtlich der Gebietsabgrenzung erklärt hat (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 8. November 2007, 8 C 11523/06). Ob ein Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet anzuerkennen ist, ist keine Frage planerischer Abwägung, sondern eine gebundene Entscheidung, die voll gerichtlich überprüfbar ist (OGV Schleswig, Urteil vom 15. Februar 2001, 4 L 92/99).</p> <p>Darüber hinaus weist das BVerwG darauf hin, dass das Gebietsausweisungsverfahren für Vogelschutzgebiete mittlerweile weit fortgeschritten und das angestrebte zusammenhängende Netz geschützter Gebiete entstanden ist. Behauptungen, es gebe ein faktisches Vogelschutzgebiet, das eine</p>
---	---

„Lücke im Netz“ schließe, unterliegen daher besonderen Darlegungsanforderungen (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10/07).

In diesem Fall prüft das LANUV anhand der in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien und auf der Grundlage des daraus entwickelten nordrhein-westfälischen Fachkonzeptes, ob ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt.

Das LANUV hat weder im Planverfahren zur Aufstellung des Regionalplans OWL noch im Rahmen der aktuellen 1. Änderung Hinweise auf faktische Vogelschutzgebiete im Planungsraum vorgetragen.

Im Rahmen der Einwendung wird ausgeführt, dass als faktisches Vogelschutzgebiet Flächen im Umfeld der bestehenden Vogelschutzgebiete „Weseraue“ und „Diemel- und Hoppecketal“ einzustufen sind. Des Weiteren seien große Teile des Planungsraums (Teilbereiche Kreis Paderborn, Höxter und Lippe) als faktische Vogelschutzgebiete für den Rotmilan zu werten.

Das LANUV hat im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) für das Vogelschutzgebiet „Weseraue“ einen Vogelschutz-Maßnahmenplan erstellt und 2018 veröffentlicht. In dem Maßnahmenplan werden Erweiterungsvorschläge formuliert, eine sachwidrige Ausgrenzung dieser Gebiete aus dem VSG „Weseraue“ ist allerdings nicht erkennbar. Die konkret benannten Erweiterungsflächen „Windheimer Marsch“ und das Naturschutzgebiet „Schmiedebruch“ nördlich der Wasserstraße sind im Regionalplan OWL als BSN festgelegt. Aufgrund von Anregungen des Kreises Minden-Lübbecke im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans OWL sind weitere Flächen, die in einem funktionalen Kontext zum VSG „Weseraue“ stehen, als BSLV festgelegt worden.

Vor diesem Hintergrund, dass insbesondere im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes die Bedeutung des Gebietes und angrenzender Flächen erfasst und aktualisiert worden ist, und diese Informationen dem LANUV vorliegen, ist davon auszugehen, dass der genannte Raum nicht als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen ist.

Das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal“ liegt zwischen Marsberg, Bredelar, Madfeld und Bad Wünnenberg und wird durch großflächige Laubwaldgebiete, vor allem durch ältere Hainsimsen-Buchenwälder geprägt.

In dem Gebiet ist eine landesweit bedeutsame Vergesellschaftung von für die Vogelwelt relevanten Lebensräumen vorzufinden, die in einem engen ökologischen Zusammenhang stehen. Die ausgedehnten Buchenwälder und Buchenmischwälder sind in ihrer die standörtlichen Unterschiede widerspiegelnden Ausbildungsvielfalt und wegen ihres sehr guten Erhaltungszustandes von hoher

Repräsentativität für den Landschaftsraum. Die naturnahen Bäche sind ein wesentliches funktionales Element des Gebietes und spenden Wasser für die FFH-Gebiete "Wälder und Quellen des Almetales" und "Afte". Sie stellen Verbindungswege zu diesen Gebieten her und sind daher ein zentrales Element im landesweiten Verbundsystem. Alle Lebensräume und Habitatstrukturen beherbergen relevante Arten gem. Vogelschutzrichtlinie, beispielsweise Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan, Raubwürger, Neuntöter, Uhu, Sperlingskauz und Eisvogel. Das Gesamtgebiet ist von landesweiter Bedeutung für Grauspecht, Raubwürger und Neuntöter.

Das Gebiet ist vom Land NRW 2023 als Vogelschutzgebiet gemeldet und von der EU anerkannt worden. Die Prüfung erfolgte auf Antrag des Vereins für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e.V. (VNV), der hierzu umfangreiche Kartierungsergebnisse vorgelegt hatte.

Die Abgrenzung des VSG und die Festlegung der wertbestimmten Vogelarten ist insbesondere von den Naturschutzverbänden stark kritisiert worden. Gefordert wurde die Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Flächen. Diese Flächen befinden sich allerdings außerhalb des Planungsraums bzw. grenzen teilweise an die Stadtgrenze von Bad Wünnenberg.

Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass die Abgrenzung auch unter Berücksichtigung der Anregungen der Naturschutzverbände sachgerecht durch das LANUV festgelegt worden ist. Dies dokumentiert auch die Anerkennung durch die EU.

Der Rotmilan weist im Planungsraum im Kreis Paderborn (südlicher und südöstlicher Kreis), im Kreis Höxter und in Teilen des Kreises Lippe überdurchschnittlich hohe Brutbestandsdichten auf. Des Weiteren ist das Gebiet auch während des Zugvogelgeschehens als Rastraum für Rotmilane aus anderen Landschaftsräumen von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sind die genannten Bereiche auch vom LANUV als Schwerpunkt vorkommen klassifiziert worden. Die Wertigkeit des Raumes als Lebensraum des Rotmilans ist damit allgemein bekannt und dokumentiert. Unbeschadet hat das LANUV in keiner Weise Hinweise gegeben, dass dieser großräumige Teilbereich des Planungsraumes als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen sei. In diesem Kontext ist zu beachten, dass gerade in dem genannten Planungsraum zahlreiche kommunale Planungen zur Festlegung von Windvorranggebieten durchgeführt worden sind. Des Weiteren schließt nach Auffassung des LANUV die Tatsache, dass diese Teilregion als Schwerpunkt vorkommen des Rotmilans eingestuft ist, selbst die Festlegung von Beschleunigungsgebieten nicht aus.

Vor diesem Hintergrund geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass der genannte Raum nicht als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen ist.

<p>Inhalt</p> <p>Bei den FFH-Gebieten wird der pauschale 300 m-Abstand aufgrund der Ergebnisse der Umweltpurung in Abstandswerte von 75 m bis 500 m differenziert. Die schutzgebietsspezifische Festlegung der Abstände anhand der Prüfung, ob/welche WEA-sensible Arten als Erhaltungszielarten oder charakteristische Arten in den einzelnen FFH-Gebieten vorkommen, wird grundsätzlich begrüßt. Auch das bei den Fledermausarten nicht nur das Kollisionsrisiko, sondern auch das störungsbedingt erhöhte Meideverhalten vieler Arten berücksichtigt wird, ist positiv zu bewerten. Der 500 m - Abstand bei FFH-Gebieten mit kollisionsgefährdeten Vogelarten als Erhaltungszielarten/charakteristischen Arten stellt gegenüber des ursprünglichen pauschalen 300 m - Abstandes eine Verbesserung dar. Allerdings erfolgt hier kein einheitliches Schutzkonzept, da bei den windkraftsensiblen Vogelarten diese nur entsprechend der länderspezifisch unterschiedlichen Festlegung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen berücksichtigt werden. Dies führt aufgrund der für NRW sehr restriktiven Nennung von Vogelarten als charakteristische Arten zu einem geringerem Schutzniveau für windkraftsensible Vogelarten wie dem Rotmilan in den FFH-Gebieten in NRW. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Naturschutzverbände nicht akzeptabel (s. unter 6 / Natura 2000-Prüfung). Aufgrund der Konzeption der WEB als „Rotor-Außen-Bereiche“ sollten auch bei gesetzlich geschützten Biotopen ein 75 m-Abstand eingehalten werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind charakteristische Arten solche Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird. Die FFH-Richtlinie stellt mit dem Begriff der charakteristischen Arten auf den fachwissenschaftlichen Meinungsstand darüber ab, welche Arten für einen Lebensraumtyp prägend sind.</p> <p>Gemäß BVerwG sind nicht nur die im Standarddatenbogen ausdrücklich als charakteristische Arten angesprochenen Arten bedeutsam, sondern auch solche, die nach dem fachwissenschaftlichen Meinungsstand für einen Lebensraumtyp prägend sind. Jedoch können im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht alle charakteristischen Arten der Lebensgemeinschaft eines Lebensraums untersucht werden. Es sind diejenigen charakteristischen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen, beziehungsweise die Erhaltung ihrer Populationen muss unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden sein.</p> <p>Die Arten müssen für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sein, das heißt, es sind Arten auszuwählen, die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.</p> <p>Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz ist durch zwei Fachbüros der „Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen - Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ erstellt worden. Dieser sehr umfangreiche Leitfaden ist in Abstimmung mit einer Projektgruppe, bestehend aus Vertretern des LANUV und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), erarbeitet worden.</p> <p>Dieser Leitfaden bildet die fachliche Grundlage für die Berücksichtigung der charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen.</p>
--	---

Aus Sicht des Planungsträgers ist dieser Leitfaden fachlich valide. Er bildet seit seiner Veröffentlichung die Grundlage für die Berücksichtigung der entsprechenden Arten im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW. Insofern besteht kein fachlich begründeter Anlass, in diesem Verfahren von den Inhalten des Leitfadens abzuweichen.

Der Abstand von 75 m der Windenergiebereiche zu BSN berücksichtigt, dass die Windenergiebereiche als Rotor- außerhalb-Flächen festgelegt werden. Damit wird bei einer Referenzanlage mit einer Rotorlänge von 75m vermieden, dass der Rotor die Fläche des BSN überstreicht. Hierdurch wird zum einen das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten berücksichtigt. Zum anderen trägt dieser Abstand dem Umstand Rechnung, dass im direkten Umfeld von Windkraftanlagen in der Regel auf eine landschaftsökologische Aufwertung der Flächen verzichtet werden soll.

Durch die landschaftsökologische Aufwertung von Flächen können zugleich Habitatstrukturen geschaffen werden, die eine Attraktivitätssteigerung für windenergieempfindliche Arten bewirken und somit das Tötungsrisiko von kollisionsgefährdeten Arten erhöhen können.

In diesem Kontext ist auf die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG hinzuweisen. In dieser Anlage werden u.a. Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung kollisionsgefährdeter Vogelarten aufgelistet. Als eine Maßnahme wird die „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ aufgeführt, die folgendermaßen beschrieben wird:

„Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten.“

Die Maßnahme ist insbesondere für die Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch relevant. Alle drei Vogelarten sind in der Planungsregion anzutreffen. Gerade der Rotmilan weist in den Kreisen Paderborn, Höxter und in Teilen des Kreises Lippe großflächig Schwerpunkt vorkommen auf. Beim Weißstorch ist in den letzten Jahren eine deutliche Bestandszunahme festzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL auch der Grundsatz E 4 (Keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkungsbereich der Windenergiebereiche) festgelegt worden.

Durch die Festlegung eines Mindestabstandes von 75 m der Windenergiebereiche zu den BSN wird sichergestellt, dass innerhalb der BSN Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Flächen nicht maßgeblich eingeschränkt werden.

Gesetzlich geschützte Biotope sind gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung für den Biotopschutz besitzen. Dies können bspw. Moore oder bestimmte Wälder, aber auch Wiesen und Gewässer sein. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Gem. Nr. 8.2.2.2 des Windenergie-Erlasses NRW kommen gesetzlich geschützte Bereiche nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht.

Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden die gesetzlich geschützten Biotope in Randbereichen ausgeschlossen. Sofern sie innerhalb von Windenergiebereichen liegen sind die Bereiche im Rahmen der konkreten Windparkplanung zu berücksichtigen und als Maststandorte auszuschließen.

Die Festlegung eines Pufferabstandes von 75 m zu gesetzlich geschützten Biotopen ist in Abwägung aller Belange, insbesondere auch dem herausragenden öffentlichen Interesse gem. § 2 EEG nicht geboten. Durch den Abstand von 75 m zu BSN soll sichergestellt werden, dass innerhalb der BSN gelegene Flächen auch zukünftig landschaftsökologisch aufgewertet werden, ohne dass es hierzu nachträglich zu artenschutzrechtlichen Konflikten mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen kommt.

Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich hingegen um Flächen, die bereits eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen. Hier steht primär die Weiterführung der bisherigen Nutzung und Pflege im Vordergrund und nicht die zukünftige Aufwertung der Flächen, durch dann erstmalig eine „Anlockwirkung“ auf windenergieempfindliche Arten artenschutzrechtliche Konflikte hervorgerufen werden können.

In der Flächenanalyse Windenergie für NRW, die vom LANUV erstellt worden ist, sind die gesetzlich geschützten Biotope im Gegensatz zu BSN und Naturschutzgebieten (Pufferabstand 75 m) wie im Plankonzept für die 1. Änderung des Regionalplans OWL ohne Pufferabstand als Ausschlussbereiche festgelegt worden. (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; 2023: Flächenanalyse Windenergie NRW. Abschlussbericht, LANUV-Fachbericht 142, Recklinghausen)

	<p>In der Gesamtbetrachtung und Abwägung dieser genannten Aspekte ist es nicht sachgerecht, für gesetzlich geschützte Biotope einen Pufferabstand analog zu BSN oder Naturschutzgebieten festzulegen.</p>
1032967_013, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Über die Ausschlusskriterien hinaus werden weitere Schutzkriterien aus dem Bereich Natur und Landschaft, Schwerpunkt vorkommen windenergieempfindlicher Brut- und Zugvögel, Landschaftsbildeinheiten, landes- und regionalbedeutsame Kulturlandschaften, unzerschnittene, verkehrsarme Räume oder schutzwürdige Böden im Rahmen der Umweltprüfung erfasst und dokumentiert.</p> <p>Insbesondere in der zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung ist damit transparent und nachvollziehbar dokumentiert, bei welchen Windenergiebereichen eine besondere Betroffenheit von Umweltschutzgütern gegeben ist.</p> <p>Das Ergebnis der Umweltprüfung bietet damit für den Planungsträger eine fundierte Grundlage, in Abwägung aller Belange ggf. einzelne Windenergiebereiche aufgrund der prognostisch zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen auszuschließen.</p> <p>Im Übrigen wird insbesondere auf die Darlegungen im Umweltbericht verwiesen.</p>
1032967_014, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p>
Abstände zu Wohngebäuden / Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB): Erhebliche Bedenken bestehen gegen die Abstände zu Wohngebäuden und Allgemeinen Siedlungsbereichen. Das Kriteriensemset sieht bei Wohngebäuden im Innenbereich für WEB sowie bei Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) einen Abstand von 1.000 m vor. Das Plankonzept stellt sich hier gegen die durch im	

Rahmen der 2. Änderung des LEP erfolgten Streichung des Grundsatzes 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“ eröffneten Spielraum zugunsten einer freiraum-/naturverträglicheren Planung von WEB. Bei den Abständen zu den ASB des Regionalplans OWL ist dieses besonders gravierend, da die ASB im Regionalplan auch die über den Bedarf hinausgehenden Flexibilisierungsflächen umfassen, so dass durch den 1.000 m - Abstand die WEB noch weiter in den siedlungsfernen Freiraum verlagert werden. Die Naturschutzverbände fordern eine Überprüfung des Plankonzepts bei einem Abstand von 600 bis maximal 700 m zu den ASB. Ein 700 m - Abstand war noch im Oktober 2023 in der Kriterienliste enthalten (Workshop am 24.10.2023).

ASB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese faktisch für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen sind bzw. werden, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Zum ASB wird zudem ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch gesichert. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Nutzungsdauer von Windenergieanlagen soll so mit Blick auf die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und den daraus resultierenden Flächenansprüchen sichergestellt werden, dass auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen ein entsprechender Vorsorgeabstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden kann. Dieses sichert langfristig eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Windenergiebereiche, eröffnet den Kommunen aber auch Planungsspielräume im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

ASB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie stellen entsprechend der Ziele des LEP NRW die Schwerpunkte der bestehenden und zukünftigen Siedlungsentwicklung dar. Mit Blick auf die Sicherung und die Entwicklung des zentralörtlichen Systems und der angestrebten dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung hat der ASB eine hohe planerische Relevanz.

Auch zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind.

I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zum ASB und zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zum ASB und zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zum ASB und zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für

	<p>zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.</p>
--	---

1032967_015, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	Abwägung
<p>Flächenkulisse: Die Reduzierung des Flächenumfangs der WEB von 15.600 ha des Entwurfs vom Juni 2024 auf die 14.100 ha des Entwurfs der Planoffenlage erfolgte zum Teil aufgrund der Ergebnisse der SUP. Die dabei vorgenommen teilweisen WEB-Flächenrücknahmen und einzelnen Streichungen von WEB führen für einzelne WEB und Bereiche, wie der Umgebung von VSG, zu Verringerungen der Auswirkungen auf Naturschutzbelange (s. dazu unter 6. SUP). Es bleibt aber bei der bereits in der Scoping-Stellungnahme vom 23.4.2024 und dem Offenen Brief vom 24.1.2024 an den Regionalrat kritisierten unausgewogenen räumlichen Verteilung der WEB mit der Folge der extremen Belastung der Kreise Höxter und Paderborn, in denen 88,7 % der Gesamtkulisse ausgewiesen werden (s. Tab. 1 aus Planbegründung; S. 10). Der in Kapitel 3.3 der Planbegründung formulierte Anspruch, dass eine Überlastung einzelner Räume durch WEA verhindert werden soll, wird mit dem Planentwurf deutlich verfehlt. Selbstverständlich kann es aufgrund der sehr unterschiedlichen Raumnutzungsstrukturen in OWL nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der WEB über das Plangebiet gehen. Die Verteilung der Bestandsgebiete/-anlagen zeigt die einseitige räumliche Belastung des südlichen Teils des Plangebiets als bedeutende räumliche Konfliktsituation deutlich auf. Bei der Festlegung der Kriterien zur Identifizierung geeigneter kommunaler Flächen und von Bestandsanlagen sowie zur Identifizierung neuer Flächen hätten alle Möglichkeiten zur Minderung dieses Konfliktes ausgeschöpft werden müssen. Wie oben ausgeführt würde die Berücksichtigung geeigneter kommunaler Flächen unter 10 ha den Neuausweisungsbedarf reduzieren. Die Reduzierung des Mindestabstands von Wohngebäuden und Allgemeinen Siedlungsbereichen von 1.000 m auf 600 bis 700 m hätte mehr Potentiale für WEB erschlossen. Die Naturschutzverbände fordern, dass diese Alternative – geringere</p>	<p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat), innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind.</p> <p>I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen, im Rahmen der planerischen Abwägung, eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.</p> <p>Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen und auf die schutzbedürftigen Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren</p>

Mindestflächengröße und geringere Abstände zu Wohnsiedlungen/ASB – als planerische Alternative in der SUP geprüft wird. [Abb.1]

Anhänge

Tabelle 1: Windenergiebereiche in den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld

Kreis/ kreisfreie Stadt	Windenergiebereiche	Anteil an der Gesamtkulisse in %
Stadt Bielefeld	ca. 20 ha	ca. 0,1 %
Kreis Gütersloh	ca. 300 ha	ca. 2,1 %
Kreis Herford	ca. 30 ha	ca. 0,2 %
Kreis Höxter	ca. 7.100 ha	ca. 50,4 %
Kreis Lippe	ca. 800 ha	ca. 5,7 %
Kreis Minden-Lübbecke	ca. 400 ha	ca. 2,8 %
Kreis Paderborn	ca. 5.400 ha	ca. 38,3 %
Gesamt OWL	ca. 14.100 ha	

schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche, gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende und entsprechend sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang, sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange, den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang, auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber, einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang, zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungs Nutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen, als sachgerecht.

	<p>In diesem Kontext kann auch auf den LANUV-Fachbericht 142 (Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen) verwiesen werden. In dem Fachbeitrag wird der Abstand zu Siedlungen mit 700 m festgelegt.</p> <p>Die Ergebnisse der Potentialstudie können zwar nicht 1 : 1 übertragen werden (Einbeziehung von Wald, keine Berücksichtigung von Artenschutz, Umfassende Wirkungen etc.), aber sie dokumentieren sehr deutlich, dass auch bei einem reduzierten Abstand der Windenergiebereiche zu Siedlungsbereichen, die teilräumlich ungleiche Verteilung der Windpotentialflächen Bestand hat.</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen.</p> <p>Bereits bei der Ermittlung und Abgrenzung der WEB, wurden die Kommunen zur Abstimmung der kommunalen Entwicklungsperspektiven konsultiert. Zielvorstellungen der Gemeinden und raumordnerische Anforderungen und Restriktionen wurden miteinander abgeglichen und soweit möglich, in die übergeordnete Gesamtplanung einbezogen. Zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen wurden in diesem Zuge neben der Eignung des Raumes für die Windenergiegewinnung auch umweltfachliche Kriterien herangezogen.</p> <p>Mit dieser den Planungsprozess begleitenden Alternativenprüfung wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten bereits berücksichtigt und begründet ausgeschlossen, sodass dem Grundsatz einer wirksamen Umweltvorsorge gemäß § 3 UVPG entsprechend Rechnung getragen wurde</p>
--	--

1032967_016, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-</p>
Beschleunigungsgebiete: Nach der Planbegründung (S. 10) sollen 99% der WEB als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Dieses lehnen die Naturschutzverbände ab, da damit erhebliche Biodiversitätsschäden – insbesondere für kollisionsgefährdete Vogelarten in ihren Schwerpunkt vorkommen – in Kauf genommen werden. Dieses Vorgehen ist mit der	

<p>Verantwortung für die Umsetzung von Biodiversitätszielen nicht zu vereinbaren. In den Beschleunigungsgebieten nach der RED III-Richtlinie der EU gilt für die Genehmigungsverfahren von WEA ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren, das grundsätzlich ohne UVP, Artenschutzprüfung und FFH-VP erfolgt. Deshalb sind diese Gebiete nach den Vorgaben der Richtlinie im Rahmen einer SUP auch besonders sorgfältig und unter Nutzung aller geeigneten Datengrundlagen zur Identifikation besonders schutzwürdiger und schutzbedürftiger Bereiche auszuwählen. Die Richtlinie sieht in Artikel 15 c vor, dass die Mitgliedstaaten konfliktarme Gebiete ermitteln und ausweisen, in denen das Errichten und Betreiben von Vorhaben der Energiewende in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Unter diesen gebietsspezifischen erheblichen Umweltauswirkungen sind solche Umweltauswirkungen zu verstehen, die gerade in den Besonderheiten des betroffenen Gebietes wurzeln, wie bspw. in der Betroffenheit von Dichtezentren bestimmter Arten⁶. Allerdings dürfen im Rahmen der SUP bei der Bewertung, ob es zu erheblichen Umwaltauswirkungen kommt, auch Maßnahmen einbezogen werden, die geplant sind, um erhebliche negative Umwaltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen. Nach Art 15 c Abs. 1 b RED III RL müssen die Planungsbehörden in den Plänen zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete zudem geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen, die auf der Realisierungsebene zu ergreifen sind, um mögliche negative Umwaltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern. Hierdurch sollen insbesondere Verstöße gegen die FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie sowie Wasserrahmenrichtlinie in den Beschleunigungsgebieten weitgehend ausgeschlossen werden. Der Regionalplanentwurf entspricht nicht diesen Anforderungen, da er zum einen geeignete Datengrundlagen zur Beurteilung der Konfliktintensität im Hinblick auf den Artenschutz bzw. das Schutzgut Tiere außerhalb von Schutzgebieten nicht volumäglich zur Beurteilung heranzieht. Genannt seien hier insbesondere Schwerpunkt vorkommen oder sonstige landesweit bereits abgegrenzte/identifizierte bedeutsame Brut- und Rastgebiete und sonstige Ansammlungen, insbesondere Schlafplätze von Schwarz- und Rotmilan (s. im Folgenden zur nicht erfolgten Berücksichtigung der Schwerpunkt vorkommen windkraftsensibler Vogelarten in NRW). Zum anderen beziehen sich die im Regionalplan festgelegten Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen maßgeblich auf die durch das LANUV-Tool generierten „Artenschutz-Fachbeiträge“ und die darin aufgeführten Minderungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen leiten sich jedoch nicht konkret aus</p>	<p>Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.</p> <p>In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.</p> <p>Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage, der Kabinettsbeschluss der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024), vor.</p> <p>Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs, sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.</p> <p>Gem. des oben genannten Gesetzentwurfs sollen in den Regionalplänen, Vorranggebiete für die Windenergie zugleich als Beschleunigungsgebiet, ausgewiesen werden.</p> <p>§ 28 (2) ROG-Entwurf führt hierzu aus:</p> <p>Vorranggebiete für Windenergie sind zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder 2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des
---	---

<p>den von der Ausweisung der WEB- Flächen betroffenen Artvorkommen ab, so dass erhebliche Auswirkungen auf die windenergiesensiblen Arten durch diese pauschalen, teilweise auch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zweifelhaften Maßnahmen der Fachbeiträge nicht ausgeschlossen werden können. Hinzu kommt, dass die Schutzmaßnahmen durch die in den Genehmigungen zu beachtende Verhältnismäßigkeit möglicherweise nur in den Grenzen der in § 45 b Bundesnaturschutzgesetz definierten Zumutbarkeit angeordnet werden können⁷. Der Regionalplanentwurf weist im Ziel E 6 ausdrücklich auf die zu beachtende Zumutbarkeitsregel mit deren Konsequenz, dass ggf. nicht alle erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden können, hin. Dadurch werden bei der Betroffenheit windenergieempfindlicher Fledermaus- und Vogelarten neben den Abschaltungen zum Fledermausschutz häufig nicht mehr die fachlich erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Vogelarten vollenfänglich angeordnet werden können, sodass durch die Realisierung solcher Planungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhebliche gebietsspezifische Umweltauswirkungen verbleiben werden. In Zusammenschau mit den erheblichen Überschneidungen der Kulisse der Beschleunigungsgebiete mit den Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten im Plangebiet, insbesondere des Rotmilans und Schwarzstorchs, die nach dem Plankonzept durch Maßnahmen ermöglicht werden sollen, ergibt sich nach der Rechtsauffassung der Naturschutzverbände ein eindeutiger Verstoß gegen die rechtlichen Anforderungen der RED-III-Richtlinie. Hier werden sehenden Auges Bereiche als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen, in denen erhebliche gebietsspezifische Umweltauswirkungen durch die Nutzung der Windenergie verbleiben werden. In § 6a WindBG ist festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. Da es im Plangebiet OWL sehr viele WEA-FNP-Konzentrationszonen gibt, sind die Mehrzahl der WEB des Regionalplans bereits auf Grund dieser Rechtslage Beschleunigungsgebiete. Umso wichtiger ist es, bei der Ausweisung neuer Beschleunigungsgebiete die rechtlichen Voraussetzungen dieser Festlegungen im Hinblick auf WEA-empfindliche Schutzgüter, insbesondere die windenergiesensiblen Arten, besonders sorgfältig zu prüfen. Der Regionalplanentwurf leitet die Anforderungen an die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten allein aus einem vorliegenden Entwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der RED III-RL⁸ ab. Nach der aktuellen Fassung</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können. Grundsätzlich wird hiermit klargestellt, dass die Bewertung auf der Grundlage vorhandener Daten erfolgt. Zusätzliche Kartierung sind nicht erforderlich.</p> <p>In der Begründung des Gesetzentwurfes wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“</p> <p>Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.</p> <p>Zur Fragestellung, inwieweit Windenergiebereiche, bei denen in der Umweltprüfung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden können, ist auf die Begründung des Gesetzentwurfes zu verweisen.</p> <p>Artikel 15c der EU-Richtlinie (2018/2001) sind Beschleunigungsgebiete in den Bereichen ausgeschlossen, wo Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes definiert § 28 ROG-Entwurf die Fälle erheblicher Umweltauswirkungen für die Zwecke der Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/2001) abweichend von dem Inhalt dieses Begriffs im Rahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies bedeutet prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen, die sich z.B. in Bezug auf das Schutzgut Boden oder das Schutzgut Wasser ergeben können. Diese sind für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet irrelevant. Eine erhebliche Umweltauswirkung, die die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ausschließt, besteht nur dann, wenn sie sich aus der Betroffenheit der unter § 28 Abs. 2 Nr.1 und 2 ROG-Entwurf ergibt.</p> <p>Bei den in § 28 Abs. 2 NR 1 ROG-Entwurf genannten besonders geschützten Flächen, sind für die Planungsregion Detmold die, Kategorien Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete relevant.</p> <p>Nach dem Plankonzept werden Windenergiebereiche nicht innerhalb von Naturschutzgebieten incl. einer 75 m Abstandes festgelegt. Natura 2000-Gebiete stellen ebenfalls ein Ausschlusskriterium dar.</p>
--	--

<p>dieses Gesetzentwurfes sollen alle WEB als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, sofern sie nicht innerhalb von Schutzgebieten liegen (Natura 2000, NSG, Nationalparke, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten) oder Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen einer WEA-sensiblen Art betreffen. In Artikel 15 c der RED III RL wird als Voraussetzung für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien genannt, dass die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie in den ausgewählten Gebieten in Anbetracht der Besonderheiten der jeweiligen Gebiete voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und dass für die Beschleunigungsgebiete wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden. Die bei der Gebietsauswahl auszuschließenden erheblichen Umweltauswirkungen werden in der Richtlinie ohne Einschränkungen angeführt, so dass davon alle gebietsspezifischen UVP-Schutzgüter umfasst sein müssten. Die Einschränkung im geplanten Umsetzungsgesetz des Bundes auf Schutzgebiete und landesweit bedeutsame windkraftsensible Arten ist deshalb hinsichtlich ihrer EU-Konformität fraglich. Die Naturschutzverbände fordern deshalb, dass im Regionalplan alle WEB, für die nach der SUP erhebliche Umweltauswirkungen auf gebietsspezifische UVP-Schutzgüter festgestellt werden, nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Dieses sollte auch aus Gründen der Rechtssicherheit des Planes nicht auf den Artenschutz reduziert werden. Nach den Ergebnissen der SUP werden für 72 der insgesamt 320 WEB in der zusammenfassenden Bewertung erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert. Bei Betrachtung der einzelnen Schutzgüter – ohne die vorgenommene Gewichtung zur zusammenfassenden Einschätzung der Umweltauswirkungen – kommt es allein für das Kriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ für das Schutzzug „Kultur- und Sachgüter“ durch 87 WEB zu erheblichen Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen werden in größerem Umfang auch für Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung (36) und schutzwürdige Böden mit sehr hoher Archivfunktion bzw. Biotopentwicklungspotenzial (33) ermittelt (Umweltbericht, S. 2/3, Umweltbericht Anhang E). Hinsichtlich der von der Kulisse der Beschleunigungsgebiete auszuschließenden Bereiche erfüllt der Regionalplan die rechtlichen Anforderungen der RED III-Richtlinie im Hinblick auf die auszuschließenden Vorkommen landesweit bedeutsamer windkraftsensibler Vogelarten nicht. Nach dem Gesetzentwurf des Bundes sind in Regionalplänen auszuschließen: „Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu“</p>	<p>Die vorsorglichen Pufferabstände zu diesen sind gebietsspezifisch festgesetzt worden. Auf der Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen auch durch die Festlegung von Windenergiebereichen, die außerhalb der Schutzgebiete verortet sind, ausgeschlossen werden.</p> <p>In Bezug auf die in § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG-Entwurf genannten Anforderungen ist festzustellen: Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL, werden entsprechend des Planungsgegenstandes, vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).</p> <p>Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten, konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. <p>Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.</p>
---	--

<p>bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.“ (§ 28 Abs. 2 ROG-E). In der Gesetzesbegründung (S. 74) heißt es dazu, dass es sich bei den zwingend von der Gebietskulisse auszunehmenden „sensiblen Gebieten“ um vom Planungsträger hinreichend klar zu identifizierenden, ökologisch hochwertigen oder empfindlichen Gebieten handelt. „Hierbei handelt es z. B. um Dichtezentren, Schwerpunktvorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten.“ Weiter heißt es in der Begründung, dass sich die für die Ausschlussbereiche von Beschleunigungsbieten relevante landesweite Bedeutung insbesondere aus Vorkommen lebensraumtypischer Arten in großen Beständen und auch aus der Verantwortlichkeit für die Art ergeben kann. Keine Beschleunigungsgebiete in Schwerpunktvorkommen! Dies bedeutet für den Regionalplan OWL, dass aus der Gebietskulisse der Beschleunigungsgebiete zwingend die Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Vogelarten in Ostwestfalen- Lippe herauszunehmen sind. Für den Rotmilan treffen für das Plangebiet auch die genannten Voraussetzungen eines Vorkommens einer lebensraumtypischen Art in großen Beständen (Kreise Höxter, Paderborn, Lippe) als auch die besondere Verantwortung für den Schutz dieser Art zu, da etwa 65% des Weltbestandes vom Rotmilan⁹ in Deutschland vorkommen und NRW hier in den Schwerpunktvorkommen – neben den Südkreisen in OWL auch der Hochsauerlandkreis und die Eifel – eine besondere Verpflichtung zum Schutz des Rotmilans hat. Die Daten zu den Schwerpunktvorkommen von Brut- und Zugvögeln sind im online- Windenergieatlas des Landes NRW in der Planungskarte Wind als Layer zum Thema Artenschutz veröffentlicht. Nach der Potentialstudie Windenergie NRW (2022) sind die Schwerpunktvorkommen keine Tabuzonen, aber auf Grund der überdurchschnittlichen hohen Nachweisdichte sei dort mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Aus Sicht des LANUV sei hier stets eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) erforderlich (Potentialstudie 2022, S. 54), so auch die Aussage im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (S. 27). Nach § 28 Absatz 1 Satz 3 der geplanten ROG-Änderung liegt eine Betroffenheit einer Art eines landesweit bedeutsamen Vorkommens dann vor, wenn durch den Ausbau der Windenergie artenschutzrechtliche Verstöße zu erwarten sind. Nichts anderes wird in der Potentialstudie Windenergie NRW (2022) für die Vorkommen in den Schwerpunktvorkommen festgestellt. Bei den Schwerpunktvorkommen handelt es sich somit um durch den Planungsträger zu identifizierende, ökologisch hochwertige / sensible Gebiete, die nach der Gesetzesbegründung zum § 28 ROG-E zwingend von der Kulisse potentieller Beschleunigungsgebiete</p>	<p>Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten, liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich, zwischen 350m und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung von Schlafplätzen von Rot- und Schwarzmilan ist auf folgende Punkte hinzuweisen: Daten zu Schlafplätzen des Rot- und Schwarzmilans liegen für die Planungsregion Detmold nicht flächendeckend vor. Unbeschadet dessen geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass auch im Nahbereich der Schlafplätze der genannten Arten die Möglichkeit besteht, erhebliche Beeinträchtigungen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (insbesondere Abschaltungen der Anlagen), auszuschließen.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung sogenannter Schwerpunktvorkommen ist auf folgende Punkte hinzuweisen: In der Begründung des Gesetzentwurfes wird in Bezug auf § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG_Entwurf. (BT-Drucksache 20/12785; S. 76) ausgeführt: „Nach der Nummer 2 sind darüber hinaus auch Gebiete mit für das Gebiet des betreffenden Bundeslandes bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart oder streng geschützten Art nach § 7 Abs. 2 Nummer 12 oder 14 des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen. Diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. Hierbei handelt es sich z.B. um Dichtezentren, Schwerpunktvorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Für die Ermittlung dieser Gebiete haben die Planungsträger einen fachlichen Beurteilungsspielraum.“</p> <p>In NRW erfolgt durch das LANUV, eine Abgrenzung von Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Brut- und Rastvögel. Die Schwerpunktvorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen bei Planung und Bau von WEA. Diese sind jedoch keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Auf Grund der überdurchschnittlich hohen Nachweisdichte, ist dort aber mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.</p>
---	--

auszunehmen sind. Aus Sicht der Naturschutzverbände ändert auch eine gegenteilig lautende und sowohl in fachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht nicht nachvollziehbare Stellungnahme des LANUV vom 24.4.24 an den Planungsträger nichts an diesem rechtlichen Erfordernis¹⁰. Die Naturschutzverbände sprechen sich dafür aus, dass die Bezirksregierung auf Grundlage ihres guten Datenstandes (aus Ornit.de, Bio-Stationen, Behörden) und unter Abgleich der LANUV Daten zu den Schwerpunkt vorkommen selbst von der Kulisse der Beschleunigungsgebiete auszuschließende Dichtezentren ermittelt. Dieses wäre für OWL insbesondere für den Rotmilan wichtig, weil sich die in der Gesetzesbegründung genannte landesweite Bedeutung insbesondere aus Vorkommen lebensraumtypischer Arten in großen Beständen und auch aus der Verantwortlichkeit für die Art ergibt, was in OWL insbesondere für den Rotmilan zutrifft. LANUV Daten zu den Schwerpunkt vorkommen selbst von der Kulisse der Beschleunigungsgebiete auszuschließende Dichtezentren ermittelt. Dieses wäre für OWL insbesondere für den Rotmilan wichtig, weil sich die in der Gesetzesbegründung genannte landesweite Bedeutung insbesondere aus Vorkommen lebensraumtypischer Arten in großen Beständen und auch aus der Verantwortlichkeit für die Art ergibt, was in OWL insbesondere für den Rotmilan zutrifft.

(⁶ Vgl. zur Thematik Marcus Lau, Katrin Wulfert, Lydia Vaut, Heiko Köstermeyer, Jan Blew, RED: Auseinandersetzung mit rechtlichen und fachlichen Fragen, erarbeitet im Rahmen des BfN F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land – Neuregelung des BNatSchG“, S. 6.)

(⁷ So jedenfalls die Vollzugsempfehlung des Bundes zu § 6 WindBG, S. 14, abrufbar auf der Website des Bundeswirtschaftsministeriums unter www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf?blob=publicationFile&v=2.)

(⁸ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für die Energiespeicheranlagen am selben Standort (BT-Drs. 20/12785))

(⁹ Vgl. für Informationen über den Rotmilan die Website des LANUV, abrufbar unter

Auf Anfrage der Regionalplanungsbehörde beim LANUV, hat der Leiter des Fachbereichs "Artenschutz, Vogelschutzwarte, Artenschutzzentrum Metelen" Dr. Kaiser klargestellt, dass die von der LANUV abgrenzten Schwerpunkt vorkommen nicht im Sinne des Gesetzentwurfes zu definieren sind und sie somit der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht entgegensteht. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde besteht kein Anlass, die fachliche Beurteilung des LANUV in Frage zu stellen.

Die Betroffenheit von sogenannten Schwerpunkt vorkommen von windenergieempfindliche Brut- und Rastvögel, gem. der Abgrenzung des LANUV (veröffentlicht im Energieatlas NRW, <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>; abgerufen am 03.02.2025), wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung vermerkt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind alle validen aktuellen Daten berücksichtigt worden. Zusätzliche Informationen, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebracht worden sind, sind berücksichtigt worden. Insofern entspricht die Methodik hinsichtlich der Aktualität der Daten den Anforderungen des o.g. Gesetzentwurfes.

Im Ziel E 6 Abs. 2 (Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) ist festgelegt:

„Die Festlegung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgt vorrangig, auf der Grundlage der Maßnahmen, die für die einzelnen zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des LANUV (Anhang D der Umweltprüfung) und in der Umweltprüfung, insbesondere in den Prüfbögen (Anhang C der Umweltprüfung), aufgeführt werden.“

Eine ausschließliche Bindung an die Maßnahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags besteht damit nicht. In dem LANUV-Tool werden aber für alle windenergieempfindlichen Arten, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt. Für den Fall, dass in einem Windenergiebereich die Betroffenheit einer windenergieempfindlichen Art besteht, die für den konkreten Windenergiebereich nicht aufgeführt wird, können aus dem LANUV-Tool entsprechende Maßnahmen, angeleitet werden.

Das BNatSchG trifft in § 45 b Festlegungen, wann insbesondere bei Abschaltregelungen, die Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird. Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL in den Erläuterungen zu Ziel E 6 ausgeführt, das sofern verschiedene Maßnahmen zur Verfügung stehen, vorrangig die Maßnahmen ausgewählt werden, die mit den geringsten Ertragsverlusten verbunden

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103013>

¹⁰ Vgl. den Umweltbericht zum Regionalplan, S. 16.)

sind. Insbesondere wird auf den Maßnahmentyp „Anlage attraktiver Ausweichlebensräume“ hingewiesen.

In § 45b BNatSchG werden zum einen - wie dargestellt - Festlegungen zur Zumutbarkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen. Zum anderen erfolgt eine Bewertung, in welchen Fällen in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass durch (zumutbare) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Im Nahbereich (bspw. Rotmilan 500 m) ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann dieses Risiko nicht unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden. Unbeschadet dessen sollen zur Minderung, entsprechende Maßnahmen festgelegt werden. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass theoretisch, auch innerhalb der Nahbereiche, erhebliche Beeinträchtigungen durch langfristige Abschaltungen, ausgeschlossen werden könnten. Aufgrund der Dauer und der damit verbundenen Ertragsverluste scheidet diese Maßnahme aber aus.

Im LANUV-Tool werden artspezifische Zeiträume definiert, in denen eine phänologiebedingte Abschaltung fachlich geeignet und erforderlich ist. Sie orientiert sich primär an den Brutzeiten. Der Zeitraum umfasst dabei in der Regel ca. 45 Tage. Bei der Abschaltung einer Windenergieanlage, beträgt der Energieertragsverlust (einschließlich der Abschaltung zum Fledermausschutz) bereits nach 22 Tagen, 6 % des Jahresertrags. Dieser Wert ist auf normal windhöflichen Standorten, die gesetzlich definierte Grenze der Zumutbarkeit.

Auf diesen Sachverhalt wird in den Erläuterungen zum Ziel E 6 ausdrücklich hingewiesen, da das LANUV-Tool -entgegen der Festlegungen des BNatSchG- davon ausgeht, dass insbesondere durch Abschaltungen auch im Nahbereich der Brutstandorte, erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Den Vorgaben des BNatSchG ist dahingehend Rechnung getragen worden, dass bei einer Überschneidung bei neu geplanten Windenergiebereiche mit dem Nahbereich von Brutstandorten, eine Anpassung der Flächenkulisse erfolgte.

Im engen Prüfbereich (bspw. Rotmilan 500 - 1.200 m) und im erweiterten Prüfbereich (bspw. Rotmilan 1.200 - 3.500 m) zum Brutstandort, können entsprechend § 445b BNatSchG, durch (zumutbare) Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ein ggf. erhöhtes Risiko unter die Erheblichkeitsschwelle, reduziert werden.

Zusammenfassend vertritt die Regionalplanungsbehörde die Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten

	<p>Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten, den Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht. Unbeschadet dessen werden für neu geplante Windenergiebereiche, im Regionalplan OWL, keine Beschleunigungsgebiete festgelegt.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL, das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete, keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht. Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL, nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen, als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen, gem. § 6a WindBG erfüllen. Für die neu geplanten Windenergiebereiche erfolgt damit keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und in dem Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032967_017, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	Abwägung
<p>Umweltbericht</p> <p>Umweltplanerische Optimierung der WEB-Flächenkulisse: Die WEB im Umfang von 15.600 ha des Aufstellungsbeschlusses wurden laut Umweltbericht (S.4) durch planerische Anpassungen der Regionalplanungsbehörde um 784 ha auf 14.816 ha reduziert. Diese Kulisse von 14.816 ha wurde dann im Rahmen einer umweltplanerischen Optimierung (s. Kap. 2.2. des Umweltberichts, S. 13 FFH-VP) hinsichtlich des Artenschutzes und der FFH- und Vogelschutzgebiete wegen erheblicher Umweltauswirkungen um 614 ha reduziert. Drei Flächen wurden als ungeeignet identifiziert. Die Flächenkulisse für die Umweltprüfung umfasste dann noch 327 Flächen mit einer Ausdehnung von 14.202 ha (Umweltbericht, S. 4). Im Rahmen der Umweltprüfung wurden dann nochmals 7 Flächen im Umfang von 146,56 ha aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen auf Vogelschutzgebiete aus dem Entwurf gestrichen. Die Naturschutzverbände begrüßen, dass eine umweltplanerische Überprüfung – auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Daten (Ornitho.de) – mit dem Ergebnis einer Optimierung durch veränderte Flächenumfänge/-zuschnitte von WEB und der Streichung einzelner Flächen</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Den Belangen des Artenschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.</p> <p>Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen des Regionalplans OWL und des LEP NRW. Die BSN bestehen aus den zentralen Kern- und Verbindungsbereichen des Biotopverbundes und enthalten die Flächen der Biotopverbundstufe 1. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete.</p> <p>Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für die Planungsregion Detmold</p>

erfolgt ist. Die erfolgten Korrekturen bleiben allerdings deutlich hinter den Anforderungen der Naturschutzverbände an einen naturverträglichen Ausbau zurück. Die Ausgangsfläche von 15.600 ha wurde im Rahmen der umweltplanerischen Optimierung und der Ergebnisse der SUP um 4,9 % zurückgenommen. Im Gutachten „Konflikte bei Windkraftvorrangflächen im Regionalplan (Teilplan Wind/EE) mit windkraftsensiblen Vogelarten in OWL“¹¹ der Naturschutzverbände/Stiftung für die Natur Ravensberg wird im Fazit festgestellt: „Werden in einer sehr konservativen Betrachtung ausschließlich die gesicherten Brutnachweise (Brutzeitcode C) betrachtet, in der Regel gleichbedeutend mit bekannten Brutplätzen, ergeben sich Konflikte für immerhin noch 21,2% aller Flächen. (...) In den Kreisen Lippe und Paderborn, beide Dizitzenzentrten des Rotmilans, werden die geforderten Mindestabstände zu Brutplätzen (Brutzeitcode C) auf 45,7% (Lippe) bis hin zu 56,2% (Paderborn) der Potenzialflächen und 49,6% (Lippe) bis 59,4% (Paderborn) der Fläche von Konzentrationszonen massiv unterschritten.“ (S. 7) Die Naturschutzverbände fordern deshalb als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung weitere Korrekturen zugunsten des Artenschutzes sowie eine Rücknahme der Festlegung neuer WEB als Beschleunigungsgebiete in der Überschneidung mit Schwerpunkt vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten. Artenschutz Die im Rahmen des Scoping erfolgte Abfrage bei Behörden, Biologischen Stationen und Naturschutzverbänden zu vorliegenden Daten zum Vorkommen windkraftsensibler Arten hat zu einem großen und räumlich konkreten Datenbestand geführt. Die Naturschutzverbände haben in dem von der Stiftung für die Natur Ravensberg erarbeiteten Gutachten „Konflikte bei Windkraftvorrangflächen im Regionalplan (Teilplan Wind/EE) mit windkraftsensiblen Vogelarten in OWL“ aufgezeigt, dass in der Datenbank „Ornitho.de“ ein großes Potenzial an Daten zu Vorkommen windkraftsensibler Arten zur Verfügung steht. Die Daten aus dieser Datenbank wurden für die Umweltprüfung noch weitergehend ausgewertet und haben mit den Daten der Biologischen Stationen und umfangreichen Kartierungsdaten von Behörden, insbesondere in den Kreisen Paderborn und Höxter, es erst ermöglicht, räumlich konkret die Brutstandorte windkraftempfindlicher Arten zu verorten und deren „Nahbereiche“ abzugrenzen. Diese Möglichkeit bietet das sogenannte „LANUV-Tool“ nicht (vgl. Umweltbericht, S. 15/16). Diese Vorgehensweise zeigt über dieses Planverfahren hinaus, wie wichtig eine umfassende Datenabfrage und auch die Auswertung nicht staatlicher Datenbanken ist. In der Umweltprüfung wurden unter Verweis auf § 45b Absatz 2 BNatSchG, wonach das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird, der Konfliktbereich auf die im BNatSchG artspezifisch festgelegten

notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.
2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Wie in der Einwendung ausgeführt, sind damit im Rahmen der Umwelt- / Artenschutzprüfung neben der Auswertung des LANUV-Tools umfänglich räumlich konkrete und aktuelle Daten über Brutstandorte herangezogen worden.

Zentrale Fragestellungen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung der Auswirkungen von Windenergieanlagen sind zum einen die Bewertung, welche Arten negativ durch Windkraftanlagen

<p>Nahbereiche beschränkt. Durch die Reduzierung auf das gesetzliche Mindestmaß fallen die Konfliktbereiche deutlich geringer aus, als wenn, wie im Gutachten der Naturschutzverbände, fachlich erforderliche Abstände zum Ausschluss von erheblichen Auswirkungen (Tötung/Störung) auf windkraftsensible Arten zugrunde gelegt werden. Der Ausschluss des „Nahbereichs“ windkraftsensibler Vogelarten berücksichtigt dagegen lediglich den gesetzlichen „Tabubereich“. Dieses ist nicht im Sinne einer der Umweltvorsorge und hier insbesondere einer den Biodiversitätszielen Rechnung tragenden Regionalplanung. Bei der Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen auf die windkraftsensiblen Arten wird davon ausgegangen, dass durch den Ausschluss der artenschutzrechtlich im BNatSchG definierten Nahbereiche der windkraftsensiblen Arten sowie die außerhalb des Nahbereichs möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können (Planbegründung, S. 16). Diese Bewertung ist unzutreffend, da nur verhältnismäßige Maßnahmen unter Anwendung der Zumutbarkeitsschwellen des § 45 Abs. 6 BNatSchG angeordnet werden können und somit in vielen Fällen der Maßnahmenumfang so eingeschränkt ist, dass nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können.</p> <p>(¹¹ veröffentlicht auf der Website des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW: https://www.lb-naturschutz-nrw.de > Fachthemen > Neue Regionalpläne für NRW > Stand der Planungen/Beteiligungen > Regionalplan OWL)</p>	<p>betroffen sind (z.B. durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko) und zum anderen, ab wann von einem signifikant erhöhten Tötungs- bzw. Beeinträchtigungsrisiko ausgegangen werden muss.</p> <p>Hierzu sind in der Vergangenheit in vielen Bundesländern Leitfäden veröffentlicht worden. Auf Bundesebene ist als weitere Fachgrundlage das sogenannte "Helgoländer Papier" erarbeitet worden. Das Helgoländer Papier ist eine von der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2015 veröffentlichte Publikation, die artspezifische Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen enthält. (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), in: Berichte zum Vogelschutz 51, 2014).</p> <p>Die LAG VSW hat die Anwendung der im Helgoländer Papier enthaltenen Abstände und Prüfbereiche als Beurteilungsmaßstab, sowohl in der Raumplanung, als auch in der vorhabenbezogenen Einzelfallprüfung empfohlen.</p> <p>Dabei entfalten die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers grundsätzlich keine rechtliche Bindungswirkung in der behördlichen Genehmigungsentscheidung. Gleichwohl stellt bzw. stellt das Helgoländer Papier eine wichtige naturschutzfachlichen Grundlage für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen dar.</p> <p>Im Jahr 2022 erfolgte vor dem Hintergrund des Klimawandels und des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine die 4. Änderung des BNatSchG. Das Ziel dieser Änderung bestand darin, Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen. Hierzu sind für die Artenschutzrechtliche Prüfung bundeseinheitlich geltende Standards festgelegt worden. Die Änderungen fokussieren sich dabei insbesondere auf die Signifikanzprüfung sowie auf die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung</p> <p>In der Anlage 1 des BNatSchG sind abschließend die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten aufgelistet. Differenziert nach Nahbereich, zentraler Prüfbereiche und erweiterter Prüfbereiche erfolgen dabei artspezifisch Abstände zum Brutstandort</p> <p>Inhaltlich ergeben sich aus dem BNatSchG deutliche Abweichungen zum Helgoländer Papier</p> <p>Die im BNatSchG definierten artspezifisch definierten Abstandswerte liegen deutlich unter denen des Helgoländer Papiers. So wird beispielsweise für den Rotmilan der Nahbereich um den Brutstandort, also der Bereich in dem mit einen signifikant erhöhten Tötungsrisiko gerechnet werden muss, welches</p>
---	---

in der Regel auch nicht durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen relevant reduziert werden kann, mit 500 m festgelegt worden.

Im Helgoländer Papier wird als Mindestabstand ein Wert von 1.500m festgelegt.

Damit ergeben sich erkennbar erhebliche Unterschiede bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna.

In dem in der Einwendung genannten Gutachten „Konflikte bei Windkraftvorrangflächen im Regionalplan (Teilplan Wind/EE) mit windkraftsensiblen Vogelarten in OWL“ der Naturschutzverbände/Stiftung für die Natur Ravensberg werden die Abstandswerte des Helgoländer Papiers zugrunde gelegt. Damit ergeben sich naturgemäß aus artenschutzrechtlicher Sicht in deutlich größerem Umfang Konfliktlagen mit geplanten Windenergiebereichen.

Im Rahmen der Umwelt- / Artenschutzprüfung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL sind entsprechend der Festlegungen im BNatSchG, die im BNatSchG definierten Abstandswerte als Basis zugrunde gelegt worden. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht des Regionalplanungsbehörde fachlich begründet.

Das BNatSchG trifft in § 45 b Festlegungen, wann insbesondere bei Abschaltregelungen die Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird. Vor diesem Hintergrund wird im Regionalplan OWL in den Erläuterungen zu Ziel E 6 ausgeführt, das -sofern verschiedene Maßnahmen zur Verfügung stehen- vorrangig die Maßnahmen ausgewählt werden, die mit den geringsten Ertragsverlusten verbunden sind. Insbesondere wird auf den Maßnahmentyp „Anlage attraktiver Ausweichlebensräume“ hingewiesen.

In § 45b BNatSchG werden zum einen -wie dargestellt- Festlegungen zur Zumutbarkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen, zum anderen erfolgt eine Bewertung in welchen Fällen in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass durch (zumutbare) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Im Nahbereich (bspw. Rotmilan 500 m) ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann dieses Risiko nicht unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden. Unbeschadet dessen sollen zur Minderung entsprechende Maßnahmen festgelegt werden. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass theoretisch auch innerhalb der Nahbereiche erhebliche Beeinträchtigungen durch langfristige Abschaltungen ausgeschlossen werden könnten.

Aufgrund der Dauer und der damit verbundenen Ertragsverluste scheidet diese Maßnahme, da sie die Zumutbarkeitsgrenze überschreitet, jedoch aus.

Im LANUV-Tool werden artspezifische Zeiträume definiert, in denen eine phänologiebedingte Abschaltung fachlich geeignet und erforderlich ist. Sie orientiert sich primär an den Brutzeiten. Der Zeitraum umfasst dabei in der Regel ca. 45 Tage. Bei der Abschaltung einer Windenergieanlage beträgt der Energieertragsverlust (einschließlich der Abschaltung zum Fledermausschutz) bereits nach 22 Tagen 6 % des Jahresertrags. Dieser Wert ist auf normal windhöffigen Standorten die gesetzlich definierte Grenze der Zumutbarkeit.

Auf diesen Sachverhalt wird in den Erläuterungen zum Ziel E 6 ausdrücklich hingewiesen, da das LANUV-Tool -entgegen der Festlegungen des BNatSchG- davon ausgeht, dass insbesondere durch Abschaltungen auch im Nahbereich der Brutstandorte erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Den Vorgaben des BNatSchG ist dahingehend Rechnung getragen worden, dass bei einer Überschneidung bei neu geplanten Windenergiebereichen mit dem Nahbereich von Brutstandorten, eine Anpassung der Flächenkulisse erfolgte.

Im engen Prüfbereich (bspw. Rotmilan 500 - 1.200 m) und im erweiterten Prüfbereich (bspw. Rotmilan 1.200 - 3.500 m) zum Brutstandort können entsprechend § 445b BNatSchG durch (zumutbare) Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ein ggf. erhöhtes Risiko unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden.

In Abwägung aller Belange, insbesondere auch mit Blick auf § 2EEG, ist es auch Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, die bisherige Methodik (Keine Überlagerung neuer Windenergiebereiche mit dem Nahbereich der Brutstandorte gem. BNatSchG) beizubehalten.

Die Regionalplanungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebiete den Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht. Auf die Ausführungen zu ID 1032967_016 wird verwiesen.

Unbeschadet dessen werden für neu geplante Windenergiebereiche im Regionalplan OWL keine Beschleunigungsgebiete festgelegt.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht

	<p>abschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht. Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Für die neu geplanten Windenergiebereiche erfolgt damit keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032967_018, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <p>Artenschutz-Fachbeiträge keine geeignete Grundlage für Prüfung der Artenschutzbelange</p> <p>In den Prüfbögen wird beim Artenschutz das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unter Verweis auf die Umsetzung geeigneter und fachlich anerkannter Maßnahmen verneint. Dazu erfolgt ein Verweis auf den mit dem LANUV Auswertungs-Tool für das jeweilige WEB erstellten Artenschutz-Fachbeitrag mit Ausführungen zur möglichen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Die im Planentwurf angewendete „Prüfung“ der Artenschutzbelange im Rahmen der Auswertung über das LANUV-Tool zur automatisierten artbezogenen Generierung von Minderungsmaßnahmen lehnen die Naturschutzverbände als nicht sachgerecht ab. Insofern die Auflistung der Arten in den SUP-Bögen nicht aus der Datenabfrage bei Behörden, Biologischen Stationen und Naturschutzverbänden (Datenbank Ornitho.de) stammen, sondern aus dem LANUV-Tool, sind die Angaben zu Artvorkommen für eine Prüfung der Auswirkungen eines WEB auf die Arten nicht geeignet, da das LANUV-Tool nicht die konkreten Arten benennt, die innerhalb des WEB vorkommen, sondern alle Arten, die im MTB-Quadranten vorkommen und damit in dem WEB nur vorkommen könnten. Zudem ist die Datenbasis des LANUV-Tools teils veraltet und unvollständig. Die Artenschutz- Fachbeiträge können daher nicht zur Beurteilung der WEB hinsichtlich der Artenschutzbelange beitragen. Da durch die in den Fachbeiträgen aufgeführten Minderungsmaßnahmen außerdem automatisch davon ausgegangen wird, dass keine erheblichen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Prüfung einer möglichen Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die in Qualität und Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren unter anderem:</p> <p>Das LANUV hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV vorliegenden Informationen auf der Basis von Kartenausschnitten der TK 1:25.000 ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. Die Erarbeitung des Tools erfolgte durch das LANUV in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV).</p> <p>Nach der Sprachregelung des Landes sind die meßtischblattbezogenen Auswertungsergebnisse als „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des LANUV“ zu klassifizieren. Damit obliegt es dem Planungsträger die Inhalte des Fachbeitrages im Verfahren zur Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der Regionalplanung sachgerecht zu bewerten und zu berücksichtigen.</p>
--	---

Umweltauswirkungen vorliegen, werden über die Fachbeiträge der Artenschutz nicht als kritisch erkannt, dieses erfolgt nur aufgrund der verortbaren Daten aus der Datenabfrage der Bezirksregierung bei Behörden, Biologischen Stationen und Naturschutzverbänden. Die in der SUP aus Artenschutzsicht mit erheblichen Auswirkungen beurteilten WEB des Planentwurfs beruhen daher auch nicht auf den Angaben aus dem Fachbeitrag, sondern auf den ortsbezogenen Angaben zu Brutvorkommen aus den in der Region ermittelten Daten. Die Minderungsmaßnahmen der Artenschutzfachbeiträge werden zudem ebenfalls nicht in Abhängigkeit der tatsächlichen Artvorkommen und -bedarfe an wirksamen Maßnahmen formuliert und ggf. auch nur tlw. in den Genehmigungen angeordnet werden (Zumutbarkeitsschwelle), sodass in vielen Fällen durch die Realisierung der Planungen mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinzu kommt, dass die Naturschutzverbände in Bezug auf die mit den Fachbeiträgen über Ziel 3 festgelegten Minderungsmaßnahmen Zweifel an der Geeignetheit zahlreicher Maßnahmen haben. Z.B. würde die Bauzeitenbeschränkung „Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen“ von Rotmilan und Wespenbussard nur bis maximal 200 m Abstand zwischen Baustelle und Horst gelten. Man muss sich dabei vor Augen führen, dass auf der Baustelle ein etwa 200 m hoher Kran errichtet wird, der wirkungsvoll jeden Brutversuch von Greifvögeln in weit größerem Abstand zum Abbruch führen dürfte.

Neben dem LANUV-Tool erfolgte im Rahmen des Scoping bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Die Rückmeldungen waren dabei quantitativ und qualitativ heterogen.

Des Weiteren erfolgte eine Auswertung des Datenbanksystems „Ornitho.de“, das vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgrenzt werden.

Nach § 45b Absatz 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den neu geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Die einzige Ausnahme bilden die Windenergiegebiete die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bereits ausgewiesen sind sowie einzelne Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind.

In den Fällen, in denen die Windenergiebereiche Nahbereiche von Brutstandorten überlagern (Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt sind), werden in der Umweltprüfung die voraussichtlichen Beeinträchtigungen als erheblich eingestuft. Bei den überwiegenden Windenergiebereiche besteht keine Überlagerung mit den Nahbereichen, sodass nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden muss, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden können.

Die Bewertung in der Umweltprüfung basiert damit auf den Vorgaben des BNatSchG und nicht auf den Bewertungen des LANUV-Tools.

Im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden die textlichen Festlegungen u.a. durch das Ziel E 6 (Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) ergänzt. In den Erläuterungen zu Ziel E 6 wird u.a. ausgeführt, dass die Auswertungen aus dem LANUV-Tool (Artvorkommen und Schutzmaßnahmen) nach Maßgabe des LANUV als artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu klassifizieren sind und damit eine Basis für die artenschutzrechtliche Prüfung darstellen.

Die vom Auswertungstool des LANUV generierten Daten bieten allgemeine Informationen zu potenziellen Vorkommen windenergiesensibler sowie sonstiger besonders geschützter Arten im Bereich der jeweiligen Windenergiebereiche. Eine konkrete räumliche Verortung (z.B. Brutstandorte) kann hieraus nicht abgeleitet werden. Gem. des LANUV-Tools stellen die Arthinweise eine „Regelvermutung“ dar, die durch aktuelle Kartierungen oder auf der Basis einer Biototypenkartierung widerlegt werden können.

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass in Teilen der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des LANUV (Anhang D der Umweltpflicht) von den Festlegungen des BNatSchG abweicht. Als vorrangig sind im Zweifelsfall die Festlegungen des BNatSchG zu werten.

Das BNatSchG enthält in der Anlage 1 eine Auflistung fachlich geeigneter Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Diese Schutzmaßnahmen sind im LANUV-Tool artspezifisch konkretisiert und für weitere windenergieempfindliche Arten ergänzt worden. Zusätzlich werden im LANUV-Tool für sonstige schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten, die baubedingt betroffen sein können, entsprechende Schutzmaßnahmen definiert. Da sich aufgrund stetig weiterentwickelnder fachlicher Erkenntnisse Änderungen ergeben können, ist eine regelmäßige Aktualisierung der Daten sinnvoll. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung technischer Schutzmaßnahmen wie Antikollisionssysteme.

Wesentliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz windenergieempfindlicher Arten werden in den Erläuterungen zum Ziel E 6 beschrieben. Sofern sich aus dem Maßnahmenkatalog des LANUV-Tools Abweichungen zu den Vergaben des BNatSchG ergeben (z.B. Bewertung des Kollisionsrisiko bei Uhu und Wiesenweise in Abhängigkeit vom Abstand der Rotorunterkante zum Gelände) wird darauf hingewiesen.

In den Erläuterungen wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass nach dem BNatSchG die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unter dem Vorbehalt stehen, dass sie die im BNatSchG definierten Zumutbarkeitsschwellen nicht überschreiten. Dies gilt insbesondere auf die Festlegung phänologiebedingter Abschaltzeiten.

<p>Inhalt</p> <p>Ausnahmen für WEB im Nahbereich streichen! Angesichts dieses sehr restriktiven Ansatzes lehnen die Naturschutzverbände die eröffneten Ausnahmen für die Überplanung von "Nahbereichen" windkraftsensibler Arten mit WEB ab. (Planbegründung S. 16). Danach bilden solche Flächen eine Ausnahme, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind (Planbegründung, S. 16). Diese Ausnahmeregelung lässt zudem durch die vage Formulierung der Vorprägung und Vorbelastung zu viel Spielraum. Zumindest bei allen WEB, bei denen ein weiterer Zubau von Anlagen noch räumlich im WEB möglich ist, führt dieses für Arten mit Niststätten im Nahbereich zu einer erheblichen Erhöhung des Tötungsrisikos. Aber auch bei Überlagerungen mit räumlich schon voll ausgenutzten Bereichen durch bestehende WEA sollten solche Standorte durch eine WEB-Darstellung nicht langfristig gesichert werden. Die Naturschutzverbände fordern deshalb die Streichung folgender WEB: HX_BOG_9, HX_MAR_9HX_BRA_27, PB_WUE_3, PB_WUE_25,</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.</p> <p>Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.</p> <p>Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Damit werden die im Hinblick auf den Biotopschutz und den Biotopverbund wichtigsten Flächen der Planungsregion Detmold (ca. 22 % der Gesamtfläche) einschließlich eines Pufferabstandes von 75 m für den Ausbau der Windenergie nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind differenzierte Abstandswerte zu den Natura 2000-Gebieten festgelegt worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung</p>
---	---

des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind.

Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konfliktträchtigen „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Sowohl im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung als auch der artenschutzrechtlichen Prüfung sind Daten aus angrenzenden Planungsregionen herangezogen worden.

Der Windenergiebereich PB_WUE_3 liegt östlich von Fürstenberg. Er überlagert kein bestehendes kommunales Windenergiegebiet, zwei bestehende Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des geplanten Windenergiebereiches, drei weitere sind zwischenzeitlich genehmigt worden.

Die Fläche überschneidet sich nur randlich mit der Kulisse der Biotopeverbundstufe 2. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „schutzwürdige Böden“, das Kriterium „Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung“ und auf das Kriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ sowie „Belange des Artenschutzes“.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des gesamten geplanten Windenergiebereiches begründen, insbesondere da das Gebiet bereits durch 2 bestehende Anlagen und drei zwischenzeitlich genehmigte Anlagen vorgeprägt ist.

Nach Überprüfung durch das Gutachterbüro erfolgt im südlichen Bereich eine graduelle Anpassung an den Nahbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogel. Zur umfassenden Prüfung der

artenschutzrechtlichen Belange in nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt keine Festlegung als Beschleunigungsgebiet.

Der Windenergiebereich PB_WUE_25 liegt ebenfalls östlich von Fürstenberg. Er überlagert kein bestehendes kommunales Windenergiegebiet, für zwei Standorte sind Genehmigungen für Windenergieanlagen erteilt worden. Unmittelbar östlich grenzt ein großer bestehender Windpark auf dem Gebiet der Stadt Marsberg an.

Die Fläche überschneidet sich nicht mit der Kulisse der Biotopverbundstufe 2. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung“ und auf das Kriterium „Belange des Artenschutzes“.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des gesamten geplanten Windenergiebereiches begründen, insbesondere da das Gebiet bereits durch zwei zwischenzeitlich genehmigte Anlagenstandorte vorgeprägt ist.

Zur umfassenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt keine Festlegung als Beschleunigungsgebiet.

Der Windenergiebereich HX_BOG_9 liegt nordwestlich von Bühne. Er überlagert kein bestehendes kommunales Windenergiegebiet, für drei Standorte sind Genehmigungen für Windenergieanlagen erteilt worden.

Die Fläche überschneidet sich in geringen Teilen mit der Kulisse der Biotopverbundstufe 2. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „schutzwürdige Böden“, das Kriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“, das Kriterium „Kulturgüter mit Raumwirkung“ sowie das Kriterium „Belange des Artenschutzes“.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des gesamten geplanten Windenergiebereiches begründen, insbesondere da das Gebiet bereits durch drei genehmigte Anlagenstandorte vorgeprägt ist.

Nach Überprüfung durch das Gutachterbüro erfolgt eine graduelle Anpassung an den Nahbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogel.

	<p>Zur umfassenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt keine Festlegung als Beschleunigungsgebiet.</p> <p>Der Windenergiebereich HX_MAR_9HX_BRA_27 liegt westlich von Altenbergen. Er überlagert kein bestehendes kommunales Windenergiegebiet, für einen Standort ist eine Genehmigung für Windenergieanlagen erteilt worden.</p> <p>Die Fläche überschneidet sich in geringen Teilen mit der Kulisse der Biotopeverbundstufe 2. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „Landschaftsbilteinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung“ und auf das Kriterium „Belange des Artenschutzes“.</p> <p>In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des gesamten geplanten Windenergiebereiches begründen, insbesondere da das Gebiet bereits durch einen genehmigten Anlagenstandort vorgeprägt ist.</p> <p>Zur umfassenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt keine Festlegung als Beschleunigungsgebiet.</p>
--	---

1032967_020, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Natura 2000-Prüfung: Planoptimierung der Natura 2000-Gebiete durch geänderte Schutzabstände: Wie unter 3.2 bereits ausgeführt ist bei den Ausschlusskriterien für die Festlegung neuer WEB bei den Vogelschutzgebieten (VSG) der Abstand von 300 – 500 m nicht ausreichend, da diese Abstände den Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf die VSG nicht ausschließen. Hinzu kommt die unterbliebene Berücksichtigung faktischer Vogelschutzgebiete. Dem schutzgebietsspezifisch geänderte Abstand bei den FFH-Gebieten auf Abstandswerte von 75 m bis 500 m wird grundsätzlich zugestimmt. Die Berücksichtigung des störungsbedingt erhöhten Meideverhalten vieler Fledermausarten wird begrüßt. Es fehlt aber an einer fachlichen Begründung, weshalb eine Erhöhung des aus Gründen des Rotor-out-Konzeptes erforderlichen Mindestabstandes von 75 m auf 100 m ausreicht, um Störungen der Waldfledermausarten zu vermeiden. Der 500 m – Abstand bei FFH-Gebieten mit</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten ist fachlich hergeleitet und begründet.</p> <p>Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen, in der Regel, eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall, wie im Abweichungsfall, ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten ergibt.</p>
--------	---	---

<p>kollisionsgefährdeten Vogelarten als Erhaltungszielarten/charakteristischen Arten stellt gegenüber dem ursprünglichen pauschalen 300m- Abstandes eine Verbesserung dar. Allerdings erfolgt hier kein einheitliches Schutzkonzept, da bei den windkraftsensiblen Vogelarten diese nur entsprechend der länderspezifisch unterschiedlichen Festlegung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) berücksichtigt werden. Dieses führt aufgrund der für NRW sehr restriktiven Nennung von Vogelarten als charakteristische Arten zu einem geringerem Schutzniveau für windkraftsensible Vogelarten wie dem Rotmilan in den FFH-Gebieten in NRW. Die für Niedersachsen festgelegten charakteristischen Arten der FFH-LRT berücksichtigen weit mehr Vogelarten als dies für NRW der Fall ist. Dies wird anhand der für die Planungsregion OWL weit verbreiteten FFH-Lebensraumtypen der Buchenwälder deutlich. Während in NRW nach dem Leitfaden zur FFH-VP (2016)¹² für die LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und 9130 (Waldmeister- Buchenwald) jeweils Grauspecht, Raufußkauz und Schwarzspecht benannt werden, führt Niedersachsen¹³ außer diesen Arten weitere Arten an, darunter für den LRT 9110 die windenergieempfindlichen Arten Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch und für den LRT 9130 unter anderem Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch (Teil-Habitat Niststandorte). Der SUP sollte ein einheitliches fachliches Konzept zugrunde liegen. Das Konzept sollte sich an den weitergehenden Artangaben des Leitfadens in Niedersachsen orientieren. Die dort gemachten Angaben zu charakteristischem Arten entsprechen auch den Erfahrungen aus der Beteiligung der Naturschutzverbände an Windenergiegenehmigungsverfahren in OWL, bei denen die erfolgten Erfassungen von Niststandorten regelmäßig die hohe Bedeutung der Wald-LRT als (Teil-)Habitate in den FFH-Gebieten aufgezeigt haben.</p>	<p>Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt 8 Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung, sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG, betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten, ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar).</p> <p>Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen.</p> <p>Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022).</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen.</p> <p>Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind:</p> <p>Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist.</p>
--	---

Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen.

Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m.

Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist.

Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes den größten artspezifischen, zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschauf der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche, betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen.

Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu Vogelschutzgebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse.

Zum Thema „Faktische Vogelschutzgebiete“ wird in der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz); (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18) ausgeführt:

„Ein faktisches Vogelschutzgebiet ist ein Gebiet, das nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, obwohl es hätte ausgewiesen werden müssen, weil es zu den für den Vogelschutz „geeignetsten Gebieten“ gehört (vgl. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL). Nach der Rechtsprechung des EuGH muss ein Mitgliedstaat solche geeignetsten Gebiete als Vogelschutzgebiet ausweisen (vgl. EuGH, Urteil vom 2. August 1993, C-355/90, „Santoña-Urteil“).

Für die Rechtsprechung ist hinsichtlich des Vorliegens eines faktischen Vogelschutzgebietes wesentlich, ob die EU-Kommission die Gebietsmeldung beanstandet, insbesondere einen Vorbehalt hinsichtlich der Gebietsabgrenzung erklärt hat (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 8. November 2007, 8 C 11523/06). Ob ein Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet anzuerkennen ist, ist keine Frage planerischer Abwägung, sondern eine gebundene Entscheidung, die voll gerichtlich überprüfbar ist (OGV Schleswig, Urteil vom 15. Februar 2001, 4 L 92/99).

Darüber hinaus weist das BVerwG darauf hin, dass das Gebietsausweisungsverfahren für Vogelschutzgebiete mittlerweile weit fortgeschritten und das angestrebte zusammenhängende Netz geschützter Gebiete entstanden ist. Behauptungen, es gebe ein faktisches Vogelschutzgebiet, das eine „Lücke im Netz“ schließe, unterliegen daher besonderen Darlegungsanforderungen (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10/07).

In diesem Fall prüft das LANUV anhand der in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien und auf der Grundlage des daraus entwickelten nordrhein-westfälischen Fachkonzeptes, ob ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt.

Das LANUV hat weder im Planverfahren zur Aufstellung des Regionalplans OWL, noch im Rahmen der aktuellen 1. Änderung, Hinweise auf faktische Vogelschutzgebiete im Planungsraum, vorgetragen. Im Rahmen der Einwendung wird ausgeführt, dass als faktische Vogelschutzgebiete Flächen im Umfeld der bestehenden Vogelschutzgebiete „Weseraue“ und „Diemel- und Hoppecketal“ einzustufen sind. Des Weiteren seien große Teile des Planungsraums (Teilbereiche Kreis Paderborn, Höxter und Lippe) als faktische Vogelschutzgebiet für den Rotmilan zu werten.

Das LANUV hat im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) für das Vogelschutzgebiet „Weseraue“ einen Vogelschutz-Maßnahmenplan erstellt und 2018 veröffentlicht. In dem Maßnahmenplan werden

Erweiterungsvorschläge formuliert. Eine sachwidrige Ausgrenzung dieser Gebiete aus dem VSG „Weseraue“ ist allerdings nicht erkennbar. Die konkret benannten Erweiterungsflächen „Windheimer Marsch“ und das Naturschutzgebiet „Schmiedebruch“ nördlich von Wasserstraße, sind im Regionalplan OWL als BSN festgelegt. Aufgrund von Anregungen des Kreises Minden-Lübbecke im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans OWL, sind weitere Flächen, die in einem funktionalen Kontext zum VSG „Weseraue“ stehen, als BSLV festgelegt worden. Vor diesem Hintergrund das insbesondere im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes, die Bedeutung des Gebietes und angrenzender Flächen erfasst und aktualisiert worden ist, und diese Informationen dem LANUV vorliegen, ist davon auszugehen, dass der genannte Raum nicht als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen ist.

Das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal“ liegt zwischen Marsberg, Bredelar, Madfeld und Bad Wünnenberg und wird durch großflächige Laubwaldgebiete, vor allem durch ältere Hainsimsen-Buchenwälder geprägt. In dem Gebiet ist eine landesweit bedeutsame Vergesellschaftung, von für die Vogelwelt relevanten Lebensräumen vorzufinden, die in einem engen ökologischen Zusammenhang stehen. Die ausgedehnten Buchenwälder und Buchenmischwälder sind in ihrer die standörtlichen Unterschiede widerspiegelnden Ausbildungsvielfalt und wegen ihres sehr guten Erhaltungszustandes von hoher Repräsentativität für den Landschaftsraum. Die naturnahen Bäche sind ein wesentliches funktionales Element des Gebietes und spenden Wasser für die FFH-Gebiete "Wälder und Quellen des Almetales" und "Afte". Sie stellen Verbindungswege zu diesen Gebieten her und sind daher ein zentrales Element im landesweiten Verbundsystem. Alle Lebensräume und Habitatstrukturen beherbergen relevante Arten der Vogelschutzrichtlinie, beispielsweise Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan, Raubwürger, Neuntöter, Uhu, Sperlingskauz und Eisvogel. Das Gesamtgebiet ist von landesweiter Bedeutung für Grauspecht, Raubwürger und Neuntöter. Das Gebiet ist vom Land NRW 2023 als Vogelschutzgebiet gemeldet und von der EU anerkannt worden. Die Prüfung erfolgte in Antrag des Vereins für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e.V. (VNV), der hierzu umfangreiche Kartierungsergebnisse vorgelegt hatte. Die Abgrenzung des VSG und die Festlegung der wertbestimmten Vogelarten sind insbesondere von den Naturschutzverbänden stark kritisiert worden. Gefordert wurde die Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Flächen. Diese Flächen befinden sich allerdings außerhalb des Planungsraums bzw. grenzen teilweise an die Stadtgrenze von Bad Wünnenberg. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass die Abgrenzung auch unter Berücksichtigung der Anregungen der Naturschutzverbände, sachgerecht durch das LANUV festgelegt worden ist. Dies dokumentiert auch die Anerkennung durch die EU.

Der Rotmilan weist im Planungsraum in den Kreisen Paderborn (südlicher und südöstlicher Kreis), den Kreis Höxter und Teile des Kreises Lippe überdurchschnittliche hohe Brutbestandsdichten auf. Des Weiteren ist das Gebiet auch während des Zugvogelgeschehens als Rastraum für den Rotmilan aus anderen Landschaftsräumen von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sind die genannten Bereiche auch vom LANUV als Schwerpunkt vorkommen klassifiziert worden. Die Wertigkeit des Raumes als Lebensraum des Rotmilans ist damit allgemein bekannt und dokumentiert. Unbeschadet hat das

LANUV in keiner Weise Hinweise gegeben, dass dieser großräumige Teilbereich des Planungsraumes als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen wäre. In diesem Kontext ist zu beachten, dass gerade in dem genannten Planungsraum zahlreiche kommunale Planung zur Festlegung von Windvorranggebieten durchgeführt worden sind. Des Weiteren schließt nach Auffassung des LANUV die Tatsache, dass diese Teilregion als Schwerpunkt vorkommen des Rotmilans eingestuft ist, selbst die Festlegung von Beschleunigungsgebieten nicht aus. Vor diesem Hintergrund geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass der genannte Raum nicht als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen ist.

Da für Fledermausarten keine zentralen Prüfbereiche vorliegen, werden die WEA-empfindlichen Zielfledermausarten sowie die LRT mit WEA-empfindlichen charakteristischen Fledermausarten zunächst in kollisionsgefährdete und störungsempfindliche Fledermausarten unterteilt. Dazu wurde der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV & LANUV 2024, Anhang 1), die planungsrelevanten Fledermausarten (LANUV 2019) sowie eine Studie des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (ELLERBROK 2022) zur Störungsempfindlichkeit waldbewohnender Fledermausarten herangezogen.

Die Festlegung des Pufferabstandes von 100 m erfolgte – wie in den Unterlagen ausgeführt - auf der Veröffentlichung: „Ellerbork, Julia S.; Delius, Anna; Peter, Franziska; Farwig, Nina; Voigt, Christian C. (2022): Activity of forest specialist bats decreases towards wind turbines at forest sites. Journal of Applied, 59, 2497–2506. <https://doi.org/10.1111/1365-2664.14249>.“

Nach der Rechtsprechung des BVerwG, sind charakteristische Arten, solche Pflanzen- und Tierarten, die anhand derer, die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen, gekennzeichnet wird. Die FFH-Richtlinie stellt mit dem Begriff der charakteristischen Arten auf den fachwissenschaftlichen Meinungsstand darüber ab, welche Arten für einen Lebensraumtyp prägend sind.

Gemäß BVerwG sind nicht nur die im Standarddatenbogen ausdrücklich als charakteristische Arten angesprochenen Arten bedeutsam, sondern auch solche, die nach dem fachwissenschaftlichen Meinungsstand für einen Lebensraumtyp prägend sind. Jedoch können im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht alle charakteristischen Arten der Lebensgemeinschaft eines Lebensraums untersucht werden. Es sind diejenigen charakteristischen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen, beziehungsweise die Erhaltung ihrer Populationen muss unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden sein.

	<p>Die Arten müssen für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sein, das heißt, es sind Arten auszuwählen, die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.</p> <p>Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz ist durch zwei Fachbüros der „Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen - Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“, erstellt worden. Dieser sehr umfangreiche Leitfaden ist in Abstimmung mit einer Projektgruppe, bestehend aus Vertretern des LANUV und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), erarbeitet worden.</p> <p>Dieser Leitfaden bildet die fachliche Grundlage für die Berücksichtigung der charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen.</p> <p>Aus Sicht des Planungsträgers ist dieser Leitfaden fachlich valide. Er bildet seit seiner Veröffentlichung die Grundlage für die Berücksichtigung der entsprechenden Arten im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfung in NRW. Insofern besteht kein fachlich begründeter Anlass, in diesem Verfahren, von den Inhalten des Leitfadens abzuweichen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen</p>
--	--

1032967_021, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <p>Textliche Festlegungen: Kapitel Freiraum und Umwelt, Bereiche zum Schutz der Natur: Zu Ziel F 11, Absatz 2 neu – Ausnahmen für Zulassungen in BSN: Zu Ziel F 11 Absatz 2 – Agri-PV in BSN: Die Ausnahmeregelung sollte aus folgenden Gründen gestrichen werden. Die Naturschutzverbände lehnen die Ausnahmeklausel zugunsten der Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in BSN auch unter den getroffenen Einschränkungen, dass dieses für nur für nach § 35 Absatz 1 Nr. 9 BauGB privilegierten Agri-PV-Anlagen gilt und davon keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft oder Wald betroffen sind, ab. Nach der Erläuterung zum Ziel (Absatz 1241) sind unter den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft insbesondere Naturschutzgebiete,</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB werden Agri-PV-Anlagen privilegiert, wenn das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung steht, die Grundfläche der besonderen Solaranlage 25.000 Quadratmeter nicht überschreitet und je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird. Bauleitplanung ist für diese Anlagen nicht erforderlich.</p>
--	--

<p>gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale zu fassen. Landschaftsschutzgebiete werden – obwohl naturschutzrechtlich eindeutig auch zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft gehörend – in der Erläuterung nicht benannt. Die BSN entsprechen im Regionalplan OWL in der Regel der Flächenkulisse des landesweiten Biotopverbundes herausragender Bedeutung (Stufe 1) des LANUV NRW: Damit kommt allen Flächen der BSN-Kulisse unabhängig von ihrem Schutzstatus grundsätzlich eine hohe Schutzwürdigkeit zu. Diese Flächen haben auch für die Entwicklung der BSN-Bereiche eine wichtige Bedeutung: Die Potentiale dieser Flächen sind auch im Hinblick auf sich aus den Umsetzungsverpflichtungen des 30%-Ziel der Weltnaturkonferenz in Montreal zur Unterschutzstellung von Landflächen als auch aus der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ergebenden Flächenansprüche für den Naturschutz raumordnerisch uneingeschränkt als Vorranggebiet für den Naturschutz zu sichern. Sollte das Ziel unverändert bleiben, ist zumindest in den Erläuterungen die Klarstellung vorzunehmen, dass die räumliche Einschränkung alle gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft einschließlich der LSG betrifft.</p>	<p>Es handelt sich somit um kleinere Anlagen, bei denen im Einzelfall zu prüfen ist, ob sie raumbedeutsam sind oder nicht. Neben der Flächengröße sind dabei die konkrete Ausgestaltung (Wirkung auf den Raum) sowie die betroffenen Funktionen zu berücksichtigen. Durch die Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb sind die entsprechenden Bereiche in der Regel schon durch bauliche Anlagen vorgeprägt. Durch den Ausschluss besonders geschützter Bereiche wird ein erhöhtes Konfliktpotential mit den Zielen des Naturschutzes vermieden.</p> <p>Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale zu nennen. Gerade hofnah gelegene Flächen sind in der Regel aus landwirtschaftlicher Sicht von besonderer Bedeutung, so dass die Möglichkeiten, hier biotopentwickelnde Maßnahmen zu realisieren, in der Praxis eingeschränkt sind.</p> <p>Die Regelung stellt damit einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Belangen des Arten- und Biotopverbundes auf der einen Seite und dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der direkten Nutzung durch die landwirtschaftlichen Betriebe auf der anderen Seite dar.</p> <p>Ein Ausschluss der Anlagen zusätzlich zu den genannten, besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, ist in Abwägung aller Belange auch mit Blick auf § 2 EEG nicht sachgerecht. Landschaftsschutzgebiete umfassen im Planungsraum Flächen unterschiedlicher Schutzwürdigkeit. In einigen Teilregionen sind Landschaftsschutzgebiete fast flächendeckend ausgewiesen.</p> <p>Der Regionalplan OWL bildet mit den geplanten Festlegungen im Ziel F 11 den raumordnerischen Rahmen für die Beurteilung von Agri-PV-Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB. Weitergehende fachgesetzliche Anforderungen bleiben davon unberührt. Dies betrifft u. a. die Vorschriften des Naturschutzrechts (Artenschutz, Schutzgebietsausweisungen) oder auch des Denkmalschutzrechtes.</p>
--	--

1032967_022, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu Ziel F 11 Absatz 2 – temporäre Floating-PV auf Abgrabungsgewässern sowie von Solarenergieanlagen auf Deponien während des Betriebs 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
--	--

<p>Gegen eine temporäre PV-Nutzung während des Abgrabungsbetriebs oder in Betrieb befindlicher Deponien zur Stromerzeugung ausschließlich für die Betriebsanlagen bestehen keine Bedenken, sofern nicht bereits rekultivierte Teilflächen in Anspruch genommen werden.</p>	
1032967_023, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
<p>Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Ziel F 11 Absatz 2 – dauerhafte Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf Abgrabungsgewässern sowie von Solarenergieanlagen auf Deponien, wenn sie mit dem festgelegten Rekultivierungsziel vereinbar ist <p>Die Ausnahmeregelung sollte aus folgenden Gründen gestrichen werden: Einer mit dem Planzeichen BSN überlagerte Abgrabung oder Deponie soll nach Abschluss der Abgrabung bzw. Beendigung der Deponierung von Abfallstoffen für die Folgenutzung Naturschutz, bei Abgrabungsgewässern in der Regel mit dem Schutzweck „Biotop- und Artenschutz“, planerisch gesichert und durch die Rekultivierungsplanung entsprechend gestaltet werden. Mit dieser Zielsetzung ist eine dauerhafte Einrichtung und Betrieb von Solarenergieanlagen auf Grund der Flächeninanspruchnahme und Störungen nicht zu vereinbaren. Da – wie in der Erläuterung (Absatz 1242) angeführt – die Flächen während des Betriebs in der Regel nur eine untergeordnete ökologische Wertigkeit aufweisen, sollte eine Ausnahme auf die Regelung zur temporären Nutzung während des Betriebs von Abgrabungen beschränkt werden. Deponien sind nur selten mit einer BSN - Darstellung überlagert. Eine Überlagerung wird aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der im Deponiebereich entstandenen Biotope erfolgen, so dass eine FPV-Nutzung auf diesen wenigen Deponie- Standorten ausgeschlossen werden sollte. Durch Ausschluss dieser wenigen Deponien von der FPV-Nutzung wird das FPV-Potential nicht maßgeblich eingeschränkt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Nach den Festlegungen in Ziel F 11 des Regionalplans OWL ist die dauerhafte Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf künstlichen Gewässern (Floating-PV) und auf Deponien nur dann zulässig, wenn dies mit dem Rekultivierungszweck vereinbar ist. Durch diese Regelung ist sichergestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der Freiflächen-Solarenergieanlagen hinreichend beachtet werden.</p> <p>Insbesondere bezogen auf Floating-Solarenergieanlagen ist darauf hinzuweisen, dass nach den wasserrechtlichen Bestimmungen (§ 36 WHG) eine Floating-Solarenergieanlage nur auf künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässern zulässig ist. Dies unter der Voraussetzung, dass die Anlage max. 15 Prozent der Gewässerfläche bedeckt und der Abstand zum Ufer mindestens 40 Meter beträgt. Entsprechend Ziel 10.2-14 des LEP NRW ist die Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Solarenergie in BSN im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung nicht zulässig. Insofern können die Anlagen nur dann zugelassen werden, wenn insbesondere nach baurechtlichen oder wasserrechtlichen Bestimmungen eine Genehmigung erteilt werden kann.</p> <p>In der Gesamtbewertung wird durch die geplanten Neufestlegungen im Ziel F 11 des Regionalplans OWL in Verbindung mit Ziel 10.2-14 des LEP NRW der Rahmen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Solarenergieanlagen für bestimmte Sachverhalte erweitert. Diese Festlegung ist insbesondere vor dem Hintergrund des § 2 EEG in Abwägung aller Belange sachgerecht.</p> <p>Zur Klarstellung wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 unter Randnummer 1243 wie folgt ergänzt:</p>

	<p>Die dauerhafte Errichtung und Betrieb von Floating-Solarenergieanlagen auf Gewässern sowie von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf Deponien muss mit dem Rekultivierungszweck vereinbar sein.</p> <p>Nach den Festlegungen des Ziels 10.2-14 (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) ist die Darstellung oder Festlegungen von Gebieten für die Nutzung der Solarenergie in BSN im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig.</p>
--	---

1032967_024, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu Ziel F 11 Absatz 2 – Errichtung einer WEA im Rahmen des Repowering, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines BSN befindet <p>Die Naturschutzverbände haben sich grundsätzlich für die vorrangige Nutzung des Repowerings zum Ausbau der Windenergie ausgesprochen (s. Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2021 zum Entwurf des Regionalplans OWL, S. 86). Durch die Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Jahr 2024 hat sich allerdings der rechtliche Rahmen für das Repowering maßgeblich geändert. Nach § 16 b BImSchG kann im Rahmen des Repowerings jetzt die Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage verändert werden, also im Rahmen des Repowerings eine Erhöhung der Anlagenanzahl erfolgen. Zudem darf der Abstand zwischen Altanlage und Neuanlage(n) nun höchstens das Fünffache (statt dem Zweifachen) betragen. Der Zeitraum der Errichtung der Neuanlage nach dem Rückbau der Altanlage wird von 24 auf 48 Monate verdoppelt. Bei Anlagenhöhen von 250 m und mehr können somit Standorte einer oder mehrerer neuen Anlagen also bis zu 1,25 km vom Altanlagen-Standort abweichen. Aufgrund dieses weit gefassten Geltungsbereichs, der Option einer größeren Anlagenanzahl und des großen zeitlichen Abstands zwischen Abbau der Altanlage und der Neuerrichtung der Ersatzanlage(n) können sich die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Vergleich zur Bestandsanlage sehr stark erhöhen. Dieses ist mit dem Schutzzweck der BSN als Vorranggebiete für den Naturschutz grundsätzlich nicht zu vereinbaren.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und angesichts der sehr weitgehenden Beschleunigungsregelungen zum Ausbau der Windenergie halten die</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p>
	<p>Im Dezember 2022 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die EU-NotfallVO (Verordnung (EU) 2022/2577 v. 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien). Hierin machte der Verordnungsgeber deutlich, dass das Repowering bereits bestehender Windenergieanlagen eine ganz wesentliche Säule des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zur Erreichung des Ziels der Treibhausgasneutralität darstellt (Vgl. Ziff. 5 der Präambel der EU-Verordnung 2022/2577). Die EU-NotfallVO sieht aus diesem Grund Verfahrensleichterungen für das Repowering von Windenergieanlagen vor. In Kraft getreten sind kurz danach u.a. die Neuregelungen des BauGB, mit denen der deutsche Gesetzgeber das Repowering von Bestandsanlagen erleichtern möchte.</p> <p>Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (Windenergiebereiche des Regionalplanes sowie Sondergebiete-/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.</p> <p>Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist.</p>

<p>Naturschutzverbände eine Ausnahmeregelung für das Repowering von WEA in den BSN weder für energiepolitisch notwendig noch mit den vorrangigen Zielen des Naturschutzes in den BSN für vereinbar. Die Ausnahme in Ziel F 11 Absatz 2 sollte gestrichen werden. Für begründete Ausnahmefälle, in denen beim Repowering von den erweiterten Optionen des § 16 b BImSchG kein Gebrauch gemacht wird und ein mit dem Schutzzweck eines BSN zu vereinbartes Repowering erfolgen soll, besteht noch immer die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens. Sollte an der Ausnahme im Regionalplan festgehalten werden, regen wir an, zumindest die Zielformulierung zu Ziel F 11 Absatz 2, fünfter Punkt, wie folgt zu ergänzen: „Die Errichtung einer Windenergieanlage nur im Rahmen des Repowerings, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines BSN befindet, die Anlagenanzahl nicht erhöht wird und Bau und Betrieb der neuen WEA mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.“ In diesem Fall sollten die Erläuterungen wie folgt ergänzt werden: „Durch Repowering soll die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen in BSN reduziert und durch standörtliche Optimierungen die Beeinträchtigungen der Schutzziele verringert werden. Mögliche Standortverschiebungen und/ oder ggf. die Reduzierung alter Windenergieanlagenstandorte durch ein Repowering müssen zur Minderung insbesondere von Konflikten mit dem Artenschutz beitragen.“</p>	<p>Zudem sind durch Änderungen insbesondere im Bundesimmissionsschutzgesetz Verfahrensvereinfachungen für das Genehmigungsverfahren im Rahmen des Repowering getroffen worden.</p> <p>So wird in § 16b Abs. 2 Satz 1 BImSchG klargestellt, dass ein Repowering den vollständigen und teilweisen Anlagen austausch unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede zwischen Alt- und Neuanlage, der eintretenden Leistungssteigerung sowie der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage umfasst. Im Falle der Windenergie bedeutet dies konkret, dass ältere Windenergieanlagen nicht lediglich durch größere und leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden können, sondern dass im Rahmen der Anlagenerneuerung auch ein Zubau weiterer Anlagen und damit eine Erhöhung der Anzahl der Windenergieanlagen ein Repowering im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG darstellt.</p> <p>Inhaltlich erweitert wird der Repowering-Begriff des § 16b BImSchG im Rahmen des Änderungsgesetzes dadurch, dass im Falle eines vollständigen Austauschs der bestehenden Anlage die Errichtung der Neuanlage nun auch dann ein Repowering der Bestandsanlage im Sinne des § 16b BImSchG darstellt, wenn sie innerhalb von 48 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der Neuanlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der Neuanlage beträgt.</p> <p>Auch der Regionalplan OWL strebt im Grundsatz E 7 (Windenergienutzung durch Repowering) eine erhöhte Nutzung des Repowerings an, sodass die Entlastung des Landschaftsbildes, eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen und eine Effizienzsteigerung bei der Gewinnung von Energie gefördert werden können.</p> <p>In der Planungsregion Detmold befinden sich nur in wenigen Einzelfällen Windenergieanlagen innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereichen zum Schutz der Natur (BSN).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde geht auf der Grundlage einer Datenabfrage bei den Kreisen und der Stadt Bielefeld zu bestehenden und genehmigten Anlagen in der Planungsregion Detmold aus dem Sommer 2024 davon aus, dass weniger als 10 Anlagen innerhalb von BSN bestehen bzw. genehmigt sind. Es ist nicht auszuschließen, dass zwischenzeitlich weitere Anlagen genehmigt worden sind. Bei diesen ggf. zwischenzeitlich genehmigten Anlagen spielt das Thema Repowering allerdings perspektivisch nur langfristig eine relevante Rolle. Die im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche überlagern entsprechend einer Auswertung im Rahmen der Umweltprüfung auf einer untergeordneten Fläche von 13 ha BSN. Bei diesen Flächen</p>
--	---

handelt es sich um Windenergiebereiche, die bereits auf kommunaler Ebene ausgewiesen worden sind.

Insofern spielt das Repowering der Anlagen faktisch nur eine untergeordnete Rolle. Die ausnahmsweise Errichtung von Windenergieanlagen in BSN wird durch die Festlegung im Ziel F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) geregelt. Danach ist die Errichtung einer Windenergieanlagen nur im Rahmen des Repowerings zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb des BSN befindet. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings von Altanlagen, die außerhalb von BSN liegen, ist damit unzulässig. Dies entspricht der Zielsetzung des Planungsträgers, die BSN aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund und damit für den Erhalt der Biodiversität von der Errichtung von Windenergieanlagen auszunehmen.

Vor dem Hintergrund der Regelung des § 16b BImSchG ist diese Regelung begründet, da über § 16b BImSchG im Rahmen des Repowerings die Anlagenzahl erhöht werden kann und durch die Abstandsregelung (5H der neu geplanten Anlage) auch im weiteren räumlichen Umfeld der Altanlagen Neuanlagen im Rahmen des Repowerings errichtet werden können.

Durch die Abstandsregelung (5 H der neu geplanten Anlage) wird davon ausgegangen, dass für das Repowering von Altanlagen, die an BSN angrenzen neben dem Altstandort selbst in dem zulässigen räumlichen Umfeld ausreichend potentiell geeignete Standorte außerhalb der BSN zur Verfügung stehen.

Der pauschale Ausschluss des Repowerings von Altanlagen, die sich bereits innerhalb eines BSN befinden, ist auch mit Blick auf das in § 2 EEG normierte herausragende öffentliche Interessen am Ausbau der erneuerbaren Energien in Abwägung der verschiedenen Belange nicht sachgerecht.

In diesem Kontext ist festzuhalten, dass durch die Festlegung des Ziels F 11 des Regionalplans OWL der raumordnerische Rahmen für die Zulassung von Vorhaben gesetzt wird. Fachrechtliche Anforderungen wie insbesondere Artenschutz oder Schutzgebietsausweisungen bleiben davon unberührt.

Vor dem Hintergrund der untergeordneten Anzahl bestehender Anlagen innerhalb der BSN, dem Ausschluss des weiteren Zubaus von Anlagen innerhalb der BSN im Rahmen einer kommunalen Positivplanung sowie der Tatsache, dass über die Regelungen des Regionalplans OWL hinaus naturschutzrechtliche Steuerungsmöglichkeiten bestehen, ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich, zusätzliche Regelungen in Bezug auf die zulässige Anzahl der Anlagen im Repowering zu treffen.

1032967_025, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu Ziel F 11 Absatz 2 – Anlagen der Bandinfrastruktur zur Energieversorgung, wenn keine anderen raumverträglicheren Trassenkorridore zur Verfügung stehen. <p>In den Erläuterungen sollte auf folgende Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anlage von Bandinfrastruktur in BSN hingewiesen werden: Querungen von BSN sind gerade bei linienhaften BSN, wie Fließgewässern, oft nicht zu vermeiden. Dabei sind Beeinträchtigungen in der Regel durch Unterquerungen der BSN vermeidbar. Dagegen sollten Querungen von großflächigen BSN bei der Korridorschüe großräumiger Leitungsprojekte weitgehend auszuschließen sein.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Erläuterungen zu Ziel F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) werden unter Randnummer 1244 wie folgt ergänzt:</p> <p>Beeinträchtigungen insbesondere linearer BSN-Strukturen lassen sich vielfach durch Unterquerungen vermeiden. Es ist bei der Korridorschüe großräumiger Leitungsprojekte zu prüfen, ob auch großflächige BSN weitgehend ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die Erläuterung betont die Bedeutung großflächiger BSN. Inwieweit eine Inanspruchnahme im Rahmen der Trassenfindung vermieden werden kann, hängt von der Gesamtbeurteilung und Bewertung relevanter Raumfunktionen sowie technischer/wirtschaftlicher Anforderungen ab.</p>
--	--

1032967_026, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu Ziel F 11 Absatz 3 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) Zu Ziel F 17 Absatz 3 neu – Ausnahmen für Zulassungen in BSLV Zu Ziel F 17, Absatz 3 neu: Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, sofern hiervon keine besonderen geschützten Teile von Natur und Landschaft oder Wald betroffen sind <p>Gegen die Ausnahmeregelung bestehen erhebliche Bedenken. Angesichts der starken Gefährdung der Vögel des Offenlandes muss im VSG „Hellwegbörde“ und den angrenzenden Flächen des VSG „Weseraue“ der Schutz und die Entwicklung der Lebensräume für die Offenlandarten absolute Priorität haben. Das VSG „Hellwegbörde“ ist durch die bereits erfolgten/weiter erfolgenden baulichen Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebsstandorte ohnehin schon belastet.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB werden Agri-PV-Anlagen privilegiert, wenn das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung steht, die Grundfläche der besonderen Solaranlage 25.000 Quadratmeter nicht überschreitet und je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird. Bauleitplanung ist für diese Anlagen nicht erforderlich.</p> <p>Es handelt sich somit um kleinere Anlagen, bei denen im Einzelfall zu prüfen ist, ob sie raumbedeutsam sind oder nicht. Neben der Flächengröße sind dabei die konkrete Ausgestaltung (Wirkung auf den Raum) sowie die betroffenen Funktionen zu berücksichtigen. Durch die Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb sind die entsprechenden Bereiche in der</p>
---	---

<p>Weitere bauliche Elemente, wie die Agri-PV- Anlagen, würden den für die Arten mit großem Raumbedarf notwendigen offenen Landschaftscharakter noch weiter deutlich verändern. Die Bedenken gegen Aufnahme der Ausnahmeregelung ist auch darin begründet, dass derzeit keine Untersuchungen bekannt sind, die die Auswirkungen von Agri-PV auf die Avifauna untersucht haben. Eine Öffnung der VSG für Agri-PV darf erst erfolgen, wenn deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für die Avifauna durch Untersuchungen belegt ist.¹⁴ Der im Ziel genannte Ausschluss der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft wird in den Erläuterungen relativiert, da dort bei der Aufzählung der Schutzgebietskategorien die Landschaftsschutzgebiete fehlen. Hier ist in jedem Fall eine Klarstellung erforderlich, dass auch LSG-Flächen ausgeschlossen sind, da große Teile des VSG Hellwegbörde als LSG geschützt sind.</p>	<p>Regel schon durch bauliche Anlagen vorgeprägt. Durch den Ausschluss besonders geschützter Bereiche wird ein erhöhtes Konfliktpotential mit den Zielen des Naturschutzes vermieden.</p> <p>Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale zu nennen. Gerade hofnah gelegene Flächen sind in der Regel aus landwirtschaftlicher Sicht von besonderer Bedeutung, so dass die Möglichkeiten, hier biotopentwickelnde Maßnahmen zu realisieren, in der Praxis eingeschränkt sind.</p> <p>Die Regelung stellt damit einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Belangen des Arten- und Biotopverbundes auf der einen Seite und dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der direkten Nutzung durch die landwirtschaftlichen Betriebe auf der anderen Seite dar.</p> <p>Ein Ausschluss der Anlagen zusätzlich zu den genannten, besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, ist in Abwägung aller Belange auch mit Blick auf § 2 EEG nicht sachgerecht. Landschaftsschutzgebiete umfassen im Planungsraum Flächen unterschiedlicher Schutzwürdigkeit. In einigen Teilregionen sind Landschaftsschutzgebiete fast flächendeckend ausgewiesen.</p> <p>Der Regionalplan OWL bildet mit den geplanten Festlegungen im Ziel F 11 den raumordnerischen Rahmen für die Beurteilung von Agri-PV-Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB. Weitergehende fachgesetzliche Anforderungen bleiben davon unberührt. Dies betrifft u. a. die Vorschriften des Naturschutzrechts (Artenschutz, Schutzgebietsausweisungen) oder auch des Denkmalschutzrechtes.</p>
--	--

1032967_027, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu Ziel F 17, Absatz 3 neu: Errichtung einer WEA nur im Rahmen des Repowering, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb des BSLV befindet <p>Die Naturschutzverbände haben sich grundsätzlich für die vorrangige Nutzung des Repowerings zum Ausbau der Windenergie ausgesprochen (s. Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2021 zum Entwurf des Regionalplans OWL, S. 86). Durch die Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Jahr 2024 hat sich allerdings der</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Dezember 2022 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die EU-NotfallVO (Verordnung (EU) 2022/2577 v. 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien). Hierin machte der Verordnungsgeber deutlich, dass das Repowering bereits bestehender Windenergieanlagen eine ganz wesentliche Säule des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zur Erreichung des Ziels der Treibhausgasneutralität darstellt (Vgl. Ziff. 5 der Präambel der</p>
--	--

rechtliche Rahmen für das Repowering maßgeblich geändert. Nach § 16 b BImSchG kann im Rahmen des Repowerings jetzt die Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage verändert werden, also im Rahmen des Repowerings eine Erhöhung der Anlagenanzahl erfolgen. Zudem darf der Abstand zwischen Altanlage und Neuanlage(n) nun höchstens das Fünffache (statt dem Zweifachen) betragen. Der Zeitraum der Errichtung der Neuanlage nach dem Rückbau der Altanlage wird von 24 auf 48 Monate verdoppelt. Bei Anlagenhöhen von 250 m und mehr können somit Standorte einer oder mehrerer neuen Anlagen also bis zu 1,25 km vom Altanlagen-Standort abweichen. Aufgrund dieses weit gefassten Geltungsbereichs, der Option einer größeren Anlagenanzahl und des großen zeitlichen Abstands zwischen Abbau der Altanlage und der Neuerrichtung der Ersatzanlage(n) können sich die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Vergleich zur Bestandsanlage sehr stark erhöhen. Dieses ist mit dem Schutzzweck der BSLV und ihrer Funktion zur Sicherung von Teilflächen des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und angrenzender Flächen an das VSG „Weseraue“ grundsätzlich nicht zu vereinbaren. Vor diesem Hintergrund und angesichts der sehr weitgehenden Beschleunigungsregelungen zum Ausbau der Windenergie halten die Naturschutzverbände eine Ausnahmeregelung für das Repowering von WEA in den BSLV weder für energiepolitisch notwendig noch mit den vorrangigen Zielen des Natur- und Artenschutzes in den BSLV für vereinbar. Die Ausnahme in Ziel F 17 Absatz 3 sollte gestrichen werden. Für begründete Ausnahmefälle, in denen beim Repowering von den erweiterten Optionen des § 16 b BImSchG kein Gebrauch gemacht wird und ein mit dem Schutzzweck eines BSLV zu vereinbarendes Repowering erfolgen soll, besteht noch immer die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens. Sollte an der Ausnahme im Regionalplan festgehalten werden, regen wir an, zumindest die Zielformulierung zu Ziel F 17 Absatz 3, dritter Punkt, wie folgt zu ergänzen:

„Die Errichtung einer Windenergieanlage nur im Rahmen des Repowerings, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines BSLV befindet, die Anlagenanzahl nicht erhöht wird und Bau und Betrieb der neuen WEA mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.“

In diesem Fall sollten die Erläuterungen wie folgt ergänzt werden:

„Durch Repowering soll die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen in BSLV reduziert und durch standörtliche Optimierungen die Beeinträchtigungen der Schutzziele verringert werden. Mögliche Standortverschiebungen und/ oder ggf.

EU-Verordnung 2022/2577). Die EU-NotfallVO sieht aus diesem Grund Verfahrensleichterungen für das Repowering von Windenergieanlagen vor. In Kraft getreten sind kurz danach u.a. die Neuregelungen des BauGB, mit denen der deutsche Gesetzgeber das Repowering von Bestandsanlagen erleichtern möchte.

Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (Windenergiebereiche des Regionalplanes sowie Sondergebiete-/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist.

Zudem sind durch Änderung insbesondere im Bundesimmissionsschutzgesetz Verfahrensvereinfachungen für das Genehmigungsverfahren im Rahmen des Repowering getroffen worden.

So wird in § 16b Abs. 2 Satz 1 BImSchG klargestellt, dass ein Repowering den vollständigen und teilweisen Anlagenaustausch unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede zwischen Alt- und Neuanlage, der eintretenden Leistungssteigerung sowie der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage umfasst. Im Falle der Windenergie bedeutet dies konkret, dass ältere Windenergieanlagen nicht lediglich durch größere und leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden können, sondern dass im Rahmen der Anlagenerneuerung auch ein Zubau weiterer Anlagen und damit eine Erhöhung der Anzahl der Windenergieanlagen ein Repowering im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG darstellt.

Inhaltlich erweitert wird der Repowering-Begriff des § 16b BImSchG im Rahmen des Änderungsgesetzes dadurch, dass im Falle eines vollständigen Austauschs der bestehenden Anlage die Errichtung der Neuanlage nun auch dann ein Repowering der Bestandsanlage im Sinne des § 16b BImSchG darstellt, wenn sie innerhalb von 48 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der Neuanlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der Neuanlage beträgt.

Auch der Regionalplan OWL strebt im Grundsatz E 7 (Windenergienutzung durch Repowering) eine erhöhte Nutzung des Repowerings an, sodass die Entlastung des Landschaftsbildes, eine Reduzierung

die Reduzierung alter Windenergieanlagenstandorte durch ein Repowering müssen zur Minderung insbesondere von Konflikten mit dem Artenschutz beitragen.

der Umweltbeeinträchtigungen und eine Effizienzsteigerung bei der Gewinnung von Energie gefördert werden kann.

Die Regionalplanungsbehörde geht auf der Grundlage einer Datenabfrage bei den Kreisen und der Stadt Bielefeld zu bestehenden und genehmigten Anlagen in der Planungsregion Detmold aus dem Sommer 2014 davon aus, dass innerhalb von BSLV keine Windenergieanlagen bestehen bzw. genehmigt sind. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass zwischenzeitlich dort Anlagen genehmigt worden sind. Bei diesen ggf. zwischenzeitlich genehmigten Anlagen spielt das Thema Repowering allerdings perspektivisch nur langfristig eine relevante Rolle. Die im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche überlagern entsprechend einer Auswertung im Rahmen der Umweltprüfung auf einer untergeordneten Fläche von 9 ha BSLV.

In der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL besteht bei einem Windenergiebereich in der Gemeinde Petershagen eine Überlagerung mit einem Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV). Es handelt sich um eine kommunale Fläche, die bereits vor der Aufstellung des Regionalplans OWL bestand.

Aufgrund einer Anregung des Kreises Minden-Lübbecke im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL sind im Raum der Gemeinde Petershagen zusätzlich BSLV zeichnerisch festgelegt worden. Es handelt sich um Flächen, die in einem funktionalen Zusammenhang zum angrenzenden VSG "Weseraue" stehen, die Flächen selbst sind aber nicht als VSG ausgewiesen. Die zeichnerische Festlegung des BSLV erfolgte auch in der Überlagerung des kommunalen Windenergiegebietes, wodurch aber explizit das bestehende Planungsrecht nicht eingeschränkt wird.

In überwiegenden Flächenteilen umfasst die Kategorie BSLV das VSG Hellwegbörde.

Insofern spielt das Repowering der Anlagen innerhalb von BSLV faktisch nur eine sehr untergeordnete Rolle. Die ausnahmsweise Errichtung von Windenergieanlage in BSLV wird durch die Festlegung im Ziel F 17 (Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes) geregelt. Danach ist die Errichtung einer Windenergieanlage nur im Rahmen des Repowerings zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb des BSLV befindet. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings von Altanlagen, die außerhalb von BSLV liegen, ist damit unzulässig. Dies entspricht der Zielsetzung des Planungsträgers, die BSLV aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund und damit für den Erhalt der Biodiversität von der Errichtung von Windenergieanlagen auszunehmen.

	<p>Vor dem Hintergrund der Regelung des § 16b BImSchG ist diese Regelung begründet, da über § 16b BImSchG im Rahmen des Repowerings die Anlagenzahl erhöht werden kann und durch die Abstandsregelung (5H der neu geplanten Anlage) auch im weiteren räumlichen Umfeld der Altanlagen Neuanlagen im Rahmen des Repowerings errichtet werden können.</p> <p>Durch die Abstandsregelung (5 H der neu geplanten Anlage) wird davon ausgegangen, dass für das Repowering von Altanlagen, die an BSLV angrenzen neben dem Altstandort selbst in dem zulässigen räumlichen Umfeld ausreichend potentiell geeignete Standorte außerhalb der BSLV zur Verfügung stehen.</p> <p>Der pauschale Ausschluss des Repowerings von Altanlagen, die sich bereits innerhalb eines BSLV befinden, ist auch mit Blick auf das in § 2 EEG normierte herausragende öffentliche Interessen am Ausbau der erneuerbaren Energien in Abwägung der verschiedenen Belange nicht sachgerecht.</p> <p>In diesem Kontext ist festzuhalten, dass durch die Festlegung des Ziels F 17 (Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes) des Regionalplans OWL der raumordnerische Rahmen für die Zulassung von Vorhaben gesetzt wird. Fachrechtliche Anforderungen wie insbesondere Artenschutz oder Schutzgebietsausweisungen bleiben davon unberührt.</p>
--	---

1032967_028, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die genannten Ergänzungen ergeben sich aus naturschutzrechtlichen Bestimmungen, sodass sie in die Erläuterungen des Regionalplans OWL nicht zusätzlich aufgenommen werden müssen.</p>
--------	--

1032967_029, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	Abwägung
--------	----------

<p>Wald:</p> <p>Zu Ziel F 22 Waldbereiche: Wir regen an, vor dem neuen Absatz 2 (Ausnahmen) folgenden neuen Absatz aufzunehmen:</p> <p>Neuer Absatz: Waldbereiche in waldarmen Bereichen und in Bereichen zum Schutz der Natur dürfen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Naturschutzverbände halten einen grundsätzlichen Ausschluss der Inanspruchnahme von Waldflächen, der sich auf die besonders schutzbedürftigen Wälder beschränkt, zum Schutz der Waldfunktionen für erforderlich und rechtlich zulässig. Die im Ziel benannten Waldbereiche sind eindeutig definiert und räumlich verortet. Waldarme Bereiche sind nach dem Grundsatz 7.3-3 des LEP definiert als Wälder in Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil (Abb. 5 LEP). Den Waldfunktionen kommt in allen Wäldern der waldarmen Gemeinden eine besondere Bedeutung, insbesondere hinsichtlich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, zu. Die BSN haben eine herausragende Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und den landesweiten Biotopverbund. In diesen räumlich eindeutig bestimmten Waldbereichen sollte eine Waldinanspruchnahme grundsätzlich ausgeschlossen sein. Für begründete Ausnahmefälle besteht die Option eines Zielabweichungsverfahrens. Damit es im Hinblick auf die BSN zu keinen widersprüchlichen Zielen kommt, wäre bei Aufnahme des Ziels eine Anpassung des BSN-Ziels durch eine Änderung des Ziels F 11 Abs. 2 erforderlich: „<i>Außerhalb von Waldbereichen können ausnahmsweise zugelassen werden...</i>“</p> <p>Zu Ziel F 22 Absatz 2 neu – Ausnahmen für Zulassungen in Waldbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Ziel F 22, Absatz 2 neu: <p>Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der Bauleitplanung, soweit es sich um Nadelwald handelt, ausgenommen: BSN, BSLV, NSG, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete, Natura 2000-Gebiete</p>	<p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im LEP NRW wird im Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) die Möglichkeit eröffnet, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden auf der Grundlage der beschlossenen Leitlinien und des darauf aufbauenden Plankonzeptes keine Windenergiebereiche im Wald festgelegt. Durch die textlichen Festlegungen im Ziel F 22 (Waldbereiche) wird der kommunalen Planung bewusst die Möglichkeit eingeräumt, durch eine Positivplanung Windenergiebereiche im Nadelwald festzulegen. In den textlichen Festlegungen des Ziels F 22 des Regionalplans OWL werden die im LEP NRW genannten Ausschlussbereiche (Naturschutzgebiete, Nationalparke etc.) um Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes ergänzt. Dies steht im Einklang mit den Festlegungen in den Zielen F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) und F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes), die keine Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Positivplanung in den genannten Bereichen vorsehen. Auch im LEP NRW wird die Ausweisung von Windenergiegebieten innerhalb von BSN im Rahmen der kommunalen Planung ausgeschlossen (Ziel 10.2-8 LEP NRW)</p> <p>Im LEP NRW ist im Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) festgelegt, dass in waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil im Gemeindegebiet) in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiebereichen verzichtet werden soll.</p> <p>In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass in waldarmen Gemeinden nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zukommt. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiebereiche freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss der Waldbereiche für die Windenergienutzung in waldarmen Kommunen ist insbesondere für die Planungsregion Detmold nicht sachgerecht.</p>
---	---

<p>Die Ausnahmeregelung für die Ausweisung von kommunalen Windenergiebereichen im Wald sollte nicht für waldarme Gemeinden (unter 20 % Waldanteil) gelten, da in diesen Gemeinden allen Waldflächen wichtige Freiraumfunktionen erfüllen. Die im Ziel genannten ausgenommenen Flächen sollten ergänzt werden um</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturdenkmale • Wälder im Bereich gesetzlich geschützter Biotope • Wälder, die als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind, • Biosphärenreservate, • Wälder in Wasserschutzzonen I und II, • Biotopverbundflächen der Stufe I des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV, sofern diese nicht als BSN gesichert • Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind¹⁵, • Wälder in großen unzerschnittene verkehrsarmen Räume (UVZR)¹⁶ bei Wäldern in der Größenklasse > 100 km². 	<p>Die Planungsregion Detmold weist in Bezug auf die Waldverteilung sowie die Potentialflächen für die Windenergienutzung unterschiedliche Strukturen auf. Dabei weisen gerade die Kommunen mit höheren Waldanteilen zugleich große Potentiale für die Windenergienutzung im Offenland auf. Dies sind insbesondere Kommunen in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe. Waldarme Kommunen weisen insbesondere durch eine Siedlungsstruktur, die historisch durch eine stärkere Zersiedelung geprägt ist, nur wenige Potentialflächen für die Windenergienutzung im Offenland auf. Diesem Sachverhalt wird Rechnung getragen, indem die Windenergienutzung im Wald in diesen Kommunen nicht generell untersagt ist, sondern im Sinne des Grundsatz 10.2-7 LEP NRW im Einzelfall zugelassen werden kann.</p> <p>Im Rahmen einer kommunalen Positivplanung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gewährleistet, dass alle Belange, insbesondere die Nutz- und Erholungsfunktionen des betreffenden Waldes, umfänglich und sachgerecht abgewogen werden. Dadurch ist auf kommunaler Ebene die Möglichkeit gegeben, innerhalb der vom LEP NRW und dem Regionalplan OWL definierten Flächenkulisse den Ausbau der Windenergie sinnvoll und unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu ermöglichen und zu steuern. In seine Abwägung hat der Planungsträger auch die Belange der Grundstücksbesitzer sowie der Projektentwickler eingestellt, die darauf zielen, Einzelanlagen in dem durch den LEP NRW geöffneten Wald zu errichten. Das kommunale öffentliche Interesse an einer durch die Bauleitplanung gesteuerten Inanspruchnahme des Waldes wird dabei höher bewertet, als die privaten Interessen an der Errichtung der Windenergieanlagen.</p> <p>Der Regionalplan OWL bildet mit den Festlegungen im Ziel F 22 (Waldbereiche) in Verbindung mit den Festlegungen des LEP NRW den raumordnerischen Rahmen für die Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Weitergehende rechtliche Anforderungen bleiben davon unberührt. Dies betrifft u. a. die Vorschriften des Naturschutzrechts (Artenschutz, Schutzgebietsausweisungen), des Forstrechts oder auch des Denkmalschutzrechtes.</p> <p>Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile stellen kleinflächige Schutzobjekte dar, deren Inanspruchnahme in der Regel durch kleinräumige Standortverschiebungen vermieden werden kann. Die Festlegung entsprechender Schutzobjekte innerhalb von Nadelwald dominierten Waldbeständen wird eher die Ausnahme darstellen.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope können ebenfalls nur in Einzelfällen betroffen sein, nämlich dann, wenn sie in Nadelwaldbestände eingebettet sind (z. B. gewässerbegleitende Erlenbestände). Auch hier ist der Schutz dieser Strukturen auf der Zulassungsebene zu gewährleisten.</p> <p>Biosphärenreservate bzw. Biosphärenregionen im Sinne des § 37 LNatSchG sind in der Planungsregion Detmold nicht ausgewiesen, es bestehen diesbezüglich auch keine politischen</p>
--	---

	<p>Zielsetzungen. Unbeschadet dessen wäre ein Ausschluss der Windenergie pauschal innerhalb einer Biosphärenregion aufgrund deren Großräumigkeit, dem Zonierungskonzept und der generellen Zielsetzung dieses Großschutzgebietes nicht begründbar.</p> <p>Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb von Wasserschutzgebietszonen I und II wird fachrechtlich geregelt, sodass hier in diesem Sachkontext keine ergänzende Regelung erforderlich ist.</p> <p>Bei der Klassifizierung der unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume (UZVR) sind als Abgrenzung dieser Bereiche nur Straßen ab einer Verkehrsdichte von 1.000 Kfz/Tag relevant. Insofern stellen die Zuwegungen zu Windenergieanlagen zwar lineare Verkehrsflächen dar, diese werden aber faktisch nicht kontinuierlich genutzt. Sowohl die bestehenden, als auch geplante Zuwegungen ändern damit nicht den fachlichen Status der klassifizierten UZVR.</p> <p>Innerhalb der UZVR sind in der Planungsregion bereits an verschiedenen Stellen Windkraftanlagen errichtet worden, ohne dass sich dies auf die Klassifizierung der UZVR ausgewirkt hätte.</p> <p>Aus landschaftsökologischer Sicht ist zu berücksichtigen, dass die Zuwegungen zu den Windkraftanlagen regelmäßig am Standort der jeweiligen Windkraftanlage enden. Dadurch wird der Zerschneidungseffekt gemindert, betroffene Tierarten können die Zuwegung im Grundsatz umgehen. Dieser Sachverhalt stellt sich bei der Neuanlage von Straßen, die in der Regel nicht als Sackgasse, sondern als Verknüpfung des Straßennetzes geplant sind, anders dar.</p>
--	---

1032967_030, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <p>Zu dem im Ziel verwendeten Begriff „Nadelwald“ fehlt es an einer Definition, die in den Erläuterungen erfolgen sollte. Nach Auffassung der Naturschutzverbände kommen für eine naturverträgliche Planung der Windenergiebereiche nur „intensiv genutzte, naturferne Forstflächen“ einschließlich darin liegender geeigneter Windwurf- und Dürreflächen, sofern diese keine Sukzessionsstadien einer natürlichen Waldentwicklung aufweisen. Die Naturverträglichkeit von Windenergieanlagen im Wald hängt neben der Beachtung der oben genannten Ausschlussbereiche entscheidend davon ab, dass bei der planerischen Festlegung von Windenergiebereichen solche Standorte vorrangig ausgewiesen werden, die aufgrund von baulichen Vorbelaastungen (wie bauliche Anlagen, versiegelte Flächen, Leitungstrassen, Bundesfernstraßen, angrenzende</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im LEP NRW wird durch Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) die Möglichkeit eröffnet, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird ausgeführt:</p>
---	--

<p>Industriegebiete) eine geringere ökologische Wertigkeit aufweisen und bei denen die Erschließung durch ein Straßen- und Wegenetz für den Transport der WEA-Bauteile bereits vorhanden ist bzw. erforderliche Ausbauten zu einer geringstmöglichen Inanspruchnahme von Waldflächen führen.</p>	<p>„Nadelwaldflächen sind Wälder, in denen Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden und deren Bewirtschaftung hauptsächlich auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet ist.“</p> <p><i>Für die Identifikation von Nadelwaldflächen können zum Zeitpunkt der Planung aktuelle Daten der Landvermessung (Geobasis.NRW) zur Landbedeckung herangezogen werden, die zwischen Nadel- und Laubwald unterscheiden“</i></p> <p><i>Die ab dem Jahr 2007, beziehungsweise seit dem Jahr 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen derzeit nicht unter den planerischen Schutz von Laubwald. Da im Regelfall nach 20 Jahren das Mischungsverhältnis eines Waldbestandes konsolidiert ist, gilt der planerische Schutz für diese Laubwälder ab dem Jahr 2027 beziehungsweise ab dem Jahr 2038.“</i></p> <p>Zur Frage, ob eine Waldfläche als Nadelwald im Sinne des Ziels 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW einzustufen ist, wird insbesondere auf die fachliche Bewertung der unteren Forstbehörden verwiesen.</p> <p>Im Rahmen des Plankonzeptes werden in der 1. Änderung des Regionalplans OWL keine Windenergiebereiche im Wald festgelegt. Durch die textlichen Festlegungen im Ziel F 22 (Waldbereiche) des Regionalplans OWL wird der kommunalen Planung bewusst die Möglichkeit eingeräumt, durch eine Positivplanung Windenergiebereiche im Nadelwald festzulegen.</p> <p>Die textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL übernehmen in den Erläuterungen hinsichtlich der Definition der Nadelwaldflächen die Vorgaben des LEP NRW. Damit werden als Nadelwaldbestände nicht nur Nadelbaumreinbestände, sondern auch Mischbestände definiert.</p> <p>Im Rahmen einer kommunalen Positivplanung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gewährleistet, dass alle Belange, insbesondere die Nutz- und Erholungsfunktionen des betreffenden Waldes, umfänglich und sachgerecht abgewogen werden. Dadurch ist auf kommunaler Ebene die Möglichkeit gegeben, innerhalb der vom LEP NRW und dem Regionalplan OWL definierten Flächenkulisse den Ausbau der Windenergie sinnvoll und unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu ermöglichen und zu steuern.</p>
--	--

1032967_031, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag</p>
---------------	---

<ul style="list-style-type: none"> Zu Ziel F 22, Absatz 2 neu: Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet und in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>In der Planungsregion Detmold befinden sich nur in wenigen Einzelfällen Windenergieanlagen innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen.</p>
<p>Die Naturschutzverbände haben sich grundsätzlich für die vorrangige Nutzung des Repowerings zum Ausbau der Windenergie ausgesprochen (s. Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2021 zum Entwurf des Regionalplans OWL, S. 86). Wie bereits zu den Ausnahmen für das Repowering in BSN als auch in BSLV ausgeführt, ergeben sich aus dem novellierten Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 16 b BImSchG) räumlich/zeitlich sehr weitgehende Optionen für ein Repowering von WEA. Die Möglichkeiten für Altanlagen mehrere neue WEA zu errichten und dieses in einer Entfernung von bis zum fünffachen der Anlagenhöhe der neuen WEA würden für ein Repowering im Wald bedeuten, dass sich das Repowering nicht, wie im Ziel für die Ausnahme vorgegeben, auf eine wesentliche Wiedernutzung der Flächen der Altanlage immissionsschutzrechtlich beschränken lässt. Insofern bestehen Bedenken gegen die geplante Ausnahmeregelung für WEA in regionalplanerischen Waldbereichen. Einer Ausnahmeregelung für das Repowering im Wald wird nur zugestimmt, wenn durch eine Ergänzung der Zielformulierung die sehr weitgehenden Optionen nach § 16 b BImSchG auf ein mit den Waldfunktionen verträgliches Maß reduziert werden können. Dazu wären folgende Änderungen des Ziels erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> „die Errichtung einer Windenergieanlage nur im Rahmen des Repowerings, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet, die Anlagenanzahl nicht erhöht wird, der Bau und Betrieb der neuen WEA mit den Waldfunktionen zu vereinbaren ist und der Altstandort in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird“. <p>Die Erläuterungen sollten wie folgt ergänzt werden: „Durch Repowering soll die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen im Wald nicht erhöht und durch standörtliche Optimierungen die Beeinträchtigungen der Waldfunktionen verringert werden. Mögliche Standortverschiebungen und/ oder ggf. die Reduzierung alter Windenergieanlagenstandorte durch ein Repowering müssen zur Minderung insbesondere von Konflikten mit dem Artenschutz beitragen.“</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde geht auf der Grundlage einer Datenabfrage bei den Kreisen und der Stadt Bielefeld zu bestehenden und genehmigten Anlagen in der Planungsregion Detmold aus dem Sommer 2024 davon aus, dass weniger als 10 Anlagen innerhalb von Waldbereichen bestehen bzw. genehmigt sind. Es ist nicht auszuschließen, dass zwischenzeitlich weitere Anlagen genehmigt worden sind. Bei diesen ggf. zwischenzeitlich genehmigten Anlagen spielt das Thema Repowering allerdings perspektivisch nur langfristig eine relevante Rolle.</p> <p>Insofern spielt das Repowering der Anlagen faktisch nur eine untergeordnete Rolle. Die ausnahmsweise Errichtung von Windenergieanlage in Waldbereichen wird durch die Festlegung im Ziel F 22 (Waldbereiche) geregelt. Danach ist die Errichtung einer Windenergieanlage nur im Rahmen des Repowerings zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb des Waldbereiches befindet. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings von Altanlagen, die außerhalb von Waldbereichen liegen, ist damit unzulässig.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Regelung des § 16b BImSchG ist diese Regelung begründet, da über § 16b BImSchG im Rahmen des Repowerings die Anlagenzahl erhöht werden kann und durch die Abstandsregelung (5H der neu geplanten Anlage) auch im weiteren räumlichen Umfeld der Altanlagen Neuanlagen im Rahmen des Repowerings errichtet werden können.</p> <p>Durch die Abstandsregelung (5 H der neu geplanten Anlage) wird davon ausgegangen, dass für das Repowering von Altanlagen, die an Waldbereiche angrenzen, neben dem Altstandort selbst in dem zulässigen räumlichen Umfeld ausreichend potentiell geeignete Standorte außerhalb der Waldbereiche zur Verfügung stehen.</p> <p>Der pauschale Ausschluss des Repowerings von Altanlagen, die sich bereits innerhalb eines Waldbereiches befinden, ist auch mit Blick auf das in § 2 EEG normierte herausragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in Abwägung der verschiedenen Belange nicht sachgerecht.</p> <p>In diesem Kontext ist festzuhalten, dass durch die Festlegung des Ziels F 22 des Regionalplans OWL der raumordnerische Rahmen für die Zulassung von Vorhaben gesetzt wird, fachrechtliche</p>

	<p>Anforderungen wie insbesondere Artenschutz oder Schutzgebietsausweisungen bleiben davon unberührt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der untergeordneten Anzahl bestehender Anlagen innerhalb der Waldbereiche sowie der Tatsache, dass über die Regelungen des Regionalplans OWL hinaus z.B. naturschutzrechtliche Steuerungsmöglichkeiten bestehen, ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich, zusätzliche Regelungen in Bezug auf die zulässige Anzahl der Anlagen im Repowering zu treffen.</p> <p>Aufgrund weiterer Einwendungen wird die Festlegung, dass sich der Neustandort in wesentlichen Teilen mit dem Altstandort überlagern soll, gestrichen, da hier aktuell aufgrund der geringen Anlagenanzahl kein Planerfordernis besteht.</p>
--	--

1032967_032, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Zu Ziel F 22, Absatz 2 neu: Anlagen der Bandinfrastruktur zur Energieversorgung, wenn keine raumverträglichen Trassenkorridore zur Verfügung stehen <p>Zu dieser Ausnahmeregelungen enthält der Entwurf keine waldspezifischen Erläuterungen. Wir regen folgende Erläuterung an:</p> <p>„Sollte es keine raumverträglichen Trassenkorridore außerhalb von Waldbereichen geben, ist bei der Planung einer Bandinfrastruktur durch Waldbereiche die Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger/empfindlicher Waldbereiche zu vermeiden. Dazu gehören neben BSN, NSG/Wildnissentwicklungsgebiete, Natura 2000-Gebiete auch gesetzlich geschützte Biotope, alt- und totholzreiche Waldbestände und naturschutzwürdige Biotopkatasterflächen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die in der Einwendung angeregte Ergänzung der Erläuterungen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich und nicht sachgerecht.</p> <p>Im Rahmen eines Trassenvergleichs werden Schutzgebietskategorien wie NSG, Wildnissentwicklungsgebiete oder Natura 2000-Gebiete entsprechend berücksichtigt. Für die Berücksichtigung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind die im Ziel F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) des Regionalplans OWL getroffenen Festlegungen maßgeblich. Ein Verweis an dieser Stelle ist somit entbehrlich.</p> <p>Für weitere der genannten Kategorien, die sich auf die Bestandsstruktur (Alter, Reichtum an Totholz) beziehen, liegen in der Regel für die Betrachtung großräumiger Trassenkorridore keine entsprechenden Datengrundlagen vor.</p> <p>Des Weiteren müsste die Auflistung weiter ergänzt werden, sie fokussiert sich in der vorliegenden Form primär auf Funktionen des Waldes für den Arten- und Biotopschutz (berücksichtigt hier allerdings</p>

	Vorkommen seltener Arten nicht), während die Bedeutung des Waldes für die Erholung, Sonderfunktionen wie Bestattungswald oder Saatgutbestände nicht genannt werden.
1032967_033, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Nach der Neuformulierung des Ziels F 22 (Waldbereiche) ist gem. Absatz 2 die Inanspruchnahme von Waldbereichen ausnahmsweise zulässig.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entspricht die Formulierung des Ziels 7.3-1 des LEP NRW (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme in der Fassung der 1. Änderung von 2019) nicht den rechtlichen Anforderungen, die an eine Zielfestlegung zu stellen sind (BVerwG 4 A16.20; BVerwG 4 A 15.20).</p> <p>Die rechtlichen Bedenken beziehen sich dabei auf die in den jeweiligen Festlegungen getroffenen Ausnahmeregelungen. Denn die jeweils formulierte Ausnahme, unter der ein Eingriff in geschützte Waldbereiche bzw. in Gebiete zum Schutz der Natur erfolgen kann, ist nach einschlägigen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts nicht abschließend abgewogen.</p> <p>Zu den Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme gehört, dass die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle – also außerhalb von Waldbereichen bzw. Gebieten zum Schutz der Natur – realisiert werden kann. Diese Voraussetzung eröffnet Abwägungsspielräume, wie das Gericht unter Heranziehung der jeweiligen Erläuterung zum Landesentwicklungsplan aufzeigt. Nach den Erläuterungen zu Ziffer 7.3-1 Abs. 11 des LEP NRW kommt es für die Frage der Realisierbarkeit außerhalb der geschützten Bereiche beziehungsweise Gebiete darauf an, ob eine zumutbare Alternative vorliegt. Aufgrund der somit vorzunehmenden Zumutbarkeitserwägungen ordnet das BVerwG die Festlegungen als Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG ein, die in einschlägigen Abwägungsentscheidungen lediglich zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 A 16.20 Rn. 22; BVerwG 4 A 15.20, Rn.52).</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung erfolgte im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans OWL die Festlegung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans</p>

	<p>OWL erfolgt eine Anpassung an die zwischenzeitlich im Rahmen der 2. Änderung in Kraft getretenen Festlegung des LEP NRW.</p> <p>Im Ziel F 22 Abs. 2 werden die Fälle aufgeführt, in denen ausnahmsweise Wald für konkurrierende Nutzungen in Anspruch genommen werden kann.</p> <p>Die in Abs. 3 formulierte Festlegung zielt auf eine Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Waldes bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme ab. Diese Festlegung bildet damit keine Voraussetzung für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen, sondern ist nachfolgend zu beachten.</p> <p>Die angeregte Ergänzung des Ziels F 22 Abs. 3 des Regionalplans OWL in der Fassung der geplanten 1. Änderung des Regionalplans würde diese Systematik grundsätzlich ändern.</p> <p>Mit der Formulierung „Bei der Entscheidung über die Ausnahme ist die unterschiedliche Biotopwertigkeit von Waldflächen insbesondere mit Blick auf die Waldfunktionen Arten- und Biotopschutz sowie Klimaschutz besonders zu berücksichtigen“ wird eine ergänzende Voraussetzung für die Zulassung einer ausnahmsweisen Waldinanspruchnahme formuliert.</p> <p>Hier bestehen erhebliche Bedenken, dass diese Formulierung im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG nicht den Anforderungen an eine endabgewogene regionalplanerische Zielfestlegung erfüllt.</p>
--	---

1032967_034, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <p>Energie (zu Kapitel 9 des Regionalplans) Windenergienutzung (zu Kapitel 9.1. des Regionalplans)</p> <p>Zu Ziel E 1 Windenergiebereiche als Vorranggebiete: - Keine Bedenken</p> <p>Zu Ziel E 2 Windenergiegebiete ohne Höhenbeschränkung: - Keine Bedenken</p> <p>Zu Ziel E 3 Windenergiegebiete als Rotor-äußerhalb-Flächen: - keine Bedenken</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
--	---

1032967_035, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <p>Zu Grundsatz E 4 keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkbereich der Windenergiebereiche:</p> <p>Der Ausschluss von ökologischen Aufwertungsmaßnahmen, durch die Habitatstrukturen entwickelt werden, die die Attraktivität der Flächen für windenergieempfindliche Vogel- und Fledermausarten, die ein betriebsbedingt erhöhtes Tötungsrisiko aufweisen, erhöhen, betrifft durch den 125 m - Umgebungspuffer auch Randbereiche von BSN (75m-Abstand), NSG (75m), gesetzlich geschützte Biotope (0 m), tlw. FFH-Gebiete (solche mit 75 oder 100m-Abstand). Die Naturschutzverbände regen folgende Ergänzung des Grundsatzes E 4 an.</p> <p>Grundsatz E 4, neuer Absatz 2: Zulässig sind alle Maßnahmen, die zur Sicherung und Entwicklung von Natura 2000- Gebieten, Bereichen zum Schutz der Natur und Naturschutzgebieten erforderlich sind, sowie aller erforderlichen Maßnahmen zur Entwicklung von Oberflächengewässern im Sinne der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie.</p> <p>Diese Ausnahmen für Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Schutzgebieten werden im Entwurf nur in den Erläuterungen genannt, sollten jedoch aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Erreichung von Zielen des Natur- und Artenschutzes in die regionalplanerischen Vorgaben des Grundsatzes aufgenommen werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Grundsatz E 4 (Keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkungsbereich der Windenergiebereiche) wird festgelegt, dass innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche sowie angrenzend in einem Puffer von 125 m Maßnahmen vermieden werden sollen, durch die Habitatstrukturen entwickelt werden, die die Attraktivität der Flächen für windenergieempfindliche Vogel- und Fledermausarten, die ein betriebsbedingt erhöhtes Tötungsrisiko aufweisen, erhöhen.</p> <p>In den Erläuterungen zum Grundsatz E 4 wird aufgeführt: "Die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Natura-2000-Gebieten, zeichnerisch festgelegten Bereichen zum Schutz der Natur sowie erforderlicher Maßnahmen, die der Entwicklung von Oberflächengewässern im Sinne der Bewirtschaftungsziele dienen sollen, ist zu gewährleisten."</p> <p>Durch die Festlegung als Grundsatz sind die genannten Aspekte im Rahmen einer Abwägung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen, eine direkte Bindungswirkung besteht im Gegensatz zu einer Zielfestlegung nicht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es nicht erforderlich, wie in der Anregung ausgeführt, die Zulässigkeit von Aufwertungsmaßnahmen in besonders schutzwürdigen Bereiche im Sinne einer Ausnahmeregelung in den Grundsatz aufzunehmen.</p>
---	--

1032967_036, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Ziel E 5 Festlegung von Beschleunigungsgebieten: <p>Zu der erfolgten Ausweisung von Beschleunigungsgebieten verwiesen auf die Bedenken unter Ziffer 6 dieser Stellungnahme.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p> <p>In der Einwendung wird auf die Bedenken in Bezug auf die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten verwiesen. Siehe hierzu die Ausführungen zu ID 1032967_016.</p>
---	---

<p>Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Ziel E 6 Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: <p>Die Naturschutzverbände sprechen sich dafür aus, die Absätze 2 und 3 von Ziel E 6 zu streichen. Die Vorgabe in Absatz 2, bei der Festlegung der Maßnahmen vorrangig auf die Maßnahmen aus dem automatisch generierten LANUV-Fachbeitrag zu setzen, halten die Naturschutzverbände für europarechtswidrig, da bei dieser Vorgehensweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit regelmäßig erhebliche gebietsspezifische Umweltauswirkungen verbleiben werden und es auch nicht zu einer erheblichen Verringerung dieser Umweltauswirkungen kommen wird (zu den Argumenten siehe oben). Die Vorgabe in Absatz 3 greift der bundesrechtlichen Umsetzung der RED III-Richtlinie vor und wird möglicherweise zu Widersprüchen mit dem noch in Kraft tretenden Bundesrecht führen. Die Entwurfssatzung zu § 6 b WindBG deutet darauf hin, dass Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte für die im Plan festgelegten Maßnahmen für ein Beschleunigungsgebiet noch keine Rolle spielen sollen, sondern erst auf die Maßnahmen angewendet werden dürfen, die nach einem Screening nachträglich noch festgelegt werden (Vgl. die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG-E, BT-Drs.20/12785, S. 45 und 48).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Entsprechend § 28 Abs. 2 ROG i.d.F. des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 9. September 2024, „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“, (BT-Drs. 20/12785 vom 9. September 2024; https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012785.pdf); sind im Rahmen der Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes auch ergänzende Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen, um mögliche negative Auswirkungen der Windenergieanlagen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, • besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und • Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) <p>zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu mindern.</p> <p>Entsprechend ist im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Ziel E 6 (Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) aufgenommen worden. Hier ist festgelegt:</p> <p>„(1) Bei der Zulassung von Windenergieanlagen an Land und den dazu gehörigen Nebenanlagen in Beschleunigungsgebieten sind wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen anzugeben, um mögliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, auf besonders und streng geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (negative Auswirkungen) zu vermeiden, oder falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.</p> <p>(2) Die Festlegung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgt vorrangig auf der Grundlage der Maßnahmen, die für die einzelnen zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche im</p>
--	---

	<p>artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des LANUV (Anhang D der Umweltprüfung) und in der Umweltprüfung, insbesondere in den Prüfbögen (Anhang C der Umweltprüfung) aufgeführt werden.</p> <p>(3) Können nicht alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen aufgrund der Zumutbarkeitsregelungen festgelegt werden, ist eine Priorisierung vorzunehmen.“</p> <p>Die Absätze 2 und 3 sind dabei maßgeblich für die angestrebte Regelungsfunktion der Zielfestlegung, insofern ist eine Streichung inhaltlich und rechtlich nicht zu begründen. Im Abs. 2 wird nicht nur auf den "LANUV-Fachbeitrag" sondern auch auf die Ausführungen in der Umweltprüfung verwiesen. Generell sind Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festzulegen, insofern ist im Einzelfall nach der möglichen Betroffenheit der windenergieempfindlichen Arten zu prüfen, welche Maßnahmen geeignet und zumutbar sind. In den Erläuterungen zu Ziel E 6 wird u.a. ausgeführt:</p> <p>„Die Auswertungen aus dem LANUV-Tool (Artvorkommen und Schutzmaßnahmen) sind nach Maßgabe des LANUV als artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu klassifizieren und stellen damit eine Basis für die artenschutzrechtliche Prüfung dar. In Teilen weicht der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des LANUV (Anhang D der Umweltprüfung) von den Festlegungen des BNatSchG ab. Als vorrangig sind im Zweifelsfall die Festlegungen des BNatSchG zu werten.“</p> <p>Die angeordneten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen müssen insgesamt verhältnismäßig sein. In § 45b BNatSchG werden die Grenzen der Zumutbarkeitsschwelle definiert und über einen vorgegebenen Berechnungsmodus (Anlage 2 zu § 45b BNatSchG) ermittelt. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen gilt vereinfacht dargestellt als unzumutbar, wenn sie den Jahresenergieertrag bzw. den monetären Jahresertrag um 6 % (bzw. auf besonders windhöflichen Standorten um 8%) verringern. Insofern ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die Festlegung in Ziel E 6 Abs. 3 sachgerecht.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Festlegungen des Regionalplans OWL im Ziel E 6 auf der Basis des oben genannten Gesetzentwurfes erfolgen. Sofern sich hier grundsätzliche Änderungen ergeben, sind - soweit erforderlich - die Regelungen anzupassen.</p>
--	--

1032967_038, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>
--------	--

<p>Die Naturschutzverbände halten die Ergänzung des Kapitels 9.1 Windenergie um folgende Ziele für erforderlich. Ziel zum besonderen Schutz der Mittelgebirgskammlagen: Die Naturschutzverbände halten ein regionalplanerisches Ziel zum besonderen Schutz der Mittelgebirgskammlagen des Weser- /Wiehengebirges, Teutoburger Waldes/Egge und des Stemweder Berges vor der Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes für dringend geboten. Dieses würde auch einen über die Regierungsbezirksgrenzen vereinheitlichten Schutz von windenergiesensiblen Landschaftsräumen gewährleisten, da im Regionalplan Münsterland nach dem Ziel Z VI.1-3 Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten sind.</p> <p>Neues Ziel: Besonderer Schutz von Mittelgebirgskammlagen: Die Bergkämme der Mittelgebirge Weser/ Wiehengebirge und Teutoburger Wald/ Egge und des Stemweder Berges sind von Windenergieanlagen freizuhalten.</p> <p>Die von der Regelung dieses Ziels erfassten Bereiche sind in einer Erläuterungskarte aufzuzeigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Teutoburger Wald bis zu fünf parallel verlaufende Kämme aufweisen kann.</p> <p>Begründung: Die angesprochenen Flächen stellen im Geltungsbereich des Regionalplans OWL herausragende Landschaftsräume dar. Sie erfüllen insbesondere folgende Funktionen:</p> <p>Naturschutz: Der Vogelzug in OWL erfolgt unkanalisiert als Breitfrontzug. Die quer zur Hauptzugrichtung liegenden Bergrücken (Weser- und Wiehengebirge, Teutoburger Wald/ Egge) werden zumeist ohne Trichtereffekte überflogen. Die Zugintensität und -höhe hängt stark von Wetterfaktoren ab. Niedrige Flughöhen werden verursacht u.a. durch starke Bewölkung, Niederschläge, schlechte Sichtverhältnisse (Nebel) und ungünstige Windrichtungen. Insbesondere an Kammlagen kann die Flughöhe dann deutlich verringert sein, was Sichtbeobachtungen zum Beispiel auch der Biologischen Station Gütersloh/ Bielefeld bestätigen. Um Verluste an ziehenden Vögeln zu minimieren, sollten daher die Bergkämme grundsätzlich frei von Windenergieanlagen gehalten werden. Erhöhung: Die intensive Erholungsnutzung dieser Bereiche wird durch die Standorte von Windkraftanlagen massiv beeinträchtigt. Regional und</p>	<p>Begründung</p> <p>Diese Anregung war bereits im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans OWL vorgetragen worden. Der Anregung ist nicht gefolgt worden.</p> <p>Als Begründung war auf die erhebliche Rechtsunsicherheit beim Versuch einer gerichtsfesten, inhaltlich belastbaren Definition des Begriffes "Kammlage" und ihrer räumlichen Abgrenzung i.V.m. der planerischen Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie hingewiesen worden. Dies führt in der Konsequenz zum Verzicht auf eine "Neuauflage" des Ziels 6 aus dem seinerzeit existierenden RPlan "Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie".</p> <p>Die Situation im Planungsraum OWL ist dabei nicht mit dem Münsterland vergleichbar. In der Region Münster lassen sich die Ausläufer des Teutoburger Waldes und die Baumberge als die wesentlichen Erhebungen definieren.</p> <p>Dies stellt sich im Planungsraum OWL aufgrund anders gelagerter naturräumlicher Verhältnisse abweichend dar.</p> <p>Es ist unstrittig, dass die Mittelgebirgslagen von Eggegebirge, Teutoburger Wald und Wiehengebirge markante Landschaftsstrukturen darstellen. In Teilbereichen (z.B. Teutoburger Wald-Sennelandschaft) stellen die Mittelgebirgszüge klar erkennbare naturräumliche Abgrenzungen dar. In anderen Teilabschnitten gliedern sich die Höhenlagen - wie in der Stellungnahme aufgeführt - in verschiedene +/- parallel laufende Kammzüge auf.</p> <p>Im Bereich der Kreise Paderborn und Höxter sind den Kammlagen weitere Höhenzüge vorgelagert bzw. ist die Paderborner Hochfläche ist dem Höhenzug vorgelagert.</p> <p>Im Rahmen der Stellungnahme wird neben den Kammlagen der Mittelgebirge auch auf den Stemweder Berg als topographisch markante Erhebung hingewiesen. In diesem Kontext müsste rechtlich haltbar dargestellt werden, ob nicht weitere markante Erhebungen wie z.B. der Köterberg im Kreis Lippe oder der Desenberg im Kreis Höxter hinzugenommen werden müssten. Auch dieser Aspekt stellt – im Gegensatz zur Region des Münsterlandes - eine rechtssichere Abgrenzung in Frage.</p> <p>Des Weiteren sind die technischen Entwicklungen zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung des sachlichen Teilplans Windenergie im Jahr 2000 war die Festlegung aufgrund der durchschnittlichen Höhen der WEA begründbar. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m, die im Vorfeld der genannten Mittelgebirgslagen errichtet worden sind, haben diese optisch kaum überformt.</p>
---	--

<p>bundesweit bedeutsame Fernwanderwege werden entwertet. Landschaftsbild: Durch die optische Dominanz von Windkraftanlagen in dieser Standorthöhe und exponierten Lage wird auf viele Kilometer Entfernung das Landschaftsbild in der umgebenden Kulturlandschaft entwertet. Die bisher als Naturraum wahrgenommenen Kämme der Mittelgebirge verlieren diese identitätsstiftende Funktion.</p>	<p>Bei einer aktuell angenommenen Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m stellt sich der Sachverhalt anders dar.</p> <p>Selbst wenn die Höhenlagen als Standort freigehalten werden, werden die Mittelgebirgslagen durch Anlagen, die im Vorfeld errichtet werden, visuell deutlich überformt. Dieser Effekt ist auch in Bezug auf den Vogelzug anzunehmen.</p> <p>Aufgrund der topographischen Verhältnisse werden die Mittelgebirgslagen von Eggegebirge, Teutoburger Wald und Wiehengebirge fast durchgängig forstwirtschaftlich genutzt. Des Weiteren sind sie aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den regionalen und landesweiten Biotopverbund in sehr großen Teilen als Bereich zum Schutz der Natur festgelegt.</p> <p>Nach dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt damit keine Festlegung von Windenergiebereichen. Mit Blick auf die Festlegung als BSN schließen die Festlegungen des LEP NRW sowie die im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehenen textlichen Festlegungen im Ziel F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur) die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung aus, sodass von einer langfristigen Sicherung dieser Bereiche ausgegangen werden kann.</p>
---	---

1032967_039, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <p>Ziele/Grundsätze mit Anforderungen an die kommunalen Positivplanungen: In der Planbegründung (Kap. 3.4) wird sich ausdrücklich dafür ausgesprochen, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen, auch unter Inanspruchnahme von Wald und Unterschreitung des Abstandskriteriums von 1.000 m zu Siedlungen bzw. zum ASB. Die Änderungen der FNP's in Kommunen bis zum Stichtag Ende Februar 2024 haben insbesondere im Kreis Höxter gezeigt, dass Kommunen für weitere Ausweisungen von Windenergiebereichen ein raumordnerischer Rahmen vorgegeben werden muss. Die Naturschutzverbände erwarten, dass eine regionalplanerische Steuerung dieser Planungen auf konfliktarmen Flächen erfolgt.</p> <p>Neues Ziel: Anforderungen an kommunale Positivplanungen für Windenergiebereiche: (1) Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Flächen für</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten.</p> <p>Für die kommunale Bauleitplanung bilden sowohl das Fachrecht, als auch die raumordnerischen Festlegungen dabei einen maßgeblichen Rahmen.</p> <p>Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Dieses eröffnet insbesondere den Kommunen mit einem vergleichsweise hohen Anteil an regionalplanerisch gesicherten Windenergiebereichen und einem hohen Waldanteil die</p>
---	---

<p>die Nutzung der Windenergie in der Bauleitplanung (Positivplanung) nicht ausgewiesen werden in:</p>	<p>Möglichkeit, selber darüber zu entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie im Rahmen der Vorgaben aus dem LEP NRW (Ziel 10.2-6 und Grundsatz 10.2-7) Wald für die kommunale Positivplanung in Anspruch nehmen wollen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Vogelschutz- und FFH-Gebieten, • Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), • Naturschutzgebieten, soweit nicht in BSN enthalten, • Biotopverbundflächen der Stufe 1, soweit nicht in BSN/NSG enthalten, • Gesetzlich geschützten Biotope und naturschutzwürdigen Biotopkatasterflächen, • Laub- und Mischwäldern, Waldbereichen in waldarmen Gemeinden/Städten, • Wildnisentwicklungsgebieten • Überschwemmungsgebieten nach § 83 LWG, • Wasserschutzzonen I und II, Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind.¹⁷ • UZVR > 100 km². 	<p>Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche durch kommunale Planungen dahingehend zu ergänzen, dass z. B. das Abstandskriterium von 1.000 m zu Siedlungen bzw. zum ASB unterschritten wird.</p>
	<p>Innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ist nach den Festlegungen des LEP NRW im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Planung unzulässig. Dies trägt der herausragenden Bedeutung dieser Gebiete für den Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbundes und damit der Biodiversität Rechnung. Es ist ausdrücklich zu betonen, dass der Erhalt der Artenvielfalt, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel aktuell und zukünftig ergeben, auch mit Blick auf die Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen, einen herausgehobenen Stellenwert einnimmt. Ein Verlust von Arten ist irreversibel.</p>
<p>(2) Bei der Ausweisung der Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes zu beachten.</p> <p>(3) Windenergiebereiche sollen vorrangig auf vorbelasteten und bereits gut erschlossenen Standorten ausgewiesen werden. Windenergieanlagen sowie notwendige Nebenanlagen und Zuwegungen sollen möglichst flächenschonend und unter Nutzung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes geplant und errichtet werden. Die zur Netzanbindung erforderlichen neuen Stromleitungen sollen vorrangig als Erdkabel im Straßen- und Wegenetz verlaufen. Bei Windenergiebereichen im Wald sollen die Eingriffe in die ökologischen Waldfunktionen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.</p>	<p>Nach den Vorgaben in Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die Inanspruchnahme von BSN für die Festlegung von Windenergiebereichen nur durch die regionalen Planungsträger im Rahmen der Erreichung des Flächenbeitragswertes zulässig, soweit es sich nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW bzw. der im WindBG durch den Bund den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p>
	<p>Nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 des LEP NRW ist es der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich, BSN in Anspruch zu nehmen.</p>
<p>Der Katalog der Ausschlussbereiche gewährleistet, dass kommunale Positivplanungen im Einklang mit den Grundzügen der planerischen Konzeption des Regionalplans erfolgen. Die Vorgaben sichern wichtige Freiraumfunktionen regionalplanerisch ab. Ziel ist es, den Suchraum für Positivplanungen vorrangig auf die regionalplanerisch dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche und die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) zu lenken. Zugleich lassen die Vorgaben den Kommunen Freiraum zur Anwendung selbstdefinierter Restriktions- und Tabukriterien. So</p>	<p>Das Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist abschließend formuliert. Es enthält somit keine weitergehenden Abweichungs- und/ oder Öffnungsmöglichkeiten für ergänzende oder konkretisierende regionalplanerische Festlegungen.</p>
	<p>Ziel F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) des Regionalplans OWL schließt die Inanspruchnahme von BSN für die Windenergienutzung aus, eine Ausnahme bilden lediglich die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb des BSN befindet. Dies trifft nur für sehr untergeordnete Einzelfälle zu.</p>

<p>können beispielsweise Abstände zu Siedlungsbereichen abweichend von den Abständen des Regionalplans bestimmt werden und naturferne Nadelforste in waldreichen Kommunen einbezogen werden.</p>	<p>Die im Planungsraum vorhandenen Natura 2000-Gebiete sind bis auf wenige Ausnahmen als BSN festgelegt. Die Ausnahmen bilden z. B. punktuelle FFH-Gebietsausweisungen (Gebäude für den Schutz bestimmter Fledermäuse) oder z. B. das sehr großräumige Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde, das aufgrund der Landschaftsstruktur nicht als BSN, sondern als Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) festgelegt worden ist. Sowohl innerhalb der BSN als auch der BSLV ist nach Maßgabe der Festlegungen im LEP NRW, als auch im Regionalplan OWL, die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Planung unzulässig.</p> <p>Im Rahmen einer kommunalen Positivplanung ist nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten zu besorgen sind. Dieses gilt insbesondere auch für Flächen, die außerhalb - aber räumlich angrenzend - an Natura 2000-Gebiete geplant werden.</p> <p>Naturschutzgebiete und Flächen der Biotopverbundstufe 1 sind im Regionalplan OWL fast vollständig als BSN zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Nach Berechnungen der Regionalplanungsbehörde sind ca. 280 ha Naturschutzgebiete nicht als BSN festgelegt. Dieser Wert ist im Wesentlichen durch die Maßstabsebene des Regionalplans begründet, hier können durch eine dem Maßstab angemessene Arrondierung der Gebietsgrenzen Flächenverschneidungen auftreten. Des Weiteren werden im Regionalplan OWL Bereiche zum Schutz der Natur ab einer Flächengröße von 2 ha festgelegt. Naturschutzgebiete mit einer Fläche kleiner 2 ha werden entsprechend nicht gesichert.</p> <p>Für die Frage der Zulässigkeit einer Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten für die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind die naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen maßgeblich. Zusätzliche Festlegungen auf der Ebene der Regionalplanung sind damit nicht erforderlich.</p> <p>Der Regionalplan OWL ist insbesondere in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan ein zentrales Instrument zum Erhalt der biologischen Vielfalt (Biodiversität) und der Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems. Das LANUV hat gem. § 8 LNatSchG als Grundlage für den Regionalplan OWL als Landschaftsrahmenplan und zugleich als Grundlage für den Landschaftsplan einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet.</p> <p>Das LANUV hat in dem Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die</p>
--	--

bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL als BSN darzustellen und zu sichern.

Diese Empfehlung ist bei der Aufstellung des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die BSN umfassen damit die Flächen der Biotopverbundstufe 1. Die räumliche Kulisse der BSN ist dabei auf der Grundlage der 1. Auslegung und der hierzu eingegangenen Anregungen und Bedenken in Einzelfällen angepasst worden. In Einzelfällen sind somit weitere Flächen als BSN festgelegt worden, oder Flächen der Biotopverbundstufe 1 in Abwägung aller Belange nicht als BSN festgelegt worden.

Besonders berücksichtigt wurden dabei die Landschaftspläne, die zeitlich +/- parallel zum Regionalplan OWL aufgestellt worden sind (u. a. Landschaftsplan Altenbeken, Landschaftsplan Herford). Hier erfolgte in Konkretisierung der Fachdaten des LANUV eine differenzierte Biotoptypenkartierung und die naturschutzfachliche Bewertung des Planungsraumes. Diese Ergebnisse der Landschaftsplanung sind im Rahmen des Regionalplans OWL mit einer Anpassung der BSN-Kulisse berücksichtigt worden mit der Folge, dass vereinzelt die Abgrenzung der BSN zurückgenommen wurden - überwiegend ist aber der Flächenanteil der BSN vergrößert worden.

Infofern erfolgte eine sachgerechte Bewertung bei der Festlegung der Biotopverbundstufe 1 als BSN, aufgrund dessen Flächen der Biotopverbundstufe 1, die nicht als BSN festgelegt worden sind, auf der Ebene der Regionalplanung konzeptionell nicht derart einzustufen sind, dass sie als Ausschluss für die Festlegung von Windenergiebereichen herangezogen werden.

Ein vergleichbarer Sachverhalt besteht in Bezug auf Flächen, die im Landesbiotopkataster des LANUV erfasst sind und die als naturschutzwürdig eingestuft werden. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass diese bei der Erarbeitung des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege fachlich in Bezug auf ihre Bedeutung für den regionalen Biotopverbund bewertet und in der Regel der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet sind. Damit sind diese Flächen dann nachfolgend als BSN im Regionalplan OWL festgelegt worden. Sofern sie der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet worden sind, erfolgte eine als Festlegung als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Der Ausschluss von BSLE bzw. von Flächen der Biotopverbundstufe 2 für die Ausweisung von Windenergiegebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung pauschal nicht hergeleitet werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Flächen auf der Ebene der Landschaftsplanung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gesichert worden sind. Hier ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung abzuprüfen, ob eine Befreiung von den Schutzbestimmungen bzw. eine Anpassung der Schutzgebietsgrenzen erfolgen kann.

Gesetzlich geschützte Biotope sind gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung für den Biotopschutz besitzen. Dies können bspw. Moore oder bestimmte Wälder, aber auch Wiesen und Gewässer sein. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Ergänzende regionalplanerische Festlegungen zur Steuerung der kommunalen Positivplanung sind somit nicht erforderlich.

Im LEP NRW ist im Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) festgelegt, dass in waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil im Gemeindegebiet) in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiebereichen verzichtet werden soll.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass in waldarmen Gemeinden nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zukommt. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiebereiche freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.

Ein pauschaler Ausschluss der Waldbereiche für die Windenergienutzung in waldarmen Kommunen ist insbesondere für die Planungsregion Detmold nicht sachgerecht.

Die Planungsregion Detmold weist in Bezug auf die Waldverteilung sowie die Potentialflächen für die Windenergienutzung unterschiedliche Strukturen auf. Dabei weisen gerade die Kommunen mit höheren Waldanteilen zugleich große Potentiale für die Windenergienutzung im Offenland auf. Dies sind insbesondere Kommunen in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe.

Waldarme Kommunen weisen insbesondere durch eine Siedlungsstruktur, die historisch durch eine stärkere Zersiedelung geprägt ist, nur wenige Potentialflächen für die Windenergienutzung im Offenland auf.

Diesem Sachverhalt wird Rechnung getragen, indem die Windenergienutzung im Wald in diesen Kommunen nicht generell untersagt ist, sondern im Sinne des Grundsatzes 10.2-7 des LEP NRW im Einzelfall zugelassen werden kann.

Wildnisentwicklungsgebiete dienen gem. § 40 Abs. 1 S.1 LNatSchG NRW der dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen. Wildnisentwicklungsgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum bieten. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung

oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können, sind gem. § 40 Abs. 2 S. 2 LNatSchG verboten. Wildnisentwicklungsgebiete sind gem. § 40 Abs. 1 S. 6 LNatSchG Naturschutzgebiete i. S. d. § 23 BNatSchG. Bei den Wildnisentwicklungsgebieten handelt es sich um alte standorttypische Buchen- und Eichenbestände und nicht um Nadelwaldbestände.

Sowohl nach dem Status als Naturschutzgebiet, als auch nach der vorherrschenden Baumart ist eine Inanspruchnahme von Wildnisentwicklungsgebieten gem. Ziel 10.2-6 des LEP NRW und dem Ziel F 22 (Waldbereiche) des Regionalplans OWL unzulässig.

Die Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern ist nach den oben genannten Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplans OWL ebenfalls unzulässig.

Überschwemmungsgebiete werden definiert als Gebiete, in denen ein Hochwassereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. In diesen Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des BauGB untersagt. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde gem. § 78 Abs. 5 WHG davon abweichend die Errichtung baulicher Anlagen im Einzelfall genehmigen, wenn bspw. die Anlage den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt oder nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Aufgrund der Tatsache, dass auf der regionalplanerischen Ebene keine spezifische Einzelfallprüfung für konkrete Windenergieanlagenstandorte vorgenommen werden kann, werden die Überschwemmungsbereiche des Regionalplans OWL mit Blick auf den vorsorgenden Hochwasserschutz als Ausschlussflächen definiert.

Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch innerhalb der Überschwemmungsgebiete Windenergieanlagen zugelassen werden können, wenn eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Hochwasserschutzes besteht. In diesem Kontext wird auch auf die Erläuterungen zu Ziel 7.4-6 (Überschwemmungsbereiche) des LEP NRW verwiesen. Hier wird ausgeführt, dass Überschwemmungsbereiche für Windenergieanlagen geöffnet werden sollen, soweit es nach Wasserrecht zulässig ist. Eine vergleichbare Aussage enthalten die Erläuterungen zu Ziel F 34 (Überschwemmungsbereiche) des Regionalplans OWL.

Ein pauschaler Ausschluss von Windenergieanlagen innerhalb von Überschwemmungsgebieten ist damit nicht zu begründen.

Rechtliche Vorgaben für Wasserschutzgebiete (WSG) sind in § 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 35 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit der jeweiligen

Wasserschutzgebietsverordnung und Anordnungen nach § 52 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz festgelegt.

Wasserschutzgebiete werden in der sie begründenden Verordnung in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ I-III) eingeteilt. Sofern bei HQSG qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind diese mit den Schutzzonen in Wasserschutzgebieten vergleichbar.

In der Schutzzone I sind Windenergieanlagen i. d. R. unzulässig. Darüber hinaus sprechen regelmäßig tatsächliche Gründe des Gewässerschutzes gegen eine Festlegung von Windenergiebereichen. Die Schutzzone I wird daher bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie als Ausschlusskriterium verwendet.

In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzzonen der Schutzzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, sind die Schutzzonen II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet worden. Dies schließt im Einzelfall nicht aus, dass Windenergieanlagen innerhalb der Zone II mit den Zielen der Trinkwassernutzung vereinbar sind. Auch in der Planungsregion Detmold sind in Einzelfällen Wasserschutzgebietszonen II im Rahmen der kommunalen Planung als Windenergiegebiete ausgewiesen und Anlagen innerhalb der Zone II genehmigt worden. Ein pauschaler Ausschluss ist damit fachlich nicht zu begründen.

Moore haben eine herausragende Bedeutung für die biologische Vielfalt und sind Lebensraum für eine Vielzahl bedrohter Arten. Einige der Moor-Lebensräume unterliegen dabei einem strengen Schutz entsprechend der FFH-Richtlinie. Die ursprüngliche Fläche der Moore ist allerdings auch in Nordrhein-Westfalen durch Landnutzungsänderungen und Entwässerungsmaßnahmen historisch deutlich zurückgegangen

Moore gehören zu den Ökosystemen, die in besonderem Maße wichtige Ökosystemleistungen erfüllen. Bei zu niedrigen Wasserständen emittieren sie beträchtliche Mengen von Treibhausgasen.

Moorböden sind bundesweit eine der Hauptquellen von Treibhausgasemissionen im Landnutzungssektor. Durch die Anhebung der Wasserstände im Zuge von hydrologischen Optimierungen von Moorflächen lassen sich deshalb hohe Potenziale zur Einsparung von

Treibhausgasemissionen verwirklichen. Unter günstigen Bedingungen können renaturierte Moore auch wieder CO₂ aus der Atmosphäre aufnehmen und dann als echte Senken fungieren.

Gleichzeitig spielen Moore aber auch eine bedeutende Rolle bei der Anpassung an den Klimawandel, denn intakte und naturnahe Moore wirken ausgleichend auf den Landschaftswasserhaushalt. Durch verschiedene Faktoren sind Moor-Lebensräume aktuell stark gefährdet. Im Zuge des Klimawandels erhöht sich der Druck auf Moore, die besonders empfindlich auf Änderungen der hydrologischen Bedingungen reagieren.

Zum Schutz und zur Wiederherstellung entsprechender Strukturen ist im Grundsatz F 5 Abs. 3 (Bodenschutz) des Regionalplans OWL ist festgelegt:

„Grund- und stauwasserwassergeprägte sowie organogene Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher sollen erhalten und ggf. wiederhergestellt werden.

Bei Maßnahmen zur Wiedervernässung sind im Sinne der Klimafolgenanpassung auch die Ansprüche klimasensibler Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume zu berücksichtigen.“

Das LANUV hat als LANUV-Fachbericht 152 im Jahr 2024 das „Naturschutz-Fachkonzept zur Wiederherstellung von Mooren in Nordrhein-Westfalen Potenzialanalyse“ veröffentlicht.

In Kombination verschiedener Kriterien wie Bodentyp oder Vorkommen bestimmter Lebensraumtypen hat das LANUV ein Flächenpotential für die Wiederherstellung von Mooren in NRW ermittelt.

Als Ergebnis konnte insgesamt eine Maximalkulisse von rund 23.260 ha Potenzialfläche zur Neuentwicklung und Wiederherstellung von Mooren in Nordrhein-Westfalen ermittelt werden, davon rund 2.240 ha für Hochmoore und rund 20.590 ha für Nieder- und Übergangsmoore. Davon liegen ca. 6.900 ha in der Planungsregion Detmold.

Das größte theoretische Potenzial zur Neuentwicklung und Wiederherstellung von Hochmooren befindet sich in den Kreisen Borken, Steinfurt und Minden-Lübbecke. Das größte theoretische Potenzial zur Entwicklung von Nieder- und Übergangsmooren liegen in den Kreisen Viersen, Kleve, Wesel, Steinfurt, Minden-Lübbecke und Paderborn.

In der Planungsregion Detmold werden ca. 6.900 ha als Potentialfläche ausgewiesen, der weit überwiegende Teil liegt im Kreis Minden-Lübbecke (4384 ha), gefolgt von den Kreisen Paderborn (1332 ha) und Gütersloh (731 ha)

Dieses theoretische Potential stellt laut Fachbericht einen Suchraum für Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Neuentwicklung von Mooren dar. Auf dieser Grundlage kann als endabgewogene Zielfestlegung der Ausschluss der Potentialflächen nicht begründet werden.

Allerdings werden die Erläuterungen zum Grundsatz F 5 (Bodenschutz) des Regionalplans OWL dahingehend ergänzt, dass auf die Ergebnisse des LANUV Fachberichtes 152 hingewiesen wird.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass gem. der Potentialstudie des LANUV 70 % der Potentialflächen innerhalb der Biotopverbundstufe 1 liegen. Die Flächen der Biotopverbundstufe bilden in der Planungsregion Detmold die Grundlage der Festlegung der BSN. Nach dem Plankonzept werden BSN für die Festlegung von Windenergiebereichen als Ausschlusskriterium definiert. Hierdurch erfolgt mittelbar auch eine umfassende Sicherung der Potentialflächen für die Sicherung und Wiederherstellung von Moorflächen in der Planungsregion Detmold

Als unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) werden Landschaftsräume typisiert, die nicht durch Elemente wie Straßen, Kanäle oder Bahnstrecken zerschnitten werden. Straßen werden dabei ab einer Verkehrsdichte von 1.000 Kfz/Tag berücksichtigt.

Die Erhaltung dieser Räume dient insbesondere der Sicherung des Biotopverbundes. Aber auch für das Naturerleben der Bevölkerung und die Erholungsqualität ist es wichtig, Räume zu sichern, die großflächig unzerschnitten und damit zugleich auch in weiten Teilen frei von Verkehrslärm sind. Das ROG legt in § 2 Abs. 2 fest, dass die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden ist.

Im BNatSchG ist der Erhalt weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume als zentrales Ziel formuliert (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). Der LEP NRW trifft im Grundsatz 7.1-2 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) die Vorgabe, eine weitere Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund der ausgeprägten Zerschneidung der Landschaft in NRW legt der LEP NRW im Grundsatz 7.1-3 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) fest, dass insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume ab einer Flächengröße von 50 km² nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden sollen.

Ergänzende Festlegungen zur Berücksichtigung der UZVR bei dem Ausbau der Windenergie werden im LEP NRW nicht getroffen.

Eine Übersicht der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in OWL gibt im Regionalplan OWL die Karte in Abbildung 7 (Kapitel 2.2) wieder. Sie veranschaulicht, dass auch OWL durch eine starke Zerschneidung der Landschaft geprägt ist. Dies gilt insbesondere für den nördlichen Bereich des Planungsraumes, während sich die größeren UZVR im Süden/Südosten konzentrieren.

Innerhalb der Planungsregion Detmold sind drei UZVR > 100 km² abgegrenzt. Eine der Flächen umfasst den Truppenübungsplatz Senne, er reicht von Paderborn-Schloß Neuhaus im Südwesten bis nach Detmold.

Ein weiterer UZVR > 100 km² liegt südwestlich der Stadt Büren und reicht bis in den Regierungsbezirk Arnsberg.

Das dritte Gebiet befindet sich in zentraler Lage im Kreis Höxter, es wird im Westen durch die B 252 und im Norden durch die B 64 begrenzt. Im Osten reicht dieser UZVR bis nach Beverungen. Er umfasst damit Flächen in den Städten Willebadessen, Brakel, Höxter, Beverungen und Borgentreich.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass nach der Klassifizierung der UZVR nur Straßen ab einer Verkehrsdichte von 1.000 Kfz/Tag relevant sind. Insofern stellen die Zuwegungen zu Windkraftanlagen zwar lineare Verkehrsfläche dar, diese wirken sich aber auf die Abgrenzung der UZVR nicht aus.

Aus landschaftsökologischer Sicht ist zu berücksichtigen, dass die Zuwegungen zu den Windkraftanlagen regelmäßig am Standort der jeweiligen Windkraftanlage enden. Dadurch wird der Zerschneidungseffekt gemindert, betroffene Tierarten können die Zuwegung im Grundsatz räumlich umgehen.

Insbesondere in dem UZVR >100 km² im Kreis Höxter sind auf kommunaler Ebene zahlreiche Windenergiegebiete festgelegt worden. Dies dokumentiert ebenfalls, dass ein Ausschluss dieser Bereiche für die Windenergienutzung fachlich und rechtlich nicht zu begründen ist.

Im Plankonzept werden die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume nicht als Ausschlusskriterium festgelegt.

	Auch in der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellten Potentialstudie „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen (LANUV Fachbericht 142, 2023) werden die UZVR nicht als Ausschlusskriterium angewendet.
1032967_040, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt Freiflächen-Solarenergienutzung: Zu Grundsatz E 8: Freiflächen-Solarenergienutzung im besiedelten Bereich, Zu Grundsatz E 9 Abstand von Freiflächen-Solarenergieanlagen, Zu Grundsatz E 10 Gestaltung von Übergängen zwischen Solarenergieanlagen und Freiraum: Die Naturschutzverbände haben keine Bedenken gegen die Grundsätze E 8, E 9, E 10.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung
1032967_041, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt Neuer Grundsatz Anforderungen an die bauleitplanerische Ausweisung von Gebieten zur Freiflächenphotovoltaiknutzung: Da immer mehr Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der Förderung durch das EEG errichtet werden und damit die an die EEG-Förderung gebundenen Auflagen zur Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutzbefangenheiten entfallen, regen wir an, in einem Grundsatz Anforderungen an die bauleitplanerische Ausweisung von Gebieten zur Freiflächenphotovoltaiknutzung in den Regionalplan aufzunehmen. Für einen naturverträglichen Ausbau der Freiflächen-PV ist entscheidend, dass entsprechend des LEP- Ziel 10.2-14 Bereiche zum Schutz der Natur sowie Waldbereiche als Ausschlussfläche gelten. Waldflächen umfassen dabei auch die Dürre- und Windwurfflächen. Außerdem sollten folgende Gebiete als Ausschlussflächen benannt werden: <ul style="list-style-type: none">• Naturschutzgebiete,• Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate,• Naturdenkmale,• geschützte Landschaftsbestandteile,• gesetzlich geschützte Biotope,	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Die Intention der Anregung, Freiflächen-Solarenergieanlagen planerisch auf möglichst konfliktarme Standorte zu lenken, ist sowohl aus Sicht des Umweltschutzes, als auch der Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zielführend. Für den beschleunigten und verfahrensvereinfachten Ausbau der Solarenergie ist es förderlich, wenn dies auf konfliktarmen Standorten erfolgt. Die Aufnahme eines zusätzlichen Grundsatzes im Kapitel 9.2 (Freiflächen-Solarenergienutzung), in dem bestimmte Flächenkategorien ausgeschlossen werden sollen, ist allerdings mit Blick auf die Regelungskompetenz der Regionalplanung, die übergeordnet bereits bestehenden Festlegungen des LEP NRW sowie zu beachtender fachrechtlicher Genehmigungsanforderungen nicht erforderlich bzw. zielführend. Der LEP NRW enthält in Kapitel 10.2 (Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien) zwei Ziele und drei Grundsätze zur Freiflächen-Solarenergienutzung.

<ul style="list-style-type: none"> • Natura 2000 – Gebiete inklusive Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar- Gebiete), • Biotopverbundflächen der Stufen I und II der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV nach § 8 LNatSchG, soweit nicht in BSN/NSG enthalten • Laub- und Mischwälder, • Waldbereiche in waldarmen Gemeinden/Städten • Wildnisentwicklungsgebiete • Überschwemmungsgebiete, • Wasserschutzzonen I und II, • Entwicklungskorridore entlang von Fließgewässern nach der „Blauen Richtlinie“, • naturnahe Gewässer¹⁸ • Moorflächen, die zur Wiedervernässung/Renaturierung geeignet sind¹⁹ 	<p>Gem. Ziel 10.2-14 des LEP NRW (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) ist Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.</p> <p>Durch diese Festlegung sind damit - unbeschadet der Festlegungen des Regionalplans OWL im Ziel F 22 (Waldbereiche) und der forstrechtlichen Genehmigungsanforderung - Solarenergieanlagen im Waldbereich unzulässig. Eine zusätzliche Aufnahme der Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete oder Waldbereiche in waldarmen Gemeinden/Städten als Ausschlussbereiche im Rahmen eines Grundsatzes ist damit nicht nur unnötig, sondern rechtlich auch kritisch zu bewerten, da eine Festlegung als Grundsatz im Regionalplan hinter den restriktiven Festlegungen des LEP NRW zurückbleiben würde.</p>
<p>¹⁸ Der NABU NRW spricht sich aufgrund der für die Naturschutzzwecke noch nicht absehbaren Risiken insgesamt gegen die Nutzung der Floating-PV aus, Siehe hierzu das Positionspapier des NABUNRW „Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen“, S. 18 ff., abrufbar unter https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-reiflaechenphotovoltaik2.pdf.</p>	<p>Bei den Kategorien Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope und Natura 2000-Gebiete inklusive Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil und gesetzlich geschützte Biotope, handelt es sich um naturschutzfachliche Schutzkategorien. Hier sind unbeschadet etwaiger Festlegungen im Regionalplan OWL die fachrechtlichen Zulassungsanforderungen maßgeblich.</p>
<p>¹⁹ Landesfeuchtgebiets- und Moorkulissenverordnung, Kartendarstellung Geologischer Dienst: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=dop&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/landesmoorkulisse?_Landesmoorkulisse_NRW; Grundkulisse organischer Böden vom Thünen-Institut: https://atlas.thuenen.de/layers/geonode_data:geonode:ti_kulisse_kat_final_v10</p>	<p>Nationalparke, Naturmonumente und Biosphärenreservate (bzw. Biosphärenregionen) sind im Planungsraum Detmold nicht ausgewiesen. Unbeschadet dessen könnte ein pauschaler Ausschluss von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Biosphärenregionen aufgrund der Großräumigkeit und der typischen Schutzgebietszonierung fachlich nicht begründet werden. Dies gilt auch für die großräumig abgegrenzte Flächenkulisse der Biotopverbundstufe 2.</p> <p>Die Flächen der Biotopverbundstufe 1, Naturschutzgebiete und die Natura 2000-Gebiete, sind fast vollständig im Regionalplan OWL als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Insofern sind in diesen Bereichen gem. Ziel 10.2-14 des LEP NRW Freiflächen-Solarenergieanlagen generell ausgeschlossen. Ergänzend sind die Festlegungen im Ziel F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) bindend zu beachten.</p> <p>Auch bei Wasserschutzgebieten Zone I – II sowie bei Überschwemmungsbereichen sind die fachrechtlichen Zulassungsanforderungen maßgeblich. Zugleich sind die entsprechenden Gebiete im Regionalplan zeichnerisch als Vorranggebiete festgelegt. In den ergänzenden textlichen Zielen F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und F 34 (Überschwemmungsbereiche) wird in</p>

	<p>Bezug auf eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf die fachrechtlichen Bestimmungen Bezug genommen.</p> <p>Im Grundsatz F 32 (Entwicklung von Fließgewässern) ist festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen hinzuwirken ist. Entlang der Fließgewässer soll ein ausreichender Korridor für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben.</p> <p>Nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 36 WHG) ist die Errichtung von Solaranlagen in oder über einem Gewässer nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn es sich um ein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer handelt. Eine Inanspruchnahme natürlicher Gewässer ist damit bereits nach dem Fachrecht ausgeschlossen.</p> <p>Im Grundsatz F 5 (Bodenschutz) des Regionalplans OWL ist unter anderen festgelegt, dass grund- und stauwassergeprägte sowie organogene Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher erhalten und ggf. wiederhergestellt werden sollen.</p> <p>Eine pauschale Unzulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf diesen durch Bodenwasser geprägten Böden lässt sich fachlich nicht begründen. So ist z. B. nach § 37 EEG eine Förderung von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf Moorstandorten dann möglich, wenn die Flächen im Zuge der Errichtung der Anlage dauerhaft wieder vernässt werden.</p>
--	---

1032967_042, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Stellungnahme zu den zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichen: Kreis Paderborn:</p> <p>Gegen die Ausweisung des WEB „PB_ALT_1“ bestehen hinsichtlich der über die kommunale Windenergiefläche hinausgehende Darstellung regionalplanerischer Erweiterungsflächen erhebliche Bedenken. Durch die sehr großflächige westliche Erweiterung des kommunalen Windenergiebereiches rückt der WEB näher an Rotmilan-Brutplätze und nimmt Flächen von herausragender Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch. Es entstehen dadurch erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte mit den Rotmilan-Vorkommen, laut SUP-Prüfbogen ist auch der Schwarzstorch als Brutvogel betroffen. Der Erweiterungsbereich ist nach dem</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.</p> <p>Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat.</p>
--------	---	--

<p>Gutachten der Stiftung für die Natur Ravensberg im Auftrag der OWL-Naturschutzverbände „Konflikte bei Windkraftvorrangflächen im Regionalplan (Teilplan Wind/EE) mit windkraftsensiblen Vogelarten in OWL mit 4 Anhängen (April 2024)“ in großen Teilen überlagert mit aufgrund von „ornitho.de“-Daten ermittelten Brutnachweisen von windkraftsensiblen Vogelarten.</p> <p>64 % des WEB führen nach der SUP zu einer Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung. Betroffen sind vor allem Flächen des Biotopverbund mit landesweit herausragender Bedeutung „VBDT-PB-4219-001 Nördliche Egge mir Waldreserverat Egge“ Die Naturschutzverbände fordern eine Überprüfung des sehr großen WEB (195,95 ha). Erforderlich sind deutliche Flächenrücknahmen des westlichen Erweiterungsbereiches zugunsten der Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung. Die westlich vorgelagerte kleine Teilfläche des WEB im Bereich „Keimberg“ sollte gestrichen werden, da sie fast ganz umschlossen ist von einem Bereich zum Schutz der Natur mit Waldflächen des Biotop- verbundes herausragender Bedeutung „Nördliche Egge mir Waldreserverat Egge“ und eine WEA zu erheblichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des BSN führen würde. Das WEB ist entgegen der Darstellung im Planentwurf nicht als Beschleunigungsgebiet auszuweisen, da das WEB nach dem SUP-Prüfbogen zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ (Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung), „Landschaft“ (Landschaftsbilteinheiten herausragender Bedeutung) und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ (Kulturlandschaftsbereiche) führt, diese erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht vollständig vermeidbar. Zudem steht die Lage in den Schwerpunkt vorkommen für Rotmilan und Schwarzstorch der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen (vgl. unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme).</p>	<p>Das LANUV hat in dem Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzieilen beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL als BSN darzustellen und zu sichern. Diese Empfehlung ist bei der Aufstellung des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die BSN umfassen damit die Flächen der Biotopverbundstufe 1. Die räumliche Kulisse der BSN ist dabei auf der Grundlage der 1. Auslegung und der hierzu eingegangenen Anregungen und Bedenken in Einzelfällen angepasst worden. In Einzelfällen sind somit weitere Flächen als BSN festgelegt worden oder Flächen der Biotopverbundstufe 1 in Abwägung aller Belange nicht als BSN festgelegt worden.</p> <p>Besonders berücksichtigt worden sind dabei die Landschaftspläne, die zeitlich +/- parallel zum Regionalplan OWL aufgestellt worden sind (u.a. Landschaftsplan Altenbeken, Landschaftsplan Herford). Hier erfolgte in Konkretisierung der Fachdaten des LANUV eine differenzierte Biototypenkartierung und die naturschutzfachliche Bewertung des Planungsraumes. Diese Ergebnisse der Landschaftsplanung sind im Rahmen des Regionalplans OWL mit einer Anpassung der BSN-Kulisse mit der Folge berücksichtigt, dass vereinzelt die Abgrenzung der BSN zurückgenommen wurden. Überwiegend ist aber der Flächenanteil der BSN vergrößert worden.</p> <p>Insofern erfolgte eine sachgerechte Bewertung bei der Festlegung der Biotopverbundstufe 1 als BSN, aufgrund deren Flächen der Biotopverbundstufe 1, die nicht als BSN festgelegt worden sind, auf der Ebene der Regionalplanung konzeptionell nicht derart einzustufen sind, dass sie als Ausschluss für die Festlegung von Windenergiebereichen bzw. der Einhaltung eines 75 m Abstandes herangezogen werden.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind differenzierte Abstandswerte zu den Natura 2000-Gebieten festgelegt worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung</p>
---	--

des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Insbesondere sind die Daten aus der Datenbank Ornitho.de verwendet worden.

Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konflikträchtige „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Hinweis: Aufgrund einer Anregung des Kreises Paderborn erfolgte unter Berücksichtigung der Nahbereiche von Rotmilanhorsten eine graduelle Anpassung der Flächenkulisse.

Zentrale Fragestellungen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung der Auswirkungen von Windenergieanlagen sind zum einen die Bewertung, welche Arten negative durch Windkraftanlagen z.B. durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko betroffen sind, und zum anderen ab wann von einem signifikant erhöhten Tötungs- bzw. Beeinträchtigungsrisiko ausgegangen werden muss.

Hierzu sind in der Vergangenheit in vielen Bundesländern Leitfäden veröffentlicht worden. Auf Bundesebene ist als weitere Fachgrundlage das sogenannte Helgoländer Papier erarbeitet worden. Das sog. Helgoländer Papier ist eine von der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2015 veröffentlichte Publikation, die artspezifische Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen enthält. (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), in: Berichte zum Vogelschutz 51, 2014).

Die LAG VSW hat die Anwendung der im Helgoländer Papier enthaltenen Abstände und Prüfbereiche als Beurteilungsmaßstab sowohl in der Raumplanung als auch in der vorhabenbezogenen Einzelfallprüfung empfohlen. Dabei entfalten die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers

grundsätzlich keine rechtliche Bindungswirkung in der behördlichen Genehmigungsentscheidung. Gleichwohl stellt bzw. stellt das Helgoländer Papier eine wichtige naturschutzfachliche Grundlage für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen dar.

Im Jahr 2022 erfolgte vor dem Hintergrund des Klimawandels und des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine die 4. Änderung des BNatSchG. Das Ziel dieser Änderung bestand darin, dass Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen. Hierzu sind für die artenschutzrechtliche Prüfung bundeseinheitlich geltende Standards festgelegt worden. Die Änderungen fokussieren sich dabei insbesondere auf die Signifikanzprüfung sowie auf die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung. In der Anlage 1 des BNatSchG sind abschließend die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten aufgelistet. Differenziert nach Nahbereich, zentraler Prüfbereiche und erweiterter Prüfbereiche erfolgen dabei artspezifisch Empfehlungen für Abstände zum Brutstandort.

Inhaltlich ergeben sich aus dem BNatSchG deutliche Abweichungen zum Helgoländer Papier. Die im BNatSchG definierten artspezifisch definierten Abstandswerte liegen deutlich unter denen des Helgoländer Papiers. So wird beispielsweise für den Rotmilan der Nahbereich um den Brutstandort, also der Bereich in dem mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gerechnet werden muss, das in der Regel auch nicht durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen relevant reduziert werden kann, mit 500 m festgelegt worden. Im Helgoländer Papier wird als Mindestabstand ein Wert von 1.500 m festgelegt.

Damit ergeben sich erkennbar erhebliche Unterschiede bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna. Vorrangig sind dabei die rechtsverbindlichen Regelungen des BNatSchG.

Das in der Einwendung genannte Gutachten der Stiftung für die Natur Ravensberg bezieht sich hingegen in seiner Bewertung auf das Helgoländer Papier.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura

2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird in Bezug auf § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG_Entwurf. (BT-Drucksache 20/12785; S. 76) ausgeführt: „Nach der Nummer 2 sind darüber hinaus auch Gebiete mit für das Gebiet des betreffenden Bundeslandes bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart oder streng geschützten Art nach § 7 Abs. 2 Nummer 12 oder 14 des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen. Diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. ... Hierbei handelt es sich z.B. um Dichtezentren, Schwerpunkt vorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener

Arten. Für die Ermittlung dieser Gebiete haben die Planungsträger einen fachlichen Beurteilungsspielraum.“

In NRW erfolgt durch das LANUV eine Abgrenzung von Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Brut- und Rastvögel. Die Schwerpunktvorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen bei Planung und Bau von WEA, sie sind jedoch keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Auf Grund der überdurchschnittlich hohen Nachweisdichte ist dort aber mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Auf Anfrage der Regionalplanungsbehörde beim LANUV hat der Leiter des Fachbereichs "Artenschutz, Vogelschutzwarte, Artenschutzzentrum Metelen" Dr. Kaiser klargestellt, dass die vom LANUV abgrenzten Schwerpunktvorkommen nicht im Sinne des Gesetzentwurfes zu definieren sind und sie somit der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht gegensteht.

Zusammenfassend vertritt die Regionalplanungsbehörde das die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten von neu geplanten Windenergiebereichen den Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.

Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Entsprechend erfolgt für den neu geplanten Windenergiebereich PB_ALT_1, also außerhalb der Überlagerung mit kommunalen Flächen, keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG.

Insofer wird der Einwurf Rechnung getragen.

Der Windenergiebereich liegt westlich von Altenbeken. Er erweitert ein bestehendes kommunales Windenergiegebiet, in dem neu geplante Gebiete sind gem. des Geodatenportals des Kreises Paderborn zwischenzeitlich neun Windenergieanlagen (<https://owl.geoplex.de/v/WEA-Kreis-Paderborn/>; abgerufen am 10.02.2025) genehmigt worden.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des gesamten

	<p>geplanten Windenergiebereiches begründen, insbesondere da das Gebiet bereits durch neun zwischenzeitlich genehmigte Anlagen vorgeprägt ist. Auf die graduellen Flächenanpassung aufgrund der Einwendung des Kreises Paderborn ist hingewiesen worden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	---

1032967_043, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt <ul style="list-style-type: none"> WEB „PB_PB14PB_DEL_2“ 	Abwägung
<p>Die Ausweisung des WEB „PB_PB14PB_DEL_2“ wird abgelehnt. Gegen die Ausweisung des WEB bestehen aus Gründen des Artenschutzes erhebliche Bedenken. Nach dem Gutachten der Stiftung für die Natur Ravensberg im Auftrag der OWL- Naturschutzverbände „Konflikte bei Windkraftvorrangflächen im Regionalplan (Teilplan Wind/EE) mit windkraftsensiblen Vogelarten in OWL mit 4 Anhängen (April 2024)“ ist der WEB in seiner Gesamtfläche überlagert mit aufgrund von „ornitho.de“-daten ermittelten Brutnachweisen von zwei windkraftsensiblen Vogelarten. Auch der Kreis Paderborn weist seiner Stellungnahme zum Regionalplanentwurf für diese WEB auf ein potenziell signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan hin. In der SUP (Prüfbogen und Tab. 18) wird nur der Große Brachvogel genannt. Das WEB ist entgegen der Darstellung im Planentwurf nicht als Beschleunigungsgebiet auszuweisen, da das WEB nach dem SUP-Prüfbogen zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzwerte „Klima/Luft“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sowie nach Einschätzung der Naturschutzverbände auch zum Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ führt, diese erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht vollständig vermeidbar. Zudem steht die Lage in den Schwerpunkt vorkommen für Rotmilan und Schwarzstorch der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen (vgl. unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme).</p>	<p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).</p> <p>Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die

Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Die Abweichungen in der Bewertung zu dem in der Einwendung genannten „Gutachten der Stiftung Ravensberg“ lassen sich dadurch begründen, dass die Stiftung die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers zugrunde legen, das deutlich größere Abstände als das BNatSchG vorsieht. Maßgeblich sind jedoch die Werte des BNatSchG.

Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass im Nahbereich des 2024 erfassten Rotmilanhorstes eine Anpassung der Fläche erfolgt.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura

2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024. (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfs entspricht.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das

	<p>Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Für die neu geplanten Windenergiebereiche wie der Bereich PB_PB_14PB_DEL_2 erfolgt keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	---

1032967_044, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> WEB_PB_PB_15 <p>Gegen die Ausweisung des WEB „PB-PB_15“ bestehen Bedenken, eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet wird abgelehnt. Gegen die Ausweisung des WEB bestehen aus Gründen des Artenschutzes erhebliche Bedenken. Der Kreis Paderborn weist in seiner Stellungnahme zum Regionalplanentwurf für diese WEB auf ein potenziell signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan hin. In der SUP (Prüfbogen) werden für den Rotmilan potenziell erhebliche Beeinträchtigungen genannt. Das WEB ist entgegen der Darstellung im Planentwurf nicht als Beschleunigungsgebiet auszuweisen, da das WEB nach dem SUP-Prüfbogen zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Klima/Luft“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sowie nach Einschätzung der Naturschutzverbände auch zum Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“, diese erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht vollständig vermeidbar. Zudem steht die Lage in den Schwerpunkt vorkommen für Rotmilan und Schwarzstorch der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen (vgl. unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme).</p>	<p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Der Windenergiebereich wird räumlich geringfügig verändert um eine Überlagerung mit einem ermittelten Nahbereich zu vermeiden.</p> <p>In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.</p> <p>In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.</p> <p>Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der</p>

Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfs entspricht.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.

Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Für die

	<p>neu geplanten Windenergiebereiche, dies umfasst auch den Windenergiebereich PB_PB_15, erfolgt keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	---

1032967_045, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> WEB „PB_LIC_11“ und „PB_LIC_10PB_PB_1PB_BOC_9“ <p>Die Ausweisung des WEB „PB_LIC_11“ wird abgelehnt, beim WEB „PB_LIC_10PB_PB_1PB_BOC_9“ sollte die östliche Erweiterungsfläche zurückgenommen werden.</p> <p>Es befinden sich bekannte Flugkorridore eines traditionell genutzten Schwarzstorch-Horstes im Raum Herbram/Buchberg zwischen Brutstandort und den südlich gelegenen Nahrungs- habitaten im Bereich Schmittwasser und Sauer. Dieser Flugkorridor liegt innerhalb des WEB „PB_LIC_10PB_PB_1PB_BOC_9“ und zwar innerhalb der nordöstlichen Erweiterungsfläche des WEB. Diese Erweiterungsfläche ergänzt eine wirksame Windenenergie- Konzentrationszone um eine neue, allerdings nur regionalplanerisch dargestellte, WEB- Teilfläche. Diese Erweiterungsfläche des Entwurfs sollte zurückgenommen werden, da hierdurch WEA-Standorte ermöglicht werden, die zu erheblichen Störungen des Schwarzstorches in essentiellen Nahrungshabitate führen. Der Schwarzstorch ist auf diese südlich des Horststandortes gelegenen Nahrungshabitate zwingend angewiesen, da Nahrungshabitate nördlich des Horstes im Bereich von Bächen auf der Paderborner Hochfläche aufgrund des Trockenfallens der Bäche nur in der ersten Phase der Brutsaison zur Verfügung stehen. Im artspezifischen zentralen Prüfbereich des Schwarzstorches von 3.000 m liegt der WEB „PB_LIC_11“. Durch diesen regionalplanerisch neu festgelegten WEB wird der letzte im Umfeld des Schwarzstorch verbliebene großräumige störungsärmere Freiraum mit einem angrenzenden Waldbereich in Anspruch genommen. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf den Schwarzstorch ist auch zu berücksichtigen, dass die genannten nördlich des Horstes gelegenen Nahrungshabitate durch WEB betroffen sind („PB_PB_7“ und „PB_ALT_2PB_5“), die fast ausschließlich innerhalb von FNP-Konzentrationsflächen liegen und vom</p>	<p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung In der Veröffentlichung des LANUV "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start; abgerufen am 06.02.2025) wird der Schwarzstorch wie folgt beschrieben:</p> <p>Der Schwarzstorch ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher bis nach West- und Ostafrika zieht und dort in Feuchtgebieten überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er seit 1978 wieder als Brutvogel auf. Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungssarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaars kann eine Größe von 100 bis 150 km² erreichen und sich bei hoher Siedlungsdichte auf 15 km² verringern. Während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, so dass Störungen am Horst (z.B. durch Holznutzung, Freizeitverhalten) zur Aufgabe der Brut führen können. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab März/April die Eiablage. Die Jungen werden bis Anfang August flügge.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen erreicht der Schwarzstorch den nordwestlichen Rand seines Verbreitungsgebietes. Das Vorkommen beschränkt sich auf die Mittelgebirgsregionen des Weserberglandes, des Sieger- und Sauerlandes, des Bergischen Landes und der Eifel. Seit den</p>

<p>Regionalplan nur geringfügig darüber hinaus vergrößert werden. Hier käme nur eine Überprüfung der Erweiterung des WEB „PB_ALT_2_PB_5“ ergänzend in Frage. Entscheidend für die Sicherung des Schwarzstorches an seinem Horststandort im Raum „Herbram/Buchberg“ sind aber die geforderten Rücknahmen des WEB „PB_LIC_11“ und der östlichen Erweiterungsfläche des WEB „PB_LIC_10PB_PB_1PB_BO_9“. Sollte es entgegen der Bedenken bei der Darstellung der WEB bleiben, sind beide WEB entgegen der Darstellung im Planentwurf nicht als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, da das WEB „PB_LIC_11“ zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ (Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung) und bei beiden WEB die Lage in den Schwerpunkt vorkommen für Rotmilan und Schwarzstorch der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen steht (vgl. unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme).</p>	<p>1980er-Jahren ist eine kontinuierliche Bestandszunahme zu verzeichnen. Der Gesamtbestand wird auf 100 bis 120 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p>Der Schwarzstorch wird in der Roten Liste NRW als gefährdet (3) eingestuft. Der Erhaltungszustand gilt für die atlantische Region als schlecht, in der kontinentalen Region als ungünstig. (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste_de; abgerufen am 06.02.2025)</p> <p>Im Nationalen Vogelschutzbericht 2019 gemäß Art.12 der Vogelschutzrichtlinie (VRL), veröffentlicht vom Bundesamt für Naturschutz (BfN), wird die Populationsentwicklung im Kurztrend sowie im Langzeitrend als zunehmend eingestuft (https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Brutvoegel/abisbi_b.pdf; abgerufen am 06.02.2025).</p> <p>Der Schwarzstorch ist gem. Anlage 1 BNatSchG nicht als kollisionsgefährdeter Brutvogel eingestuft. Der Schwarzstorch gilt allerdings gegenüber Störungen durch Windkraftanlagen als windenergieempfindlich. Als Prüfbereich wird für den Schwarzstorch ein Abstandswert von 3.000 m angegeben.</p> <p>Die in der Einwendung genannten Windenergiebereiche PB_PB_7 und PB_AL2PB_PB-5 erweitern nur geringfügig bereits bestehende Windenergiebereiche und liegen räumlich deutlich abgesetzt zum Brutstandort (ca. 2.500 m).</p> <p>Der Windenergiebereich PB_LIC_10PB_PB_1PB_BO_9 umfasst ebenfalls einen kommunalen Windenergiebereich, erweitert in Richtung des Brutstandortes. Der Abstand beträgt hier ca. 900 m, wobei die in dem Bereich nächstgelegenen bestehenden Anlagen einen Abstand von ca. 1.000 und 1.100 m einnehmen.</p> <p>Der Abstand des neu geplanten Windenergiebereiches PB_LIC_11 zum Brutstandort beträgt ca. 1.600 m.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Bestands situation und Bestandsentwicklung der Art, möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, der bestehenden Vorbelastung sowie der Tatsache, dass die Art nicht kollisionsempfindlich ist, erfolgt in der Abwägung auch mit Blick auf § 2 EEG keine Anpassung der genannten Windenergiebereiche.</p> <p>In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung</p>
---	---

sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Entsprechend erfolgt für die neu geplanten Windenergiebereiche keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032967_046, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> WEB „PB_WUE_3“ <p>Die Ausweisung des WEB „PB_WUE_3“ wird abgelehnt. Das WEB „WUE 3“ verbleibt nach dem Planentwurf trotz der Überschneidung mit dem „Nahbereich“ von Niststätten kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Schwarz-, Rotmilan, vgl. Umweltbericht, Tab. 24) im Regionalplan. Hier greift die Ausnahme nach der Planbegründung, dass einzelne Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind, nicht zurückgenommen werden können. Im Nahbereich des WEB befinden sich ein Brutvorkommen des Schwarzmilans, ein Revierstandort des Rotmilans sowie bedeutsame Schlafplätze des Rotmilans. Der artenschutzrechtliche Konflikt mit den Schlafplätzen findet in der SUP bisher keine Berücksichtigung und ist zu ergänzen. Im Bereich des WEB „WUE 3“ befinden sich zwar drei WEA - zwei Anlagen im nördlichen Teil des WEB, sowie eine genehmigte WEA im östlichen Randbereich -, durch die Ausweisung des WEB würde aber ein Bau mehrerer weiterer Anlagen ermöglicht. Dadurch würde sich die Gefährdung der kollisionsgefährdeten Rot- und</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Brutplatz des Schwarzmilans ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt worden. Als Ergebnis der Prüfung ist der WEB PB_WUE_4 angepasst, d.h. aus dem Nahbereich des Brutstandortes ausgegrenzt worden. Bei dem WEB PB_WUE_3 erfolgte keine Flächenanpassung, da sich innerhalb des Nahbereiches bereits zwei bestehende Anlagen befinden.</p> <p>Der Nahbereich des Rotmilanhorstes überlagert ebenfalls die zwei Bestandsanlagen, drei weitere Anlagen sind unmittelbar angrenzend an den Nahbereich genehmigt worden.</p> <p>Der Nahbereich des Schlafplatzes tangiert den WEB PB_WUE_3 nur randlich und zwar in dem Bereich, in dem sich die Bestandsanlagen befinden, ohne sie zu überlagern.</p>
--	---

Schwarzmilane mit ihren Niststätten im Nahbereich signifikant erhöhen. Dieses Tötungsrisiko kann nicht durch Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Durch den Bau weiterer WEA würde sich auch das Tötungsrisiko für die Rotmilane der am östlichen Waldrand des Fürstenberger Waldes befindlichen Rotmilan-Schlafplätze deutlich erhöhen. Der Offenlandbereich zwischen den Waldbereichen „Schürenbusch“ und „Fürstenberger Wald“ ist durch die bestehenden WEA beansprucht, dieses stellt aber derzeit noch einen untergeordneten Anteil an dem Freiraumbereich dar. Mit dem Zubau weiterer WEA würde sich das entscheidend ändern und die WEA-Nutzung den Freiraumbereich zwischen den Waldbereichen dominieren und das Tötungsrisiko für Schwarz- und Rotmilan erheblich erhöhen. Die Betroffenheit der kollisionsgefährdeten Arten durch das WEB „WUE 3“ ist eindeutig nachgewiesen, hierzu verweisen wir auf die folgenden Gutachten (s. auch ergänzende Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 14.06.2024 zum Scoping):

- Sommerhage (2021): Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanung der Stadt Bad Wünnenberg – Ergebnisse avifaunistischer Untersuchungen im Jahr 2021 in vier für Windenergie vorgesehenen Gebieten“, u.a. Abbildungen mit Angaben zu Rotmilan-Schlafplätzen und Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten
- Sommerhage (2024): „Avifaunistischer Abschlussbericht zu Brut- und Rastvorkommen im Bereich dreier Windenergie-Suchräume im Bereich der Stadt Bad Wünnenberg (Nordrhein- Westfalen) im Jahr 2024“

Auch das in der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 22.04.2024 zum Scoping in das Verfahren eingebrochene Gutachten der Stiftung für die Natur Ravensberg im Auftrag der OWL- Naturschutzverbände „Konflikte bei Windkraftvorrangflächen im Regionalplan (Teilplan Wind/EE) mit windkraftsensiblen Vogelarten in OWL mit 4 Anhängen (April 2024)“ belegt die als sehr hoch zu bewertende Artenschutzkonfliktlage aufgrund der in der Datenbank „ornitho.de“ dokumentierten Brutnachweise.

In der Gesamtabwägung ist es auch mit Blick auf § 2 EEG begründet, den WEB PB_WUE_3 beizubehalten.

1032967_047, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • WEB „PB_WUE_4“ 	Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.

<p>Die Ausweisung des WEB „PB_WUE_4“ wird abgelehnt. Das WEB „PB_WUE_4“ liegt im Bereich des Schlafplatzkomplexes „Schürenbusch / Körtgeberg“. Es sind im Nahbereich von 500 m Schlafplätze betroffen, so dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane besteht, die in diese Schlafplätze ein- oder ausfliegen. Der artenschutzrechtliche Konflikt mit den Schlafplätzen findet in der SUP bisher keine Berücksichtigung und ist zu ergänzen. Zumindest ist die Darstellung auf die Standorte der zwei genehmigten WEA zu reduzieren. In diesem Fall ist entgegen der Darstellung im Planentwurf das WEB nicht als Beschleunigungsgebiet auszuweisen, da das WEB zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzwerte „Tiere“ und „Landschaft“ führt, diese erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht vollständig vermeidbar. Zudem steht die Lage in den Schwerpunkt vorkommen für Rotmilan und Schwarzstorch der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen (vgl. unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme).</p>	<p>Begründung</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).</p> <p>Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. <p>Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.</p> <p>Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.</p>
--	---

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Die Schlafplätze des Rotmilans (und des Schwarzmilans) fallen nicht unter § 45 BNatSchG. Maßgeblich ist hier der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Für Schlafplätze des Rotmilans werden als zentraler Prüfbereich 1.200 m angegeben, beim Schwarzmilan 1.000 m. Abweichend zur Anlage 1 BNatSchG werden keine Nahbereiche definiert. Innerhalb der gesetzlich definierten Nahbereiche gilt -wie dargestellt-, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Dabei scheiden auch Abschaltung während des Brutgeschehens aus, da sie die Grenze der Zumutbarkeit deutlich überschreiten würden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine erhöhte Aktivität nicht nur während der eigentlichen Brutphase, sondern auch bereits beim Horstbau, Balzflügen etc. gegeben ist. Das Schlafplatzgeschehen konzentriert sich auf den Spätsommer bis Herbst und ist tageszeitlich auf den Abflug bzw. den Anflug begrenzt. Insofern sind Abschaltung der Anlagen in diesen begrenzten Zeiträumen fachlich als Vermeidungsmaßnahme anerkannt und in der Regel auch zumutbar.

Dies dokumentiert sich auch in der Tatsache, dass im räumlichen Umfeld der Schlafplätze bereits Windenergieanlagen unter entsprechenden Auflagen genehmigt wurden. Dies betrifft auch den Windenergiebereich PB_WUE_4, in dem zwei Anlagen genehmigt worden sind.

Vor diesem Hintergrund ist die Rücknahme der Windenergiebereiche, die in räumlicher Nähe zu Schlafplätzen verortet sind, auch mit Blick auf § 2 EEG nicht zwingend begründbar.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024 „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

Die Regionalplanungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten von neu geplanten Windenergiebereichen den Anforderungen des Gesetzentwurfs entspricht.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das

	<p>Gesetzgebungsverfahren nicht abschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Entsprechend erfolgt für den neu geplanten Windenergiebereich PB_WUE_4 keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032967_048, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> WEB „PB_WUE_24“ <p>Die Ausweisung des WEB „PB_WUE_24“ wird abgelehnt. Der WEB führt zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Schwarzmilan (SUP, Tab. 24) und liegt im Bereich des Schlafplatzkomplexes „Schürenbusch / Körtgeberg“ und schafft WEA-Standorte in unmittelbarer Nähe zu Rotmilan-Schlafplätzen. Dieses führt zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Rotmilane, die in diese Schlafplatzbereiche ein- oder von diesen abfliegen. Der artenschutzrechtliche Konflikt mit den Schlafplätzen findet in der SUP bisher keine Berücksichtigung und ist zu ergänzen. Sollte es trotz unserer Bedenken bei der Darstellung des WEB bleiben, ist entgegen der Darstellung im Planentwurf das WEB nicht als Beschleunigungsgebiet auszuweisen, da das WEB zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere“ und „Landschaft“ führt, diese erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht vollständig vermeidbar. Zudem steht die Lage in den Schwerpunkt vorkommen für Rotmilan und Schwarzstorch der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen (vgl. unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme).</p>	<p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).</p> <p>Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden

die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Die Schlafplätze des Rotmilans (und des Schwarzmilans) fallen nicht unter § 45 BNatSchG. Maßgeblich ist hier der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Für Schlafplätze des Rotmilans werden als zentraler Prüfbereich 1.200 m angegeben, beim Schwarzmilan 1.000 m. Abweichend zur Anlage 1 BNatSchG werden keine Nahbereiche definiert. Innerhalb der gesetzlich definierten Nahbereiche gilt -wie dargestellt-, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Dabei scheiden auch Abschaltung während des Brutgeschehens aus, da sie die Grenze der Zumutbarkeit deutlich überschreiten würden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine erhöhte Aktivität

nicht nur während der eigentlichen Brutphase, sondern auch bereits beim Horstbau, Balzflügen etc. gegeben ist. Das Schlafplatzgeschehen konzentriert sich auf den Spätsommer bis Herbst und ist tageszeitlich auf den Abflug bzw. den Anflug begrenzt. Insofern sind Abschaltung der Anlagen in diesen begrenzten Zeiträumen fachlich als Vermeidungsmaßnahme anerkannt und in der Regel auch zumutbar.

Dies dokumentiert sich auch in der Tatsache, dass im räumlichen Umfeld der Schlafplätze Windenergieanlagen unter entsprechenden Auflagen bereits genehmigt wurde. Dies betrifft auch den Windenergiebereich PB_WUE_24, in dem eine Anlage genehmigt worden ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Rücknahme der Windenergiebereiche, welche in räumlicher Nähe zu Schlafplätzen verortet sind, auch mit Blick auf § 2 EEG nicht zwingend begründbar.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024 „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird in Bezug auf den Entwurf zu § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG (BT-Drucksache 20/12785; S. 76) ausgeführt: „Nach der Nummer 2 sind darüber hinaus auch Gebiete mit für das Gebiet des betreffenden Bundeslandes bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart oder streng geschützten Art nach § 7 Abs. 2 Nummer 12 oder 14 des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen. Diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. ... Hierbei handelt es sich z.B. um Dichtezentren, Schwerpunktvorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Für die Ermittlung dieser Gebiete haben die Planungsträger einen fachlichen Beurteilungsspielraum.“

In NRW erfolgt durch das LANUV eine Abgrenzung von Schwerpunkt vorkommen windenergieempfindlicher Brut- und Rastvögel. Die Schwerpunkt vorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen bei Planung und Bau von WEA, sie sind jedoch keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Nachweisdichte ist dort aber mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Auf Anfrage der Regionalplanungsbehörde beim LANUV hat der Leiter des Fachbereichs "Artenschutz, Vogelschutzwarte, Artenschutzzentrum Metelen" Dr. Kaiser klargestellt, dass die von der LANUV abgegrenzten Schwerpunkt vorkommen nicht im Sinne des Gesetzesentwurfs zu definieren sind und sie somit der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht entgegenstehen.

Die Regionalplanungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten von neu geplanten Windenergiebereichen den Anforderungen des Gesetzentwurfs entspricht.

	<p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Entsprechend erfolgt für den neu geplanten Windenergiebereich PB_WUE_24 keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	---

1032967_049, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> WEB „PB_WUE_25“ <p>Die Ausweisung des WEB „PB_WUE_25“ wird abgelehnt. Das WEB „WUE 25“ verbleibt nach dem Planentwurf trotz der Überschneidung mit dem „Nahbereich“ von Niststätten kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Rotmilan, vgl. Umweltbericht Tab. 24) im Regionalplan. Hier kommt nach dem Planentwurf die Ausnahme nach der Planbegründung, dass einzelne Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind, nicht zurückgenommen werden können, zur Anwendung. Neben den Konflikt mit dem Rotmilan führt der WEB zu erhöhten Tötungsrisiken für Rotmilane, die den Schlafplatzkomplex Schürenbusch/Fürstenberg aufsuchen. Dieser artenschutzrechtliche Konflikt wird in der SUP bisher nicht in die Bewertung einbezogen, dieses ist zu ergänzen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).</p> <p>Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden
--	---

die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Die Schlafplätze des Rotmilans (und des Schwarzmilans) fallen nicht unter § 45 BNatSchG. Maßgeblich ist hier der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Für Schlafplätze des Rotmilans werden als zentraler Prüfbereich 1.200 m angegeben, beim Schwarzmilan 1.000 m. Abweichend zur Anlage 1 BNatSchG werden keine Nahbereiche definiert. Innerhalb der gesetzlich definierten Nahbereiche gilt - wie dargestellt - , dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Dabei scheiden auch Abschaltungen während des Brutgeschehens aus, da sie die Grenze der Zumutbarkeit deutlich überschreiten würden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine erhöhte Aktivität

nicht nur während der eigentlichen Brutphase, sondern auch bereits beim Horstbau, Balzflügen etc. gegeben ist. Das Schlafplatzgeschehen konzentriert sich auf den Spätsommer bis Herbst und ist tageszeitlich auf den Abflug bzw. den Anflug begrenzt. Insofern sind Abschaltung der Anlagen in diesen begrenzten Zeiträumen fachlich als Vermeidungsmaßnahme anerkannt und in der Regel auch zumutbar.

Dies dokumentiert sich auch in der Tatsache, dass im räumlichen Umfeld der Schlafplätze Windenergieanlagen unter entsprechenden Auflagen genehmigt sind.

In diesem Kontext ist auch darauf hinzuweisen, dass im Windenergiebereich PB_WUE_3 zwischenzeitlich laut Geodatenportal des Kreises Paderborn zwei weitere Anlagen genehmigt worden sind. Weitere zwei Anlagen wurden östlich des Windenergiebereiches in Waldrandlage (<https://owl.geoplex.de/v/WEA-Kreis-Paderborn/>; abgerufen am 14.02.2025) genehmigt.

Auch im Windenergiebereich PB_WUE_24 ist nach der Eingabe der Stellungnahme laut Geodatenportal des Kreises Paderborn bereits eine Anlage zwischenzeitlich genehmigt worden (<https://owl.geoplex.de/v/WEA-Kreis-Paderborn/>; abgerufen am 14.02.2025).

Vor diesem Hintergrund ist die Rücknahme der Windenergiebereiche, die in räumlicher Nähe zu Schlafplätzen verortet sind, auch mit Blick auf § 2 EEG nicht zwingend begründbar.

Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH und Bosch & Partner GmbH erstellt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).

Die Anregung wird an die genannten Büros zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Unterlagen weitergeleitet. Eine Anpassung ist dann vorzunehmen, wenn die ergänzend aufgeführten Daten der verwendeten Bewertungsmethodik entsprechen.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Fokus stehen, da hier im Gegensatz zu den Schlafplätzen der

	<p>kollisionsgefährdeten Arten oder auch Arten mit Meideverhalten ein Nahbereich definiert ist, innerhalb dessen das erhöhte Tötungsrisiko auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht signifikant reduziert werden kann.</p>
1032967_050, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
<p>Die Naturschutzverbände begrüßen, dass das WEB „PB_WUE_2“ auf Grund der Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht in den Regionalplan aufgenommen wurde. Die Betroffenheit der kollisionsgefährdeten Arten durch das WEB „WUE 2“ („Oberfeld“) ist eindeutig nachgewiesen, hierzu verweisen wir auf die mit der ergänzenden Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 14.06.2024 zum Scoping übersandten Gutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sommerhage (2024): „Avifaunistischer Abschlussbericht zu Brut- und Rastvorkommen im Bereich dreier Windenergie-Suchräume im Bereich der Stadt Bad Wünnenberg (Nordrhein-Westfalen) im Jahr 20242“ • Flore (2022): „Brutvögel bei Bad Wünnenberg (Landkreis Paderborn) im Jahr 2021, Teilgebiet Süd“ • Flore (2022): „Vorkommen von Eulen bei Bad Wünnenberg (Landkreis Paderborn) im Frühjahr 2022, Teilgebiet Süd“ 	
1032967_051, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p>
<ul style="list-style-type: none"> • WEB „PB_WUE_1“ <p>Zum WEB „PB_WUE_1“ weisen wir auf Konsequenzen aus einem gerichtlichen Vergleich²⁰ hin, der zu einer Reduzierung des Flächenumfangs des WEB führen muss.</p> <p>Auswirkungen der Windenergiebereiche auf Rotmilan-Schlafplätze in Umweltpflege und bei Ausweisung von WEA beachten.</p>	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW -</p>

In den Stellungnahmen zu den WEB „PB_WUE_3“ „PB_WUE_4“ „PB_WUE_24“ „PB_WUE_25“ wird die Ablehnung der Ausweisung dieser WEB auch mit den erheblichen negativen Auswirkungen auf die Rotmilan-Schlafplätze begründet. In der Umweltprüfung wird den Schlafplätzen nicht die gleiche Bedeutung beigemessen wie den Brutplätzen. Für letzte wird im sogenannten „Nahbereich“ (500 m) eine WEB-Darstellung ausgeschlossen. Auch im Umkreis der bekannten Schlafplätze sollten WEB ausgeschlossen/zurückgenommen werden, um für den sehr hohen nachbrutzeitlichen Rotmilanbestand (im Jahr 2019 auf der Paderborner Hochfläche 690 Individuen an einem Tag) ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen. In der Stellungnahme des Kreises Paderborn wird die überregionale Bedeutung der Schlafplätze ausführlich erläutert. Zu den durch die WEB „PB_WUE_3“ „PB_WUE_4“ „PB_WUE_24“ „PB_WUE_25“ entstehenden Konflikte mit dem Schlafplatzkomplex Schürenbusch/Körtgeberg verweisen wir auf die zu diesen WEB erfolgten Stellungnahmen (s. oben).

²⁰ Beschluss VG Minden, 11 K 1621/19 vom 24.03.2021

Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.
2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Die Schlafplätze des Rotmilans (und des Schwarzmilans) fallen nicht unter § 45 BNatSchG. Maßgeblich ist hier der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und

	<p>Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).</p> <p>Für Schlafplätze des Rotmilans werden als zentraler Prüfbereich 1.200 m angegeben, beim Schwarzmilan 1.000 m. Abweichend zur Anlage 1 BNatSchG werden keine Nahbereiche definiert. Innerhalb der gesetzlich definierten Nahbereiche gilt - wie dargestellt -, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Dabei scheiden auch Abschaltung während des Brutgeschehens aus, da sie die Grenze der Zumutbarkeit deutlich überschreiten würden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine erhöhte Aktivität nicht nur während der eigentlichen Brutphase, sondern auch bereits beim Horstbau, bei Balzflügen etc. gegeben ist. Das Schlafplatzgeschehen konzentriert sich auf den Spätsommer bis Herbst und ist tageszeitlich auf den Abflug bzw. den Anflug begrenzt. Insofern sind Abschaltungen der Anlagen in diesen begrenzten Zeiträumen fachlich als Vermeidungsmaßnahme anerkannt und in der Regel auch zumutbar.</p> <p>Dies dokumentiert sich auch in der Tatsache, dass im räumlichen Umfeld der Schlafplätze Windenergieanlagen unter entsprechenden Auflagen genehmigt sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Rücknahme der Windenergiebereiche, die in räumlicher Nähe zu Schlafplätzen verortet sind, auch mit Blick auf § 2 EEG nicht zwingend begründbar.</p> <p>Insbesondere in Bezug auf den Windenergiebereich PB_WUE_1 ist festzustellen, dass neben zahlreiche Altstandorte / -anlagen in dem Gebiet zwischenzeitlich zahlreiche Windenergieanlagen neu genehmigt worden sind. und das Gebiet damit zu sehr großen Teilen bereits durch Windenergieanlagen geprägt ist.</p>
--	--

1032967_052, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen der Windenergiebereiche auf Rastplätze windkraftsensibler Vogelarten <p>Der Kreis Paderborn weist in seiner Stellungnahme auf die bisher in der Umweltpflege nicht erfolgte Berücksichtigung von Rastplätzen hin, hier für die Feldflur zwischen Haaren im Norden, der B 480 im Westen, den Ortschaften Bad</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Rahmen der Umweltpflege erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden</p>
---	---

<p>Wünnenberg und Fürstenberg im Süden sowie der Via Regia im Osten und deren Bedeutung für durchziehende und rastende Kiebitze sowie Gold- und Mornellregenpfeifer. Wir unterstützen die Forderung nach einer Überprüfung der WEB PB_WUE_9, PB_WUE_13, PB_WUE_20 und PB_WUE_21 hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Rastgebiete, ggf. sind Änderungen/Rücknahmen der WEB vorzunehmen. Da es sich bei Rastgebieten um sensible Bereiche handelt, die nach der RED III-Richtlinie nicht als Beschleunigungsgebiete geeignet sind, ist die für diese WEB vorgesehene Ausweisung als Beschleunigungsgebiet zu streichen. Zudem steht die Lage in den Schwerpunkt vorkommen für Rotmilan und Schwarzstorch der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen (vgl. unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme).</p>	<p>entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).</p> <p>Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. <p>Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.</p> <p>Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.</p> <p>Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.</p> <p>Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die</p>
---	---

Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind.

Die genannten Rastplätze des Mornellregenpfeifers, des Goldregenpfeifers und des Kiebitzes fallen nicht unter § 45 BNatSchG. Maßgeblich ist hier der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die genannten Arten gelten nicht als kollisionsgefährdet, sind aber als windenergieempfindlich einzustufen, da sie gegenüber höheren Objekten wie Windenergieanlagen mit einem Meideverhalten reagieren.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten durch Störungen an den Rastplätzen können in der Regel durch die Schaffung geeigneter Ausweichlebensräume bzw. Rastplätze vermieden oder vermindert werden. Auf der Ebene der Regionalplanung lässt sich nicht final bewerten, ob ausreichend geeignete Standorte Ausweichlebensräume in räumlich funktionalem Bezug vorliegen. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären.

In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass im weiteren räumlichen Umfeld der Paderborner Hochfläche, im Raum Marsberg sowie auch in den Bördelandschaften des Kreises Höxter (Warburg, Borgentreich) weitere Rastplätze der Arten bestehen. Darüber hinaus befindet sich ca. 10 km nördlich des großräumigen Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“. Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.

Vogelschutzgebiete sind nach dem Planungskonzept Ausschlussgebiete für die Lokalisierung von Windenergiebereichen. Eine kommunale Positivplanung ist ausgeschlossen. Auch das Repowering von

Anlagen ist nur zulässig (Ziel F 17 des Regionalplans OWL), wenn sich der Altstandort in dem Gebiet bereits befindet. Insofern ist das Vogelschutzgebiet in seiner Funktion grundsätzlich gesichert.

Vor diesem Hintergrund ist die Rücknahme der Windenergiebereiche, die in räumlicher Nähe zu den Rastplätzen verortet sind, auch mit Blick auf § 2 EEG nicht zwingend begründbar.

Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH und Bosch & Partner GmbH erstellt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).

Die Anregung wird an die genannten Büros zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Unterlagen weitergeleitet. Eine Anpassung ist dann vorzunehmen, wenn die ergänzend aufgeführten Daten der verwendeten Bewertungsmethodik entsprechen.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Fokus stehen, da hier im Gegensatz zu den Schlafplätzen der kollisionsgefährdeten Arten oder auch Arten mit Meideverhalten ein Nahbereich definiert ist, innerhalb dessen das erhöhte Tötungsrisiko auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht signifikant reduziert werden kann.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura

2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird in Bezug auf § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG_Entwurf. (BT-Drucksache 20/12785; S. 76) ausgeführt: „Nach der Nummer 2 sind darüber hinaus auch Gebiete mit für das Gebiet des betreffenden Bundeslandes bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart oder streng geschützten Art nach § 7 Abs. 2 Nummer 12 oder 14 des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen. Diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. ... Hierbei handelt es sich z.B. um Dichtezentren, Schwerpunkt vorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener

	<p>Arten. Für die Ermittlung dieser Gebiete haben die Planungsträger einen fachlichen Beurteilungsspielraum.“</p> <p>In NRW erfolgt durch das LANUV eine Abgrenzung von Schwerpunkt vorkommen windenergieempfindlicher Brut- und Rastvögel. Die Schwerpunkt vorkommen dienen als Anhaltspunkt für artenschutzrechtliche Fragestellungen bei Planung und Bau von WEA, sie sind jedoch keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Auf Grund der überdurchschnittlich hohen Nachweisdichte ist dort aber mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.</p> <p>Auf Anfrage der Regionalplanungsbehörde beim LANUV hat der Leiter des Fachbereichs "Artenschutz, Vogelschutzwarte, Artenschutzzentrum Metelen" Dr. Kaiser klargestellt, dass die vom LANUV abgrenzten Schwerpunkt vorkommen nicht im Sinne des Gesetzentwurfes zu definieren sind und sie somit der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht gegensteht.</p> <p>Zusammenfassend vertritt die Regionalplanungsbehörde die Auffassung, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten von neu geplanten Windenergiebereichen den Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Entsprechend erfolgt für die genannten neu geplanten Windenergiebereiche entsprechend der Anregung keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032967_053, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>
--------	--

Kreis Lippe:	Begründung
<p>In den dargestellten WEB-Flächen sind auch zahlreiche Gebiete enthalten, die nach dem Gutachten der Verbände ein hohes Konfliktpotential mit windkraftsensiblen Arten aufweisen. Die im Gutachten dargestellten Konflikte wurden in den Prüfbögen in Anhang C nicht ausreichend erfasst und bewertet, obwohl eine differenzierte Konfliktdarstellung (Brutnachweise – Brutverdacht – Brutzeitfeststellung) vorgelegt wurde. Bei Beachtung dieser Datengrundlage wäre eine differenziertere Bewertung in den Prüfbögen notwendig und möglich gewesen. Insbesondere sind die nachfolgend benannten WEB-Flächen zu streichen bzw. anhand der Karten des Verbändegutachtens (insbesondere entsprechend Karte LIP-Konflikt_C) zu reduzieren. Hierbei ist zu beachten, dass sich die zeichnerische Darstellung der Abgrenzung einzelner WEB-Flächen im Vergleich zum 1. Entwurf geändert hat. Diese konnte das im April 2024 vorgelegte Gutachten der Naturschutzverbände nicht betrachten.</p>	<p>Die zeichnerische Darstellung der Abgrenzung einzelner WEB-Flächen hat sich im Vergleich zum 1. Entwurf geändert. Diese Änderungen konnte das im April 2024 vorgelegte Gutachten der Naturschutzverbände nicht betrachten.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).</p> <p>Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich. 2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Für die Auswertung sind die vorhandenen Datensätze zu WEA-empfindlichen Arten unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien kategorisiert und über eine Bewertungsmatrix in das zweistufige Bewertungssystem der Umweltprüfung eingeordnet worden. Im Ergebnis liegt eine Einstufung vor, die sowohl artenschutzrechtliche Abstände als auch die Datenqualität und -aktualität berücksichtigt. <p>Zentrale Fragestellungen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung der Auswirkungen von Windenergieanlagen sind zum einen die Bewertung welche Arten negativ durch Windkraftanlagen z.B.</p>

durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko betroffen sind und zum anderen ab wann von einem signifikant erhöhten Tötungs- bzw. Beeinträchtigungsrisiko ausgegangen werden muss.

Hierzu sind in der Vergangenheit in vielen Bundesländern Leitfäden veröffentlicht worden. Auf Bundesebene ist als weitere Fachgrundlage das sogenannte Helgoländer Papier erarbeitet worden. Das sog. Helgoländer Papier ist eine von der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2015 veröffentlichte Publikation, die artspezifische Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen enthält. (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), in: Berichte zum Vogelschutz 51, 2014).

Die LAG VSW hat die Anwendung der im Helgoländer Papier enthaltenen Abstände und Prüfbereiche als Beurteilungsmaßstab sowohl in der Raumplanung als auch in der vorhabenbezogenen Einzelfallprüfung empfohlen.

Dabei entfalten die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers grundsätzlich keine rechtliche Bindungswirkung in der behördlichen Genehmigungsentscheidung. Gleichwohl stellt bzw. stellt das Helgoländer Papier eine wichtige naturschutzfachlichen Grundlage für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen dar.

Im Jahr 2022 erfolgte vor dem Hintergrund des Klimawandels und des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine die 4. Änderung des BNatSchG. Das Ziel dieser Änderung bestand darin, dass Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen. Hierzu sind für die artenschutzrechtliche Prüfung bundeseinheitlich geltende Standards festgelegt worden. Die Änderungen fokussieren sich dabei insbesondere auf die Signifikanzprüfung sowie auf die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung

In der Anlage 1 des BNatSchG sind abschließend die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten aufgelistet. Differenziert nach Nahbereich, zentraler Prüfbereiche und erweiterter Prüfbereiche ergeben sich dabei artspezifisch differenzierte Abstände zum Brutstandort

Inhaltlich ergeben sich aus dem BNatSchG deutliche Abweichungen zum Helgoländer Papier

Die im BNatSchG artspezifisch definierten Abstandswerte liegen deutlich unter denen des Helgoländer Papiers. So wird beispielsweise für den Rotmilan der Nahbereich um den Brutstandort, also der Bereich in dem mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gerechnet werden muss, das in der Regel

	<p>auch nicht durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen relevant reduziert werden kann, mit 500 m festgelegt worden. Im Helgoländer Papier wird als Mindestabstand ein Wert von 1.500 m festgelegt.</p> <p>Damit ergeben sich erkennbar erhebliche Unterschiede bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Auswirkungen von Windenergieenergieanlagen auf die Avifauna. Vorrangig sind dabei die rechtsverbindlichen Regelungen des BNatSchG.</p> <p>Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.</p> <p>Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.</p> <p>Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.</p> <p>Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032967_054, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p>
<p>LIP_BAR_1: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Rotmilan, Uhu) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten (Prüfbogenbogen und Verbändegutachten). Auch aufgrund erheblicher Konflikte mit weiteren Schutzgütern fordern die Verbände eine Streichung dieses Gebietes. Sofern dem nicht gefolgt werden sollte, ist im Zuge von Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Das NSG</p>	

Biotopkomplex am Mühlenturm liegt nur 75 m entfernt. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet

Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.

Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie dem damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.

Damit werden die in Hinblick auf den Biotopschutz und den Biotopverbund wichtigsten Flächen der Planungsregion Detmold (ca. 22 % der Gesamtfläche) einschließlich eines Pufferabstandes von 75 m für den Ausbau der Windenergie nicht in Anspruch genommen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind differenzierte Abstandswerte zu den Natura 2000-Gebieten festgelegt worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind.

Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konflikträchtigen „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Der Windenergiebereiche LIP_BAR_1 liegt nordöstlich von Barntrup. Er überlagert kein kommunales Windenergiegebiet. Die Fläche überlagert teilweise Flächen der Biotoptverbundstufe 2. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ und „Kulturgüter mit Raumwirkungen“

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des geplanten Windenergiebereiches begründen.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024 „Entwurf eines Gesetzes

zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfs entspricht.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.

Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Für die neu geplanten Windenergiebereiche, dies umfasst auch den Windenergiebereich LIP_BAR_1, erfolgt keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.

	<p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
1032967_055, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
<p>Inhalt</p> <p>LIP_BAR_2: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Rotmilan, Uhu) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten (s. Prüfbogen, Verbändegutachten und NRW-Energieatlas Schwerpunkt vorkommen Brutvögel). Das NSG Hecken- und Grünlandkomplex auf der Sonnenborner Hochfläche und dem Knappberg liegt nur 86 m entfernt. Auch aufgrund erheblicher Konflikte mit weiteren Schutzgütern (u. a. 100 % Überlagerung mit Wasserschutzgebiet „Barntrup-Dorotheenthal/Sonnenborn, Zone 2) ist für weitere Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.</p> <p>In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.</p> <p>Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.</p> <p>Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024. (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind.</p>

	<p>In der Begründung des Gesetzentwurfes wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgesetz bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“</p> <p>Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Für die neu geplanten Windenergiebereiche erfolgt keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde erfüllt der Windenergiebereiche LIP_BAR_2 die Voraussetzungen des § 6a WindBG nicht.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032967_056, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p>
LIP_BLO_9: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Rotmilan) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten (s.	

Prüfbogen und NRW- Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Daneben liegt das NSG Talsystem des Königsbaches in nur 75 m Entfernung. Auf Grund der Biotopstruktur und von örtlichen Kenntnissen des ehrenamtlichen Naturschutzes wird dieser WEB als sehr konflikträchtig eingestuft. Deshalb fordern die Verbände eine Streichung dieser WEB-Fläche. Sofern einer Streichung nicht gefolgt wird, ist im Zuge von Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

Den Belangen des Artenschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.

Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat.

Das LANUV NRW hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzz Zielen beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern. Flächen der Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als BSLE dargestellt.

Der Windenergiebereich LIP_BLO_9 liegt östlich der Ortschaft Herrentrup, zwischen der B 1 und dem Gewässer „Breites Wasser“. Der Gewässerverlauf einschließlich der Aue ist als Biotopverbundstufe 1 und entsprechend als BSN festgelegt. Die Fläche des Windenergiebereiches ist keiner Biotopverbundstufe zugeordnet.

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.
2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind.

Eine Anpassung oder Rücknahme der Fläche ist in Abwägung aller Belange, insbesondere mit Blick auf § 2 EEG nicht zu begründen.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und

Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024. (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfs entspricht.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.

Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Für die neu geplanten Windenergiebereiche, dies umfasst auch den Windenergiebereich LIP_BLO_9, erfolgt keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.

	<p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
1032967_057, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
<p>Inhalt</p> <p>LIP_BLO_10: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Rotmilan) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten (s. Prüfbogen und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Auf Grund der Biotopstruktur und von örtlichen Kenntnissen des ehrenamtlichen Naturschutzes wird dieser WEB als sehr konflikträchtig eingestuft. Deshalb fordern die Verbände eine Streichung dieser WEB-Fläche. Sofern einer Streichung nicht gefolgt wird, ist im Zuge von Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.</p> <p>Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.</p> <p>Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie dem damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Damit werden die in Hinblick auf den Biotopschutz und den Biotopverbund wichtigsten Flächen der Planungsregion Detmold (ca. 22 % der Gesamtfläche) einschließlich eines Pufferabstandes von 75 m für den Ausbau der Windenergie nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind differenzierte Abstandswerte zu den Natura 2000-Gebieten festgelegt worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.</p>

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind.

Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konflikträchtige „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Der Windenergiebereiche LIP_BLO_10 liegt an der westlichen Stadtgebietsgrenze von Blomberg nach Horn-Bad Meinberg, nordwestlich von Reelkirchen. Er überlagert kein kommunales Windenergiegebiet. Die Fläche ist zu großen Teilen der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzwert „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des geplanten Windenergiebereiches begründen.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024 „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfs entspricht.

	<p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Für die neu geplanten Windenergiebereiche, dies umfasst auch den Windenergiebereich LIP_BLO_10, erfolgt keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032967_058, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <p>LIP_DT_1: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Die Verbände fordern eine Streichung dieser WEB-Fläche wegen Brutvorkommen von Rotmilan und Uhu (s. Prüfbogen, Verbändegutachten und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Daneben liegt das NSG Wiembecketal in nur 17 bzw. 192 m Entfernung. Auf Grund der Biotopstruktur und von örtlichen Kenntnissen des ehrenamtlichen Naturschutzes wird dieser WEB als sehr konfliktträchtig eingestuft. Zudem bestehen erhebliche Konflikte mit weiteren Schutzgütern. Sofern eine Streichung nicht gefolgt wird, ist im Zuge von Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich und deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.</p> <p>Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.</p> <p>Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie dem damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.</p>
--	--

Damit werden die im Hinblick auf den Biotopschutz und den Biotopverbund wichtigsten Flächen der Planungsregion Detmold (ca. 22 % der Gesamtfläche) einschließlich eines Pufferabstandes von 75 m für den Ausbau der Windenergie nicht in Anspruch genommen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind differenzierte Abstandswerte zu den Natura 2000-Gebieten festgelegt worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind.

Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konfliktträchtige „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Der Windenergiebereiche LIP_DET_1 liegt an der südlichen Stadtgebietsgrenze von Detmold nach Horn-Bad Meinberg, südlich von Remmighausen am sogenannten Remmighauser Berg. Er überlagert ein bestehendes kommunales Windenergiegebiet. Die Fläche ist etwa zur Hälfte der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche

Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ und auf das Kriterium „Wohnen“.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des geplanten Windenergiebereiches begründen.

In diesem Kontext ist auch zu berücksichtigen, dass eine Rücknahme keine Auswirkungen auf das bestehende kommunale Windenergiegebiet hätte.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024 „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine

	<p>Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“</p> <p>Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Der Windenergiebereiche LIP_DET_1 überlagert zwar ein kommunales Gebiet, dies erfüllt aufgrund fehlender UVP jedoch nicht die Kriterien des § 6a WindBG. Entsprechend erfolgt für den Windenergiebereich LIP_DET_1 keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	---

1032967_059, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung</p>
<p>LIP_HOR_1: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Das FFH Gebiet DE-4219-301: Egge liegt nur 45 m entfernt. Daher ist im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine weitere FFH-VP erforderlich. Zudem liegt der WEB in einem Schwerpunkt vorkommen Brutvögel (Schwarzstorch und Rotmilan, s.</p>	

NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltpflege und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024. (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgesetz bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

	<p>Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Für die neu geplanten Windenergiebereiche erfolgt keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032967_060, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <p>LIP_HOR_2: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Der Abstand zum NSG Norderteich mit Napetal beträgt nur 81 m. Zudem liegt der WEB in einem Schwerpunkt vorkommen Brutvögel (Schwarzstorch und Rotmilan, s. Prüfbogen, Verbändegutachten und NRW-Energieatlas Schwerpunkt vorkommen Brutvögel). Daher ist im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine erneute Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.</p> <p>In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura</p>
---	---

2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024. (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfs entspricht.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das

	<p>Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Für die neu geplanten Windenergiebereiche erfolgt keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032967_061, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.</p> <p>In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.</p> <p>Der Windenergiebereich LIP_HOR_3 überlagert eine bestehende kommunale Fläche, die nach Bewertung der Regionalplanungsbehörde die Voraussetzung nach § 6a WindBG erfüllt und damit per Gesetz als Beschleunigungsgebiet einzustufen ist. Insofern besteht für den Planungsträger auch kein planerischer Ermessensspielraum.</p>
--------	---

1032967_062, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <p>LIP_HOR_4: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Rotmilan) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten (s. Prüfbogen und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Aufgrund der Biotopstruktur und von örtlichen Kenntnissen des ehrenamtlichen Naturschutzes wird dieser WEB als sehr konflikträchtig eingestuft. Die Verbände fordern eine Streichung dieses Gebietes. Sofern dem nicht gefolgt werden sollte, ist im Zuge von Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.</p> <p>Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.</p> <p>Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Damit werden die im Hinblick auf den Biotopschutz und den Biotopverbund wichtigsten Flächen der Planungsregion Detmold (ca. 22 % der Gesamtfläche) einschließlich eines Pufferabstandes von 75 m für den Ausbau der Windenergie nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind differenzierte Abstandswerte zu den Natura 2000-Gebieten festgelegt worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung</p>
--	---

des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind.

Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konfliktträchtige „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Der Windenergiebereich LIP_HOR_4 liegt an der nördlichen Stadtgebietsgrenze von Horn-Bad Meinberg nach Detmold bzw. Blomberg, zwischen den Ortschaften Fissentrup und Brüntrup. Er überlagert kein bestehendes kommunales Windenergiegebiet. Der Windenergiebereich schließt unmittelbar südlich an den Windenergiebereich LIP_BLO_8LIP_DET_4 an. Die Fläche ist zu überwiegenden Teilen der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des geplanten Windenergiebereiches begründen.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura

2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024 „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfs entspricht.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.

	<p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Entsprechend erfolgt für den neu geplanten Windenergiebereich LIP_HOR_4 keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
1032967_063, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.</p> <p>In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.</p> <p>Der Windenergiebereich LIP_KAL_2 überlagert eine bestehende kommunale Fläche, die nach Bewertung der Regionalplanungsbehörde die Voraussetzung nach § 6a WindBG erfüllt und damit per Gesetz als Beschleunigungsgebiet einzustufen ist. Insofern besteht für den Planungsträger auch kein planerischer Ermessensspielraum.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung war die Regionalplanungsbehörde davon ausgegangen, dass die kommunale Fläche nicht rechtswirksam ist. Diese Auffassung ist nachfolgend in Abstimmung mit dem Kreis Lippe und der Gemeinde Kalletal geändert worden.</p>

1032967_064, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <p>LIP_KAL_3: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Das NSG Rafelder Berg liegt nur 75 m entfernt. Zudem liegt der WEB in einem Schwerpunkt vorkommen Brutvögel (Rotmilan, s. Prüfbogen und NRW-Energieatlas Schwerpunkt vorkommen Brutvögel). Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.</p> <p>In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.</p> <p>Der Windenergiebereich LIP_KAL_3 überlagert eine bestehende kommunale Fläche, die nach Bewertung der Regionalplanungsbehörde die Voraussetzung nach § 6a WindBG erfüllt und damit per Gesetz als Beschleunigungsgebiet einzustufen ist. Insofern besteht für den Planungsträger auch kein planerischer Ermessensspielraum.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung war die Regionalplanungsbehörde davon ausgegangen, dass die kommunale Fläche nicht rechtswirksam ist. Diese Auffassung ist nachfolgend in Abstimmung mit dem Kreis Lippe und der Gemeinde Kalletal geändert worden. Der Prüfbogen der Umweltprüfung für diesen Bereich ist entsprechend zu aktualisieren.</p>
--	--

1032967_065, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <p>LIP_KAL_4: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Das NSG Rafelder Berg liegt nur 22 m entfernt. Zudem liegt der WEB in einem Schwerpunkt vorkommen Brutvögel (Rotmilan, s. Prüfbogen und NRW-</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p>
---	---

Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltpflege und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Der Windenergiebereich LIP_KAL_4 überlagert eine bestehende kommunale Fläche, die nach Bewertung der Regionalplanungsbehörde die Voraussetzung nach § 6a WindBG erfüllt und damit per Gesetz als Beschleunigungsgebiet einzustufen ist. Insofern besteht für den Planungsträger auch kein planerischer Ermessensspielraum.

Im Rahmen der Entwurfserarbeitung war die Regionalplanungsbehörde davon ausgegangen, dass die kommunale Fläche nicht rechtswirksam ist. Diese Auffassung ist nachfolgend in Abstimmung mit dem Kreis Lippe und der Gemeinde Kalletal geändert worden. Der Prüfbogen der Umweltpflege ist entsprechend anzupassen.

1032967_066, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt LIP_KAL_5: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltpflege vor. Der WEB liegt in einem Schwerpunkt vorkommen Brutvögel (Rotmilan, s. Prüfbogen und NRW-Energieatlas Schwerpunkt vorkommen Brutvögel). Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet. LIP_LAG_1: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltpflege vor. Das NSG Hardisser Moor liegt nur 211 m entfernt und im Umfeld besteht ein Brutvorkommen des Weißstorchs, der potentiell beeinträchtigt wird (s. Prüfbogen und Verbändegutachten). Daher ist im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine erneute Umweltpflege erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll. In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten.
--	---

	<p>Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltpflichtprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.</p> <p>Der Windenergiebereich LIP_KAL_5 überlagert eine bestehende kommunale Fläche, die nach Bewertung der Regionalplanungsbehörde die Voraussetzung nach § 6a WindBG erfüllt und damit per Gesetz als Beschleunigungsgebiet einzustufen ist. Insofern besteht für den Planungsträger auch kein planerischer Ermessensspielraum.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung war die Regionalplanungsbehörde davon ausgegangen, dass die kommunale Fläche nicht rechtswirksam ist. Diese Auffassung ist nachfolgend in Abstimmung mit dem Kreis Lippe und der Gemeinde Kalletal geändert worden. Der Prüfbogen der Umweltpflichtprüfung ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Der Windenergiebereich LIP_LAG_1 überlagert eine bestehende kommunale Fläche, die nach Bewertung der Regionalplanungsbehörde die Voraussetzung nach § 6a WindBG nicht erfüllt und damit nicht per Gesetz als Beschleunigungsgebiet einzustufen ist. Insofern besteht für den Planungsträger auch kein planerischer Ermessensspielraum.</p>
--	--

1032967_067, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.</p> <p>In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltpflichtprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.</p>
--------	--

2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfs entspricht.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.

	<p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Der genannte Windenergiebereiche LEP_LE_1 erfüllt nach Bewertung der Regionalplanungsbehörde die Voraussetzungen des § 6a WindBG und wird entsprechend im Plan dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
1032967_068, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.</p> <p>Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.</p> <p>Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Damit werden die in Hinblick auf den Biotopschutz und den Biotopverbund wichtigsten Flächen der Planungsregion Detmold (ca. 22 % der Gesamtfläche) einschließlich eines Pufferabstandes von 75 m für den Ausbau der Windenergie nicht in Anspruch genommen.</p>

Auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind differenzierte Abstandswerte zu den Natura 2000-Gebieten festgelegt worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind.

Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konfliktträchtige „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Der Windenergiebereiche LIP_LE_5 liegt an der westlichen Stadtgebietsgrenze von Lemgo nach Lage. Er überlagert ein bestehendes kommunales Windenergiegebiet. Das kommunale Windenergiegebiet überlagert in einem Teilabschnitt graduell die Grenzlinie des FFH-Gebietes, durch die Umstellung von Rotor-innerhalb auf Rotor-äußerhalb ergibt sich bei einer GIS-Berechnung hierdurch ein minimaler Abstand von 73 m.

Die Fläche liegt außerhalb der Kulisse der Biotopverbundstufe 2. Im räumlichen Umfeld befinden sich - wie in der Einwendung dargestellt - die Naturschutzgebiete „Hardisser Moor“ (zugleich FFH-Gebiet)

und „Mittellauf der Bega“ Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch keine erhebliche Umweltauswirkungen.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des geplanten Windenergiebereiches begründen.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere

	<p>findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“</p> <p>Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032967_069, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.</p>
--------	---

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfs entspricht.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das

	<p>Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Der genannte Windenergiebereiche LEP_LE_6 erfüllt nach Bewertung der Regionalplanungsbehörde die Voraussetzungen des § 6a WindBG und wird entsprechend im Plan dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032967_070, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.</p> <p>In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.</p> <p>Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024)</p>
--------	--

vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfs entspricht.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.

Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Der genannte Windenergiebereiche LIP_LEO_1 überlagert teilweise kommunale Flächen, die nach Bewertung der Regionalplanungsbehörde die Voraussetzungen des § 6a WindBG erfüllen. Diese Flächen werden entsprechend im Regionalplan als Beschleunigungsgebiet dargestellt, für die darüber hinausgehenden Flächen erfolgt keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.

	<p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
1032967_071, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.</p> <p>In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.</p> <p>Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.</p> <p>In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine</p>

	<p>Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“</p> <p>Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Der genannte Windenergiebereiche LEP_LUE_1 überlagert zwar eine kommunale Fläche, er erfüllt nach Bewertung der Regionalplanungsbehörde die Voraussetzungen des § 6a WIndBG allerdings nicht und wird entsprechend im Plan nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032967_072, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p>
LIP_LUE_2: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten (Prüfbogenbogen und Verbändegutachten). Auch aufgrund erheblicher Konflikte mit weiteren Schutzgütern fordern die Verbände	

eine Streichung dieses Gebietes. Sofern dem nicht gefolgt werden sollte, ist im Zuge von Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.

Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.

Damit werden die im Hinblick auf den Biotopschutz und den Biotopverbund wichtigsten Flächen der Planungsregion Detmold (ca. 22 % der Gesamtfläche) einschließlich eines Pufferabstandes von 75 m für den Ausbau der Windenergie nicht in Anspruch genommen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind differenzierte Abstandswerte zu den Natura 2000-Gebieten festgelegt worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind.

Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konflikträchtige „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Der Windenergiebereich LIP_LUE_2 liegt südlich von Lügde. Er überlagert kein bestehendes kommunales Windenergiegebiet. Die Fläche überschneidet sich nur in Randbereichen mit der Kulisse der Biotopeverbundstufe 2. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „Kurorte / -gebiete und Erholungsorte“, das Kriterium „Landschaftsbildegemeinschaften mit besonderer und herausragender Bedeutung“ und auf das Kriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des geplanten Windenergiebereiches begründen.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der

Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024 „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfs entspricht.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.

Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiete gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen.

	<p>Entsprechend erfolgt für den neu geplanten Windenergiebereich LIP_LUE_2 keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032967_073, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<p>Inhalt</p> <p>LIP_LUE_3: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Uhu) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Gemäß Prüfbogenbogen liegt das NSG Emmertal nur 198 m entfernt. Auch aufgrund erheblicher Konflikte mit weiteren Schutzgütern fordern die Verbände eine Streichung dieses Gebietes. Sofern dem nicht gefolgt werden sollte, ist im Zuge von Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.</p> <p>Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.</p> <p>Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Damit werden die im Hinblick auf den Biotopschutz und den Biotopverbund wichtigsten Flächen der Planungsregion Detmold (ca. 22 % der Gesamtfläche) einschließlich eines Pufferabstandes von 75 m für den Ausbau der Windenergie nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind differenzierte Abstandswerte zu den Natura 2000-Gebieten festgelegt worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für</p>
--	---

Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind.

Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konflikträchtige „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Der Windenergiebereich LIP_LUE_3 liegt westlich von Lügde. Er überlagert kein bestehendes kommunales Windenergiegebiet. Die Fläche überschneidet sich nur in Randbereichen mit der Kulisse der Biotopeverbundstufe 2. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „Kurorte / -gebiete und Erholungsorte“, das Kriterium „Landschaftsbildegemeinschaften mit besonderer und herausragender Bedeutung“ und auf das Kriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des geplanten Windenergiebereiches begründen.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung

sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024 „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Entsprechend erfolgt für den neu geplanten Windenergiebereich LIP_LUE_3 keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	---

1032967_074, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.</p> <p>Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespfllege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.</p> <p>Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold</p>
--------	---

notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.

Damit werden die im Hinblick auf den Biotopschutz und den Biotopverbund wichtigsten Flächen der Planungsregion Detmold (ca. 22 % der Gesamtfläche) einschließlich eines Pufferabstandes von 75 m für den Ausbau der Windenergie nicht in Anspruch genommen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind differenzierte Abstandswerte zu den Natura 2000-Gebieten festgelegt worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind.

Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konfliktträchtige „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Der Windenergiebereich LIP_LUE_4 liegt westlich von Lügde. Er überlagert kein bestehendes kommunales Windenergiegebiet. Die Fläche überschneidet sich nicht mit der Kulisse der Biotopverbundstufe 2. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „Kurorte / -gebiete und Erholungsorte“, das Kriterium „Fließgewässer“ das Kriterium „Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung“ und auf das Kriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des geplanten Windenergiebereiches begründen.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024 „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

	<p>In der Begründung des Gesetzentwurfes wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgesetz bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“</p> <p>Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Entsprechend erfolgt für den neu geplanten Windenergiebereich LIP_LUE_4 keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032967_075, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p>
LIP_LUE_5: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Rotmilan, Uhu) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch aufgrund erheblicher Konflikte mit weiteren Schutzgütern fordern	

die Verbände eine Streichung dieses Gebietes. Sofern dem nicht gefolgt werden sollte, ist im Zuge von Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.

Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.

Damit werden die im Hinblick auf den Biotopschutz und den Biotopverbund wichtigsten Flächen der Planungsregion Detmold (ca. 22 % der Gesamtfläche) einschließlich eines Pufferabstandes von 75 m für den Ausbau der Windenergie nicht in Anspruch genommen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind differenzierte Abstandswerte zu den Natura 2000-Gebieten festgelegt worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind.

Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konflikträchtigen „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Der Windenergiebereich LIP_LUE_5 liegt (süd)westlich von Lügde. Er überlagert kein bestehendes kommunales Windenergiegebiet. Die Fläche überschneidet sich randlich mit der Kulisse der Biotopeverbundstufe 2. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „Kurorte / -gebiete und Erholungsorte“, das Kriterium „schutzwürdige Böden“ und auf das Kriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des geplanten Windenergiebereiches begründen.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der

Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024 „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgesetz bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfs entspricht.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.

Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Entsprechend erfolgt für den neu geplanten Windenergiebereich LIP_LUE_5 keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG.

	<p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
1032967_076, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
<p>Inhalt</p> <p>LIP_LUE_6: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Schwarzstorch und Rotmilan) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Östlich der Fläche befindet sich ein größerer Wald, von welchem Teile zum NSG "Emmertal" und FFH- Gebiet "Emmer" gehören. Es bleibt unklar, ob die Bewertung der Umweltauswirkungen grenzüberschreitend (Bundesland Niedersachsen) erfolgt ist. Auch aufgrund erheblicher Konflikte mit weiteren Schutzgütern fordern die Verbände eine Streichung dieses Gebietes. Sofern dem nicht gefolgt werden sollte, ist im Zuge von Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.</p> <p>Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespfllege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.</p> <p>Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Damit werden die im Hinblick auf den Biotopschutz und den Biotopverbund wichtigsten Flächen der Planungsregion Detmold (ca. 22 % der Gesamtfläche) einschließlich eines Pufferabstandes von 75 m für den Ausbau der Windenergie nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind differenzierte Abstandswerte zu den Natura 2000-Gebieten festgelegt worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.</p>

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind.

Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konflikträchtigen „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Sowohl im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung als auch der artenschutzrechtlichen Prüfung sind Daten aus angrenzenden Planungsregionen herangezogen worden.

Der Windenergiebereich LIP_LUE_6 liegt nord(östlich) von Lügde, unmittelbar an der Landesgrenze zu Niedersachsen. Er überlagert kein bestehendes kommunales Windenergiegebiet. Die Fläche überschneidet sich nicht mit der Kulisse der Biotopverbundstufe 2. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „Kurorte / -gebiete und Erholungsorte“.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des geplanten Windenergiebereiches begründen.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung

sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024 „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Entsprechend erfolgt für den neu geplanten Windenergiebereich LIP_LUE_6 keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	---

1032967_077, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.</p> <p>In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.</p>
--------	---

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfs entspricht.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.

Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Der genannte Windenergiebereiche LEP_SAL_1 erfüllt nach Bewertung der Regionalplanungsbehörde die

	<p>Voraussetzungen des § 6a WindBG nicht und wird entsprechend im Regionalplan nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
1032967_078, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.</p> <p>In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.</p> <p>Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie</p>

	<p>nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.</p> <p>In der Begründung des Gesetzentwurfes wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“</p> <p>Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Der genannte Windenergiebereiche LEP_SAL_2 erfüllt nach Bewertung der Regionalplanungsbehörde die Voraussetzungen des § 6a WindBG nicht und wird entsprechend im Regionalplan nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
1032967_079, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt	Abwägung

LIP_SCH_1: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Der WEB liegt in einem Schwerpunkt vorkommen Brutvögel (Rotmilan und Schwarzstorch, s. Prüfbogen, Verbändegutachten und NRW-Energieatlas Schwerpunkt vorkommen Brutvögel). Das NSG Nieseniederung mit Mündungsbereich liegt nur 75 m entfernt. Daher ist im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

Begründung

Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgesetz bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

	<p>Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Der genannte Windenergiebereiche LEP_SCH_1 überlagert keine kommunale Fläche und wird entsprechend im Regionalplan nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032967_080, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.</p> <p>Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des</p>
--------	---

Vogelarten des VSG DE-4118-401 „Senne mit Teutoburger Wald“ eine erneute Prüfung notwendig. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.

Damit werden die im Hinblick auf den Biotopschutz und den Biotopverbund wichtigsten Flächen der Planungsregion Detmold (ca. 22 % der Gesamtfläche) einschließlich eines Pufferabstandes von 75 m für den Ausbau der Windenergie nicht in Anspruch genommen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind differenzierte Abstandswerte zu den Natura 2000-Gebieten festgelegt worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind.

Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konflikträchtige „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Sowohl im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung als auch der artenschutzrechtlichen Prüfung sind Daten aus angrenzenden Planungsregionen herangezogen worden.

Der Windenergiebereich LIP_SLA_1 PB_LIP_1 liegt südöstlich von Schlangen, überwiegend auf dem Gemeindegebiet von Schlangen, in Teilen auch auf dem Gebiet der Stadt Bad LippSpringe. Er überlagert kein bestehendes kommunales Windenergiegebiet, einzelne Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des geplanten Windenergiebereiches.

Die Fläche überschneidet sich zu großen Teilen mit der Kulisse der Biotoptverbundstufe 2. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)“, das Kriterium „schutzwürdige Böden“, das Kriterium „Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung“ und auf das Kriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des geplanten Windenergiebereiches begründen.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der

Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024 „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfs entspricht.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.

Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen.

	<p>Entsprechend erfolgt für den neu geplanten Windenergiebereich LIP_SLA_1 PB_LIP_1 keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	---

1032967_081, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	Abwägung
<p>LIP_SLA_2: In der Nähe liegt das NSG und FFH-Gebiet Bielsteinhöhle mit Lukenloch. Es handelt sich um herausragende Fledermausquartiere. Zudem liegt der WEB in einem Schwerpunkt vorkommen Brutvögel (Schwarzstorch und Rotmilan, s. Prüfbogen, Verbändegutachten und NRW-Energieatlas Schwerpunkt vorkommen Brutvögel). Ferner liegt das Gebiet in einem Hotspot der Biodiversität (Gebiet Nr. 21, BfN), dies wurde im Prüfbogen nicht beachtet. Außerdem ist das Gebiet von hoher Bedeutung für den landesweiten und nationalen Biotopverbund. Daher ist im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine erneute Umweltprüfung und FFH-VP erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.</p> <p>In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.</p> <p>Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie</p>

	<p>nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.</p> <p>In der Begründung des Gesetzentwurfes wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“</p> <p>Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Der genannte Windenergiebereiche LEP_SLA_2 überlagert keine kommunale Fläche und wird entsprechend im Regionalplan nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	---

1032967_082, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p>
--------	--

<p>LIP_SLA_3: Das NSG Emkental liegt 75 m entfernt. Zudem liegt der WEB in einem Schwerpunkt vorkommen Brutvögel (Schwarzstorch und Rotmilan, s. Prüfbogen, Verbändegutachten und NRW-Energieatlas Schwerpunkt vorkommen Brutvögel). Ferner liegt das Gebiet in einem Hotspot der Biodiversität (Gebiet Nr. 21, BfN), dies wurde im Prüfbogen nicht beachtet. Außerdem ist das Gebiet von hoher Bedeutung für den landesweiten und nationalen Biotopverbund. Daher ist im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine erneute Umweltprüfung notwendig. Ebenso ist in Bezug auf windkraftsensible Vogelarten des VSG DE-4118-401 „Senne mit Teutoburger Wald“ eine erneute Prüfung notwendig. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.</p> <p>In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.</p> <p>Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.</p> <p>In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“</p>
---	---

	<p>Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Der genannte Windenergiebereiche LEP_SLA_3 überlagert keine kommunale Fläche und wird entsprechend im Regionalplan nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032967_083, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die</p>
--------	--

<p>(Goldregen,- Mornellregenpfeifer) liegen. 69 % der WEB betreffen Schwerpunktvorkommen des Rotmilans. Die neu durch den Regionalplan im Bereich von Schwerpunktvorkommen festgelegten WEB sind, wie unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme fachlich und rechtlich begründet, nicht als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, um zumindest in diesen Bereichen WEA-Anträge im Genehmigungsverfahren einer UVP und Artenschutzprüfung zu unterziehen</p>	<p>Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).</p> <p>Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.</p> <p>Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.</p> <p>Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.</p> <p>Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über</p>
---	--

die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßige Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilläumen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024)

vor. Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des UVPG, des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird in Bezug auf § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG_Entwurf. (BT-Drucksache 20/12785; S. 76) ausgeführt: „Nach der Nummer 2 sind darüber hinaus auch Gebiete mit für das Gebiet des betreffenden Bundeslandes bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart oder streng geschützten Art nach § 7 Abs. 2 Nummer 12 oder 14 des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen. Diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. ... Hierbei handelt es sich z.B. um Dichtezentren, Schwerpunkt vorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Für die Ermittlung dieser Gebiete haben die Planungsträger einen fachlichen Beurteilungsspielraum.“

In NRW erfolgt durch das LANUV eine Abgrenzung von Schwerpunkt vorkommen windenergieempfindlicher Brut- und Rastvögel. Die Schwerpunkt vorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen bei Planung und Bau von WEA. Sie sind jedoch keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Auf Grund der überdurchschnittlich hohen Nachweisdichte ist dort aber mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Auf Anfrage der Regionalplanungsbehörde beim LANUV hat der Leiter des Fachbereichs "Artenschutz, Vogelschutzwarte, Artenschutzzentrum Metelen" Dr. Kaiser klargestellt, dass die vom LANUV

	<p>abgrenzten Schwerpunkt vorkommen nicht im Sinne des Gesetzentwurfes zu definieren sind und sie somit der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht gegensteht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiete gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen. Entsprechend erfolgt für den neu geplanten Windenergiebereich LIP_SLA_1 PB_LIP_1 keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032967_084, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	<p>Es nicht nachzuvollziehen, weshalb zwei WEB im Kreis Höxter, die sich mit dem Nahbereich von Niststandorten windkraftsensibler Vogelarten überschneiden, im Planentwurf verbleiben sollen. Zu diesen beiden WEB nehmen wir im Folgenden Stellung. Eine Prüfung des gesamten Planentwurfs für den Kreis Höxter – mit über 1.000 Seiten SUP-Prüfbögen und Natura 2000- Prüfung – ist in einem Offenlagezeitraum von nur 6 Wochen nicht leistbar (s. zur Kritik am Verfahren unter Ziffer 2 der Stellungnahme).</p> <p>Das WEB „HX_BOG_9“ verblebt trotz der Überschneidung mit dem „Nahbereich“ von Niststätten mehrerer kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Schwarz-, Rotmilan, Baumfalke, vgl. SUP-Prüfbogen) im Regionalplan. Hier soll offensichtlich die Ausnahme nach der Planbegründung, dass einzelne Flächen,</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.</p> <p>Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.</p>
--------	---	--

die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind, zur Anwendung kommen. Die Naturschutzverbände lehnen diese Ausnahme für WEB im Nahbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten ab (s. unter 6.2. dieser Stellungnahme). Für den WEB „HX_BOG_9“ trifft nach dem Kartenausschnitt im Prüfbogen die Ausnahmeveraussetzung einer Vorprägung und Vorbelastung des WEB nicht zu, da der Bereich des WEB zumindest nach der Kartendarstellung bisher weitgehend nicht mit WEA bebaut ist. Erst durch die Ausweisung des WEB würde ein Bau mehrerer weiterer Anlagen ermöglicht. Dadurch würde sich die Kollisionsgefährdung der drei Brutvogelarten mit ihren Niststätten im Nahbereich signifikant erhöhen. Dieses Tötungsrisiko kann nicht durch Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Der WEB führt des Weiteren zu erheblichen Beeinträchtigungen einer bedeutsamen Kulturlandschaft (Desenberg mit Warburger Börde) und von Kulturgütern mir Raumwirkung.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold, notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.

Damit werden die in Hinblick auf den Biotopschutz und den Biotopverbund wichtigsten Fläche der Planungsregion Detmold (ca. 22 % der Gesamtfläche), einschließlich einer Pufferabstandes von 75 m für die Ausbau der Windenergie, nicht in Anspruch genommen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung, sind differenzierte Abstandswerte zu den Natura 2000-Gebieten festgelegt worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes, vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind.

Auf der Basis dieser Daten, konnten räumlich konkret, die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konfliktträchtigen „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf

kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Sowohl im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung als auch der artenschutzrechtlichen Prüfung sind Daten aus angrenzenden Planungsregionen herangezogen worden.

Der Windenergiebereich HX_BOG_9 liegt nordwestlich von Bühne. Er überlagert kein bestehendes kommunales Windenergiegebiet, für drei Standorte sind Genehmigungen für Windenergieanlagen erteilt worden.

Die Fläche überschneidet sich in geringen Teilen mit der Kulisse der Biotopverbundstufe 2. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „schutzwürdige Böden“ das Kriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“, das Kriterium „Kulturgüter mit Raumwirkung“ sowie das Kriterium „Belange des Artenschutzes“.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2EEG in der Abwägung eine Rücknahme des gesamten geplanten Windenergiebereiches begründen. Insbesondere dadurch, da das Gebiet bereits durch drei genehmigte Anlagenstandorte vorgeprägt ist.

Nach Überprüfung durch das Gutachterbüro erfolgt eine graduelle Anpassung an den Nahbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogel.

Zur umfassenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt keine Festlegung als Beschleunigungsgebiet.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz, als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL, lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.

Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfs sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt (BT-Drucksache 20/12785; S. 76): „Der Begriff „Ausweisung von Beschleunigungsgebieten“ verdeutlicht zudem, dass es sich hier nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt, also weder ein Vorrang- noch um ein Vorbehaltsgebiet bzw. weder um ein Ziel noch um einen Grundsatz der Raumordnung. Insbesondere findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 in einem Windenergiegebiet, keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“

Für den Planungsträger besteht damit ein fachlicher Beurteilungsspielraum, ob die im Gesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es besteht jedoch kein planerisches Ermessen, ob in Abwägung mit anderen Belangen, eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt oder nicht.

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebieten, den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfs entspricht.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.

Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen.

	<p>Entsprechend erfolgt für den neu geplanten Windenergiebereich LIP_SLA_1 PB_LIP_1 keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	---

1032967_085, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt	Abwägung
<p>Das WEB „HX_MAR_9HX_BRA_27“ verbleibt trotz der Überschneidung mit dem „Nahbereich“ von Niststätten des Rotmilans (vgl. SUP-Prüfbogen) im Regionalplan. Hier soll offensichtlich die Ausnahme nach der Planbegründung, dass einzelne Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind, zur Anwendung kommen. Die Naturschutzverbände lehnen diese Ausnahme für WEB im Nahbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten ab (s. unter 6.2. dieser Stellungnahme). Der bestehende WEA-Standort sollte aufgrund der erheblichen und nicht vermeidbaren Konfliktlage mit dem Nahbereich eines Rotmilanhörstes nicht langfristig als WEA-Standort gesichert werden. Im Übrigen führt der Standort auch aufgrund seiner fast vollständigen Überlagerung mit einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.</p> <p>Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.</p> <p>Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Damit werden die im Hinblick auf den Biotopschutz und den Biotopverbund wichtigsten Flächen der Planungsregion Detmold (ca. 22 % der Gesamtfläche) einschließlich eines Pufferabstandes von 75 m für den Ausbau der Windenergie nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind differenzierte Abstandswerte zu den Natura 2000-Gebieten festgelegt worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für</p>

Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind.

Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konfliktträchtige „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind.

Der Windenergiebereich HX_MAR_9HX_BRA_27 liegt westlich von Altenbergen. Er überlagert kein bestehendes kommunales Windenergiegebiet, für einen Standort ist eine Genehmigung für Windenergieanlagen erteilt worden.

Die Fläche überschneidet sich in geringen Teilen mit der Kulisse der Biotopverbundstufe 2. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „Landschaftsbildegheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung“ und auf das Kriterium „Belange des Artenschutzes“.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des gesamten geplanten Windenergiebereiches begründen, insbesondere da das Gebiet bereits durch einen genehmigten Anlagenstandort vorgeprägt ist.

Zur umfassenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt keine Festlegung als Beschleunigungsgebiet.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.